



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

1815

S a m m l u n g
der
Verordnungen und Proclame
des
Senats der freyen Hansestadt Bremen
im Jahre 1814.

B r e m e n,
gedruckt und zu haben bey Henrich Meier, Domshof No. 14.
1815.

Verordnungen und Proclame

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Uebersicht der ergangenen Verordnungen
und Bekanntmachungen.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Auflagen für das Jahr 1814	Jan. 1.
2.	22.	Aufnahme der vertriebenen Hamburger .	— 2.
3.	24.	Erwerbung des Bürgerrechts	— 3.
4.	25.	Wiederherstellung der Einrichtung der Ein- quartierung	— 7.
5.	27.	Kornhaus = Abgabe, Faß- und Bodengeld, Weinfranzgerechtigkeit	— 8.
6.	28.	Aufnahme der vertriebenen Hamburger .	— 15.
7.	30.	Aufnahme derselben, die Einwohner des Gebiets betreffend	— 17.
8.	30.	Verbot des Jagens im Stadtgebiet . . .	— 17.
9.	31.	Errichtung der Bürgergarde	— 20.
10.	39.	Reclamationen wegen Vertheilung der Ein- quartierungslast	— 20.
11.	40.	Auswerfen und Wegfahren des Schnees .	— 23.
12.	41.	Erwerbung des Bürgerrechts	— —
13.	42.	Aufnahme der Listen der Bürgergarde . .	— 31.
14.	45.	Termin zur Eintragung der Acte über öf- fentliche Verkäufe	Febr. 5.
15.	46.	Aufeisen der Straßen	— 9.
16.	47.	Sicherheitskarten der Fremden	— —

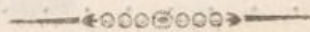
No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
17.	47.	Gezwungene Anleihe zur Ausrüstung der Hanseatischen Legion	Febr. 14.
18.	54.	Verkauf der Lebensmittel	— 16.
19.	57.	Verpflegungstarif der Russisch. Truppen .	— 18.
20.	58.	Maassstab bey Vertheilung der Einquar- tierungslast	— 21.
21.	59.	Gerechtfame der Aemter und Societäten .	— 26.
22.	60.	Abänderungen der Franz. Gerichtsverfassung	— 28.
23.	62.	Consumtions = Abgabe	— 28.
24.	—	Tarif derselben	— 28.
25.	63.	Stempelfreihait gewisser Acten u. Urkunden	März 1.
26.	64.	Forderungen an die Französ. Regierung .	— 2.
27.	64.	Verpflegungstarif der Hanseat. Truppen .	— 3.
28.	65.	Beytreibung der rückständigen Steuern .	— 7.
29.	66.	Anzeige der von Militairs zurückgelassenen Effecten	— 15.
30.	67.	Aufnahme der Patentirten in Aemter und Societäten	— 21.
31.	70.	Aufhauen des Eises in den Straßen . .	— 23.
32.	71.	Erhebung des Schlachtgeldes und der ein- kommenden Rechte	— 24.
33.	74.	Stempelabgabe von Zeitungen und wöchent- lichen Nachrichten	— 24.
34.	75.	Entrichtung des Schutgeldes	— 24.
35.	75.	Reinigung der Straßen	— 24.
36.	76.	Abgaben von öffentlichen Vergnügungen .	— 28.
37.	78.	Verbot des Reitens und Fahrens in den Fußwegen der Promenaden	April 2.
38.	78.	Exerciren der Bürgergarde im Feuer . .	— 7.
39.	79.	Feyer der Einnahme von Paris	— 10.

No.	Säite.	Gegenstand.	Datum.
40.	80.	Schlachtordnung	April —
41.	88.	Collecte für die vertriebenen Hamburger .	— 25.
42.	89.	Wiederherstellung der Thorsperre	— 28.
43.	91.	Beytreibung der rückständigen Einquartie- rungsbeiträge	— 28.
44.	92.	Verbot durch die Postillons Briefe zu be- fordern	— 30.
45.	92.	Erwerbung des Bürgerrechts	May 9.
46.	93.	Kriegsartikel der Bürgergarde	— 12.
47.	104.	Durchmarsch Königl. Franz. Truppen . .	— 14.
48.	106.	Anzeige der Geburten zu den Civilstands- Registern	— 16.
49.	106.	Depot zur Ausrüstung der Bürgergarde .	— 21.
50.	107.	Erinnerung an die Verordnung vom 14. d. M. (47.)	— 26.
51.	108.	Pfingstmarkt zu Vegesack	— 27.
52.	110.	Verbot auf der Bürgerviehweide zu schief- sen u.	— 28.
53.	111.	Einführung des Weggeldes	— 30.
54.	114.	Anzeige des Anfangs desselben	— 30.
55.	114.	Bestehlen und Beschädigen der Convoys- schlachten	Juny 1.
56.	117.	Anzeige, die Aufforderung des Ordonna- teurs Monnay betreffend	— 1.
57.	117.	Aufforderung des Ordonnateurs Monnay an die Gläubiger der Franz. Regierung	— —
58.	120.	Veränderung an Gebäuden an öffentlichen Straßen	— 3.
59.	121.	Subscriptions-Sammlung für das Armen- Institut	— 9.
			60.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
60.	122.	Frachtbesorgung für die Fuhrleute	Juny 11.
61.	124.	Stempelabgabe von Wechselln 2c. auf den Bürgereid	— 13.
62.	126.	Collecte für die vertriebenen Hamburger .	— 13.
63.	127.	Polizey-Aufseher der Neu- und Vorstadt	— 18.
64.	127.	Verlängerung des vom Ordonnateur Mon- nay angeetzten Termins	— 27.
65.	128.	Aufhören der Verpflegung fremder Truppen	— 29.
66.	129.	Schiffs-Zug mit Pferden auf der obern Befeh	July 1.
67.	131.	Anstellung von Ahtsmännern für den- selben	— 1.
68.	131.	Betragen gegen Militair-Wachen	— 4.
69.	132.	Ankündigung der neuen Gerichtsordnung .	— 30.
70.	132.	Revision des Theerlagers	— 30.
71.	134.	Verbot fremder Nadeln	Aug. 1.
72.	134.	Nächtliche Patrouillen im Gebiet	— 6.
73.	135.	Beschränkung des öffentlichen Badens	— 6.
74.	136.	Forderungen der im Französischen Dienst gewesenen Seeleute	— 6.
75.	137.	Handel mit Bremer Heeringen	— 6.
76.	137.	Verbot des Schießens	— 8.
77.	138.	Verbot der Belästigung des vormaligen Maire	— 9.
78.	139.	Ankündigung der Verordnung wegen Auf- hebung der Französischen Geseze	— 13.
79.	140.	Ankündigung der Verordnung über die Ci- vilstandsregister	— 17.
80.	140.	Verbindung des Ordonnanzfuhrwesens mit der Stadtpost	— 17.
			81.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
81.	141.	Führung der Civilstandsregister auf dem Lande	Aug. 22.
82.	142.	Detailhandel mit Tuch und Kramwaaren	— 22.
83.	144.	Verbot an die Wirthe auf dem Lande, nicht nach 10 Uhr zu schenken	— 23.
84.	145.	Provisorische Abänderung des 5ten Art. der Wechselordnung	Sept. 1.
85.	146.	Haltung der Gerichte und Anstellung der Gerichtsboten	— 3.
86.	147.	Sperrung der Wachtstraße	— 6.
87.	148.	Auflösung der Einquartierungs-Deputation	— 10.
88.	150.	Aufnahme von Listen der Nicht-Bürger und Fremden	— 10.
89.	151.	Publication der Immobilien-Verkäufe an den Kirchen	— 19.
90.	151.	Ernennung von Dorfvorstehern	— 25.
91.	154.	Feyer des Dank-, Buß- und Bettags	— 26.
92.	156.	Tragen der Laternen nach 12 Uhr Nachts	— 29.
93.	157.	Anzeige, die Brod- und Fleischlieferung an das Contingent der Stadt betreffend	— 30.
94.	158.	Straßen-Polizey	Octbr. 3.
95.	161.	Polizey-Vorschriften für die Fremden	— 13.
96.	162.	Theater-Polizey	— 13.
97.	163.	Sicherung der Wandrahmen	— 14.
98.	165.	Anzeige des Ordonnateurs Monnay, die Reclamationen wegen Cautionen betreffend	— 10.
99.	167.	Betteley	— 28.
100.	169.	Erinnerung, daß schon die erste Citation präjudiciell sey	— 31.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
101.	169.	Verbot des Schießens u. s. w.	Nov. 3.
102.	172.	Beytreibung der rückständigen Steuern .	— 7.
103.	173.	Zu machende Anzeigen, nach Vorschrift der transitorischen Gesetze	— 14.
104.	180.	Verbot wider die Pfuscher in der Schnei- der=Profession	— 14.
105.	181.	Abkauf des Königszinses	— 28.
106.	182.	Polizey=Verfügungen für Begeßack	— 29.
107.	183.	Anzeigen, die unter Herrschaft der Fran- zösischen Gesetze geschlossenen Ehepacten betreffend	Dec. 1.
108.	185.	Polizey=Verfügungen in Betreff der Hundes- wuth	— 1.
109.	187.	Chaussee=Ordnung	— 2.
110.	189.	Reinhaltung der Walge	— 7.
111.	191.	Zu machende Anzeigen nach Vorschrift der transitorischen Gesetze.	— 12.
112.	192.	Privat=Unterricht und Privat=Lehr=In- stitute	— 12.
113.	194.	Errichtung der Bank und Grundgesetze der- selben	— 22.
114.	206.	Verbot, Garn außer der Stadt weben zu lassen	— 23.
115.	207.	Subscriptions=Sammlung für das Ar- men=Institut	— 25.
116.	208.	Verbot des Schießens bey dem Jahres- wechsel	— 29.



x. Verordnung über die Einführung verschiedener, zum Theil schon früherhin bestandenen Auflagen für das Jahr 1814.

Die durch die Zeitumstände veranlaßten großen Bedürfnisse der öffentlichen Einnahme, so wie die bedeutenden Ausgaben, welche dem Staate allem Anschein nach auch im Laufe dieses Jahres bevorstehen, haben es bey der Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Quellen nothwendig gemacht, auf Hülfsmittel bedacht zu nehmen, um sowohl den dringenden Staatsbedürfnissen abzuhehfen, als auch wo möglich die Zinsen der frühern Staatsschuld abzuführen zu können. Die zur provisorischen Verwaltung der Regierungs- und Finanz-Geschäfte aus dem Senate niedergesezte Commission hat daher mit den in den constitutionsmäßigen Fällen die Bürgerschaft provisorisch vertretenden Ausschüsse der Iektern, beschlossen: außer der durch das Proclam vom 5ten December wieder eingeführten Accise, der Convoje- und der Tonnen- und Bakengelds-Abgabe, so wie der in Gemäßheit der Verordnung vom 13ten November und 31sten December v. J. bestehenden

Consumtions-Abgabe, folgende zum Theil schon früherhin bestandene Auflagen für das Jahr 1814 eintreten zu lassen:

I. Eine Grund- und Erbesteuer.

1) Für alle in der Alt- Neu- und Vorstadt und dem Gebiet belegene Wohnhäuser, Pächhäuser, Ställe und Keller sammt dem Grunde, auch für die bey Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereyen, wird die auf zwey per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, so wie bey den dem Meyer- oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereyen, die Meyer- oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staat direct, haben aber dagegen das Recht, um a rata der Mieth, die sie von ihrem Miethsmann oder Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzinses jährlich einmal überher zahlen zu lassen, in so fern nicht in Zukunft ein anderes unter ihnen verabredet wird.

3) Die Erhebung geschieht in der Maasse, daß die Pflichtigen, das heißt diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und respective als Meyer- oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe, spätestens vor Ablauf jeden Monats den zwölften Theil der jährlichen Abgabe an den dazu bestellten Einnehmer entrichten. Uebrigens steht es einem jeden frey, die Steuer auf das ganze Jahr oder auf mehrere Monate voraus zu bezahlen. Wenn jemand in den ersten vier Tagen des nächsten Monats die Abgabe des vorhergehenden nicht be-
rich-

richtigt hat, so wird dieselbe von ihm abgefordert und hat er dafür sechs Grote zu erlegen. Sollte er dessen ungeachtet mit der Zahlung der Steuer noch säumig seyn, so wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beygetrieben.

4) Als Ausnahmen von der allgemeinen Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer, und somit befreyet, sind:

- a. Alle öffentliche Gebäude, auch die Diensthäuser, jedoch nicht in Hinsicht der darin, oder darunter oder daneben befindlichen vermiethteten Keller, Packräume &c., in Hinsicht welcher der oder die Verwalter die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethen zu zahlen haben. Auch zahlen die Miether der vorerwähnten öffentlichen oder Diensthäuser, welche vermöge ihrer persönlichen Verhältnisse zu dieser Auflage concurriren würden, wenn sie andere als diese Gebäude bewohnten, die 4 Procent von der Miethen.
- b. Alle eines Hauses wegen überall weder bewohnte noch benutzte Gebäude.

II. Eine Personen = Steuer.

1) Dieser Abgabe sind alle und jede Bürger und Einwohner, ohne Unterschied des Geschlechts, in der Stadt und dem Gebiete unterworfen, welche unter dem Schutze des Staats entweder ein Gewerbe oder Erwerb treiben, mit Einschluß der Dienstboten und Handwerksgesellen, oder von den Einkünften eines Vermögens leben.

2) Von dieser Abgabe befreyet sind die nach der neuen Schoßordnung vom Jahre 1805 von der Schoß- und Col-

lecten=Abgabe befreyeten Personen, so wie Unmündige bey-
derley Geschlechts bis zum 21sten Jahre einschließlic.

3) Die Abgabe wird nach acht Classen, von einem Tha-
ler bis zu drey Grosen monatlich, bezahlt, und auf dieselbe
Weise wie die Grundsteuer erhoben.

4) Der Hausherr ist für die richtige Bezahlung der
Steuer von Seiten seiner Dienstboten, Gesellen u. s. w.
verantwortlich.

III. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt nach Maaßgabe der frühern Verordnung vom
29sten December 1799 und 17ten September 1808 dergestalt
ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutscher, ein jeder, der
eine oder mehrere zwey = oder vierfüßige Kutschen oder Watar-
den mit zwey Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr.
erlege.

IV. Auflage auf Pferde.

Ein jeder in der Alt= Neu= oder Vorstadt wohnende,
der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörte, der ein oder meh-
rere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen
oder zu seinem Nutzen hält, zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr.
jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende
Miethkutscher dieser Auflage unterworfen.

Sedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Be-
stimmungen:

- a. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem
Gebrauch halten, und die, so von Amtswegen zu halten
sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassen-

reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter bloß zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferde-Händler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkauf stehen haben, sind von dieser Auflage ganz frey gelassen.

b. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beyden dazu erforderlichen Pferde nur allein die unter Ziffer III. angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.

c. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und zwar namentlich die der Fuhrleute, und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne dazwischen einen Unterschied gelten zu lassen, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und denn das bey Klandern oder Rossmühlen zu gebrauchende Eine Klander- oder Mühlenpferd; endlich jedes Pferd der Mitkutscher, welche daneben kein anderes Gewerbe treiben, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage, somit nur mit 2½ Rthlr. belastet.

Diese beyden Auflagen auf Equipagen und Pferde, Ziffer III. und IV., werden halbjährig in den ersten Tagen des Junius und in den ersten Tagen des Decembermonats, jedesmal zur Hälfte, vorläufig im Stempel-Comptoir, welches gegenwärtig im Hause No. 17 am Domshofe sich befindet, entrichtet, von den Säumigen aber auf ihre Kosten durch da-

zu herumzuschickende Einnehmer, eingefordert. Wann aber jemand nicht während des ganzen halben Jahrs, wofür die Taxe erhoben wird, Equipage oder Pferde gehalten, so bezahlt derselbe nach Verhältniß der Zeit also, daß ein Theil eines Monats für einen ganzen Monat gilt, und daß jeder, welcher nach dem Anfange dieses Jahrs Equipagen oder Pferde gehalten, und im Verfolge deren Abschaffung behauptet, dieselbe zu erweisen hat.

V. Auf Lust = Fuhrwerke.

Diese Auflage ist, in Gemäßheit der Verordnung vom 17ten September 1808, folgendermaassen bestimmt:

- a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whisky's oder dergleichen sich halten, haben dafür außer der Pferde = Steuer 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber bloß solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.
 - b. Wer ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, um davon, sey es zu Lustparthien oder auf Reisen, mit andern ihm nicht gehörigen Pferden zu Zeiten Gebrauch zu machen, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr.
 - c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.
 - d. Die Miethkutscher sind von der Zahlung der Auflage auf Lustfuhrwerke befreuet. Uebrigens wird
 - e. Diese Steuer zur nämlichen Zeit wie die Equipagen =
- und

und Pferde = Steuer und mit den nämlichen Bestimmungen erhoben.

VI. Stempel auf Spielkarten.

Alle und jede Spielkarten, womit von heute an, in Bremen oder dem Stadt-Gebiete gespielt werden wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, so wie überhaupt alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder anderem Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique = As aus jedem Spiel auf das Stempel = Comptoir, welches von Morgens 9 bis Nachmittags 4 Uhr offen ist, zu schicken, welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bey Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique = As zu oberst legen, und in dem darauf liegenden Umschlag ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Deffnung geschehen kann.

Jeder hiesige Bürger und Einwohner aber, welcher Spielkarten besitzt, womit von heute an gespielt werden soll, hat solche, sammt dem Betrag der Auflage, dem Stempel = Comptoir zur Stempelung einzuschicken.

Hie =

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen von heute an, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiet nur mit gestempelten Karten spielen, und jeder, der künftig während der Dauer dieser Auflage sich beygehen läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird.

Die hier noch vorhandenen, mit dem Französischen Stempel versehenen Karten können innerhalb acht Tagen an das Stempel-Comptoir zur unentgeltlichen Stempelung eingeliefert werden.

VII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften in öffentlichen Häusern.

Diese bezahlen nach zwey Classen die erste einen, die andere einen halben Thaler monatlich.

VIII. Auf Billarde und Regelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Regelbahne hält, bezahlt von jenem jährlich 5 Rthlr., von dieser 2 Rthlr. 36 gr.; hält jemand zwey oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweyten, dritten u. s. w. Billard oder Regelbahne die Hälfte der Abgabe.

IX. Auf öffentliche Bälle.

Diejenigen, welche in öffentlichen Häusern Bälle geben oder Tanzböden halten, bezahlen nach zwey Classen, die erste 10 Rthlr., die andere 5 Rthlr. jährlich.

Die unter Differ VII, VIII und IX. erwähnten Auf-
lagen, werden ebenfalls vom Stempel-Comptoir erhoben.

X. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle und jede vom 1sten Januar 1814 an in der
Stadt und deren Gebiet vorkommende Erbschaften, Legate und
Schenkungen von Todeswegen sind einer, binnen sechs Mo-
naten und spätestens in Jahresfrist nach dem Todestag des
Erblassers, zahlbaren Abgabe unterworfen. Es ist dieselbe auf
vier Procent, bey Legaten von Renten aber auf den ein für
allemal zu erlegenden zwey fünftel Theil der Rente eines
Jahres, gesetzt, und wird im Stempel-Comptoir entrichtet.

2) Von der Zahlung dieser Abgabe sind diejenigen
Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen aus-
genommen und befreyet, welche

a. in auf- und absteigender Linie vorkommen, sobald ent-
weder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der über-
lebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur
Erbschaft kommt;

b. auf vollbürtige und halbbürtige Geschwister und die
zugleich mit ihnen, es sey Kraft eines letzten Willens,
oder ab intestato, oder durch Erbverträge zur Erb-
schaft gelangenden vollbürtigen und halbbürtigen Ge-
schwisterkinder fallen;

c. im Stadtgebiet auf den Besizer oder auf die Besize-
rinn einer Stelle von einer Person kommen, die auf
solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten
wurde;

d. aus

d. aus der Fremde auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in so fern davon der Abschoß entrichtet ist.

3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzugiehen sind;

b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche Werth, zum Grunde gelegt werden muß;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die entrichtete Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bey jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll. Ferner, daß derjenige aber, welcher nur einen Theil des ererbten, vermachten oder geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß

a. ein jeder hiesige Bürger und Einwohner, dem künftig bey einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sey als Executor oder sonst, anvertrauet wird, bey Vermeidung eigener Verantwortlichkeit für die richtige Zahlung der Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane

Per-

Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;

b. alle hiesige Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, wie hiermit geschieht, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat-Eid, bey Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung erinnert, alle und jede Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern.

c. Es bleibt der Behörde ausdrücklich vorbehalten, die zur Zahlung sich qualificirende Personen vorladen zu lassen, um solche zu einer zu bestimmenden Zeit bey Vermeidung doppelter Zahlung zu entrichten, oder auch nähere Auskunft von dem Bestande der Erbschaften und deren Auseinandersetzung zu geben, so wie denn endlich

d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe mit der Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat verpönt ist.

XI. Abgabe von dem Kauf und Verkauf von Immobilien.

Bey allen öffentlichen sowohl als unter der Hand zu verfügenden Verkäufen, oder bey Erbtheilungen vorkommen-

den

den Veräußerungen von Häusern, Gärten, Landgütern, Mieth- und Meyerländereyen, Wind- und Wassermühlen, Kirchen- und Begräbnißstellen und überhaupt aller Immobilien, ohne irgend eine Ausnahme, in der Alt- Neu- und Vorstadt, und in dem Stadtgebiet, selbst dann, wenn der Verkauf executivisch geschieht, wird ein fürs Hundert von dem Käufer erlegt, der jedoch berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe bey der Bezahlung des Kaufpreises dem Verkäufer zur Last zu bringen, wobey in Fällen der Art, wenn gewünscht wird, daß die Kaufsumme nicht bekannt werde, bey Häusern wie bey Ländereyen, die Schätzung durch Kunstverständige eintreten soll, wider welche sodann aber keinerley Einreden der Contrahenten Platz haben sollen.

Alle und jede hiesige Bürger und Einwohner nun, welche für sich oder Andere Kaufcontracte schließen, und, soviel letztere betrifft, namentlich die Notarien und Mäkler, sind unter persönlicher Verantwortlichkeit, bey Strafe der doppelten Gebühr, verbunden, und zwar die Privatpersonen innerhalb Monatsfrist, die öffentlichen Beamten aber innerhalb acht Tagen, vom Tage des Verkaufs, die Urkunden, Contracte oder Protocolle über solche Verkäufe am Stempel-Comptoir zur Eintragung einzureichen, oder im Fall da der Verkauf auf einer mündlichen Uebereinkunft beruht, davon die Anzeige zu machen, und zugleich in dem einen oder andern Falle, die Abgabe davon zu entrichten.

Die Zahlung der Abgabe wird auf der Urkunde quittirt, in Ermangelung derselben wird eine einfache Quittung ertheilt.

XII. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren,
Mobilien, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik nahmhast gemachte Artikel, wozu auch alle und jede Antheile, Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkauf gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent, Haus-Mobilien aber mit der von einem ganzen Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabey gehörige Protocolle zu führen und bey Strafe der doppelten Gebühr innerhalb acht Tagen vom Tage des Verkaufs, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

XIII. Abgabe von Wechsel- und Assignationen = Protesten.

Für alle von jetzt an bey Wechseln sowohl als bey Assignationen vorkommende Proteste wird, je nach Verhältniß der im Wechsel oder in der Anweisung benannte Summe, bezahlt:

von	1	bis	250	Rthlr. einschließlich,	24	Grote,
=	250	=	500	=	—	36
=	500	=	750	=	—	48
=	750	=	1000	=	—	60

für alle über 1000 Rt. aber 1 Rt.

Jeder hiesige Notar oder sonstige zum Leviren von dergleichen Protesten berechnigte öffentliche Beamte, ist unter
per=

persönlicher Verantwortlichkeit bey Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm levirten Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die oben bestimmte Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

XIV. Stempel = Abgabe.

1) Einer Stempel = Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privatschriften, welche im Gericht producirt werden und daselbst Glauben haben sollen.

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);

b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird künftig mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Grote kosten.

5) Wer Stempelpapier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauch außerordentlich stempeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe ein Mehreres.

6) Auf

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

- a. alle Urkunden der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Procuratoren, Mäkler, Auctione-
ner, Gerichtsdienner, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften;
- b. alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von Beamten in Dienstangelegenheiten beym Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempelabgabe unterworfen alle und jede öffentliche und Privaturkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten, Entschlagungen, Rechtfertigungen, Forderungen und Vertheidigungen hervorzubringen.

7) Urkunden und Schriften, welche im Auslande ausgefertigt sind, tragen die Stempelabgabe, sobald man im Bremischen öffentlich davon Gebrauch machen will, mit Ausnahme der von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Requisitionen oder Hülfschreiben, als welche, wenn sie auch den Acten beygefügt werden, einer Nachtragung des Stempels nicht bedürfen sollen.

8) Keiner Stempelabgabe sind unterworfen:

Alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und
Schrif-

Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privatpersonen unter der Summe von 10 Rthlr., es sey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militairpersonen; die von den Civilstandsbeamten geführten Original-Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizey-Behörde in Polizey-Angelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privatpersonen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strassachen, und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle neben den einzelnen Gerichtsacten auf den Gerichtscanzleyen gehaltenen Protocollbücher und Registerbücher; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnahmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets.

9) Alle öffentliche Beamte, namentlich Gerichtsbeamte, Notarien, Mäkler, Ausmiener, Sachwalter und Gerichtsdienner, müssen sich bey ihren Urkunden und Schriften des Stempelpapiers bedienen, und ist ihnen als solchen, die Befugniß untersagt, es beschriebenen stempeln zu lassen.

10) Bey allen Ausfertigungen der Gerichtscanzleyen und Notarien, so wie bey allen Schriftsätzen der Advocaten
und

und Acten der Gerichtsdiener, dürfen auf einer Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, und auf einer Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bey Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

11) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, Gerichtsbeamter, Notar, Mäkler u. s. w. darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen irgend eine Urkunde oder Schrift beyfügen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bey seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist. Inventarien sind hievon ausgenommen. Urkunden von einem frühern Datum, wie die Publication der gegenwärtigen Verordnung, können umsonst mit dem Stempel versehen werden.

12) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt außer der Stempel-Abgabe den zehnfachen Betrag derselben an den Staat; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 11 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags außer der Stempelgebühr verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunde bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

13) Diejenigen Privatschriften, welche dieser Verordnung nicht zuwider auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen, wenn sie bey Gerichten oder andern öffent-

lichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher gegen Erlegung der Stempelgebühr visirt werden.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

14) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen I. die Wechsel und Assignationen, II. die See-Assicuranz-Policen.

15) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hieselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für alle sogenannte Waaren-Wechsel, auch für Wechsel über Assicuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufter Wechsel geschrieben werden, muß bezahlt werden:

von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr. — 3 gr.

= 200 = = 300 = — 6 =

= 300 = = 400 = — 9 =

und so weiter; was nicht bis zu 100 Rthlr hinan-
geht, bezahlt 2 gr.

Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplar gestempelt zu seyn, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist mittelst Vorzeigung des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein fer-
neres

neres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

17) Im Fall ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

18) Zur Vermeidung aller Willkühr und Unbestimmtheit, wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course ein für allemal vorläufig angenommen:

London 500; Amsterdam in Bco. — 128, in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung — 110; Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115; Wechsel in Conventionsmünze — 110.

19) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrag der Valuta hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptor, bey Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von denselben nachbezahlt werden.

20) Eine jede, es sey von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See=Assicuranz=Police ist einer Stempel=Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe in der Maaße bestimmt ist, daß der Stempel der Policen von 1 bis 3000 Rthlr. inclusive einen Rthlr., der aber der Policen über 3000 Rthlr. zwey Rthlr. kostet.

21) Ein jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempel=Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben an den Staat.

c. Allgemeine Verfügungen.

22) Niemand darf Stempelpapier verkaufen außer die vom Staate angeordneten Personen, bey Strafe von 100 Rthlr. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

23) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bey Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

24) Kein Stempelpapier darf mehrere Urkunden befaßfen, selbst wenn die erstere nicht vollendet seyn sollte, widrigenfalls für jeden weitem Act die oben im Spho 12 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hievon sind jedoch mehrere Quitungen über einen Gegenstand, mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuationsacten ausgenommen.

25) Die Stempelgebühr, namentlich bey Quitungen, trägt derjenige, welcher die Urkunde erhält.

26) Ein Abdruck eines jeden Stempels wird bey den Gerichten und der Polizey niedergelegt.

XV. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe u. s. w.

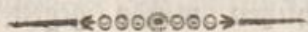
Die von den Krüger, welche Bier über die Straße schenken, von Schenkwirthen, welche Branntwein verschicken, so wie von den Branntweinbrennern und Distillateurs für den Kessel, früherhin bezahlten Abgaben sind von jetzt an wiederum auf die nämliche Weise, wie dieses vorher der Fall war, an die Accise-Kammer zu entrichten.

Schließlich dient zur Nachricht, daß die Zahlung sämtlicher in dieser Verordnung erwähnten Steuern und Abgaben nur in wichtigem Golde, Bremer Groten, neuen Zwey-Drittel-Stücken und Holländischen Gulden, jene zu 50 gr., diese zu 36 gr. das Stück, geschehen kann.

Indem der Senat die obigen Vorschriften hiermit zu jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet er von einem jeden die genaue Befolgung der darin enthaltenen Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen, daß niemand aus Nachlässigkeit oder gar aus Gewinnsucht denselben sich zu entziehen suchen werde, wogegen diejenigen, welche dem entgegen zu handeln den Versuch machen würden, die daraus für sie entspringenden nachtheiligen Folgen, und die für solchen Fall verordneten Strafen sich selbst beyzumessen haben.

Publicirt Bremen, den 1. Januar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela,



2. Aufforderung zur Aufnahme und Unterstützung der
vertriebenen Hamburger.

Der besten Sache und der ruhmvollsten Vorzeit würdig, haben die Hamburger Leben und Gut nicht geachtet, um Ehre, Freyheit und Vaterland. Sie waren unter den Ersten, welche zur Rettung der deutschen Völker beneidenswerthe Opfer freudig brachten; sie sind noch unter den Letzten, welche für eine bessere Zeit glorreich leiden.

In rauher Fahrzeit sind Männer, Greise, Frauen und Kinder nun ausgestoßen aus ihrer Vaterstadt durch die nehmliche Hand, welche auch über Bremen lange schwer gelastet. — Die Männer werden sich den schönen Beruf nicht nehmen lassen, eine ehrenvolle Rückkehr zu erkämpfen. Für die Thyrigen bis dahin Vaterstelle zu vertreten, liegt den Schwesterstädten Lübeck und Bremen vorzüglich ob.

Vertrauend eilen die Vertriebenen zu dem gastfreundlichen Heerde der hanseatischen Mitbürger. Wohin mögten sie lieber sich wenden! Sie haben sich nicht getäuscht! — Die Willfährigkeit der Bremer, ein rühmliches Elend zu mindern, hat sich schon laut erklärt. Es bedarf also keiner Ermahnung, wo das Mitgefühl so vernehmlich spricht für Bedürftige, von denen das Deutsche Vaterland sagt: Was ihr ihnen thut, das habt ihr mir gethan! — und das in unserer verhängnißvollen Zeit, wo Niemand weiß, wie bald auch er die Hülfe des Bruders nöthig hat, — in einer Zeit, wo der Schein nichts mehr gilt, — wo den Hartherzigen der Reichthum nicht schützen würde gegen die Verachtung der Mitbürger.

Es bedarf nur der Anzeige: wie die Theilnahme der Bremer am zweckmäßigsten wirksam seyn kann.

Diejenigen, welche in ihren Wohnungen Vertriebene aufnehmen und beköstigen wollen, werden ersucht, ihre Anerbietungen der dazu niedergesetzten Commission, dem Herrn Dr. F. W. Heineken und Herrn H. Plump, im Bureau der Einquartierungs-Deputation baldmöglichst anzuzeigen, wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß diese Mildthätigkeit auch in Rücksicht der Dauer von dem freyen Entschlusse und dem eigenen Gefühle der Geber allein abhängig bleibt, eben so wenig aber auch dem Staate in Rücksicht der militairischen Einquartierung und anderer Lasten angerechnet werden kann.

Obgleich solcher Anerbietungen viele mit Recht zu erwarten sind, so werden sie doch der großen Anzahl der eingewanderten Hamburger nicht gleich genügen können. Es ist deshalb die Veranstaltung getroffen, daß mehrere Gebäude zur Aufnahme derselben unentgeltlich in Stand gesetzt werden, wobey es nur noch an der innern Einrichtung, insbesondere an Meubeln, Betten und Strohsäcken mangelt.

Alles entbehrliche dieser Art für diese Anstalt zu schenken oder zu leihen, wird gewiß jeden der hiesigen Einwohner die eigene Empfindung antreiben. — Die obengenannte Commission wird wegen Ablieferung solcher Gegenstände ebenfalls die Anleitung geben, so wie wegen der Anerbietungen von Beyträgen zu gleichem Zwecke an Lebensmitteln, Torf und Holz.

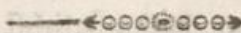
Indem der Senat wegen dieser dem Hanseatischen Verein und jedem Deutschen Herzen so theuren Angelegenheit nach den Bedürfnissen der Zeit, weitere Bekanntmachungen

sich

sich vorbehält, hat er die feste Beruhigung, zu seinen Mitbürgern nicht vergebens gesprochen zu haben.

Bremen, den 2. Januar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



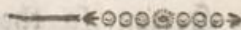
3. Aufforderung an die Nichtbürger, sich zu erklären, ob sie das Bürgerrecht gewinnen oder von hier ziehen wollen.

Alle diejenigen, sowohl weiblichen als männlichen Geschlechts, welche sich hieselbst in der Alt- Neu- oder Vorstadt niedergelassen oder verheyrathet haben und keine Bremische Bürger oder Bürgerinnen sind, werden hiemit aufgefordert, sich in den nächsten vier Wochen, des Diensttags und Donnerstags, Morgens von 10 bis 12 Uhr, auf einem der oberen Zimmer der Börse einzufinden, um vor einer von Seiten des Senats angeordneten Commission, sich zu erklären, ob sie das Bürgerrecht gewinnen oder von hier ziehen wollen.

Wer dieser Aufforderung keine Folge leistet, hat es sich selber bezumessen, wenn von Seiten der Polizey gegen ihn verfahren wird, wie es die Gesetze der Stadt gebieten.

Bremen, den 3. Januar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



4. Verordnung, die Wiedereinführung der vormals bestandenen Einrichtung der Einquartierung betreffend.

Um den allgemeinen Wunsch des Publicums zu befriedigen, ist vom Senat, unter Vereinbarung mit dem, die Bürgerschaft provisorisch vertretenden Ausschusse derselben, die, vor der Vereinigung mit dem Französischen Reiche, in Ansehung der Einquartierung bestandene Einrichtung, so wie solche durch die Verordnung vom 2. October 1809 eingeführt worden, wieder erneuert, nach welcher, jeder, zu den übrigen Staatslasten contribuierende Einwohner, er bewohne ein ganzes Haus, oder eine Etage, oder einzelne Zimmer, nach Verhältniß seines Vermögens, seines Erwerbs und des von ihm bewohnten Locals, an der Einquartierungslast Theil nimmt. Es ist deshalb eine neue Classification sämtlicher Einwohner vorgenommen, die nach dem Maassstabe von 2500 Mann Einquartierung angerechnet ist, da früherhin die Zahl von 4000 Mann der Classification zum Grunde gelegt war.

Um einem jeden die Ueberzeugung zu geben, daß er nicht unverhältnißmäßig über seinen Ansatß getragen habe, hat jeder Contribuent in dem Hauptbuche des Einquartierungs-Büreaus sein Folium, worauf alles gut geschrieben wird, was er getragen hat; er kann dasselbe auf Verlangen einsehen, um sich von der Richtigkeit zu überzeugen.

Damit in Ansehung der Berechnung der Beyträge zur Einquartierungslast, keine Veranlassung zu irgend einem Zweifel über die Verwendung der eingehenden Gelder obwalten kann, wird vierteljährig die Rechnung deshalb dem Senat abgelegt, und die Resultate werden bekannt gemacht werden.

Wer

Wer sich über seinen Ansaß beschweren zu können glaubt, hat sich mit einer Vorstellung an die, aus dem Senat und der Bürgerschaft zu dem Zweck ernannte Commission zu wenden, welche das Local, so wie die Stunden, wo sie die Reclamationen aufnimmt, anzeigen wird.

Die Ausgleichungen, welche zwischen denjenigen Bürgern, die überall nicht, oder nicht in gehöriger Zahl, und denjenigen, die nach Verhältniß zu stark getragen haben, geschehen durch Geldbeyträge, welche die Mitglieder der Einquartierungs-Deputation, zu deren Geschäftskreis die Erhebung und Verwaltung der eingehenden Gelder gehören, einfordern lassen und vertheilen.

Ein jeder Einwohner, dessen Local es irgend gestattet, übernimmt die ihm zugelegte Einquartierung selbst, nur in dringenden Fällen und wo öffentliche Verhältnisse die Natural-Einquartierung in einem Hause nicht gestatten, wird die Einquartierungs-Deputation die Verlegung der Soldaten in ein anderes, von ihr zu bestimmendes Local bewerkstelligen. Es haben zu dem Zwecke alle Einwohner, welche dem obigen gemäß, die Natural-Einquartierung in ihren Wohnungen nicht tragen können, so wie diejenigen, welche für Entschädigung Soldaten bey sich aufzunehmen gesonnen sind, sich bey der Einquartierungs-Commission baldmöglichst zu melden.

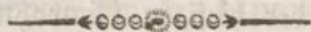
Die Befreyung von Einquartierung, so wie sie vor der Vereinigung mit Frankreich, in Ansehung der Herren Prediger und Lehrer an den öffentlichen Unterrichts-Anstalten u. c., bestimmt war, kommt jetzt, jedoch nach der Verschiedenheit des obigen Maafstabes der Classification, wieder in Anwendung.

Schließ-

Schließlich werden alle Bürger aufgefordert, bey den Visitationen wegen der Einquartierung, den dazu angestellten Personen die genaueste Auskunft, unter Vermeidung schwerer Strafe, zu geben, und wird zugleich ihnen aufgegeben: bey ihren Anfragen und Beschwerden wegen der Einquartierung, sich in den Schranken der Bescheidenheit und Mäßigkeit zu halten.

Bremen, den 7. Januar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



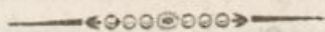
5. Bekanntmachung, die Abgaben von passirendem Korn und Holz, das Faß- und Bodengeld und die Weinkranzgerechtigkeit betreffend.

Diejenigen, welche sich in dem Falle befinden, die Abgabe an das Kornhaus von dem die Stadt passirenden Oberländischen Korn, Mehl u. s. w. bezahlen zu müssen, haben sich dieserwegen an Johann Wienholt, Hinrichs Sohn, zu wenden; wegen des Holzes wendet man sich an Henrich Meyenburg auf dem Bauhofe. Das sogenannte Faß- und Bodengeld, vier Grote vom Gebinde, wird sofort beym Eintritt in die Stadt an die Consumtions-Einnehmer bezahlt. Endlich haben diejenigen, welche Wein, Brantwein und andere geistige Getränke bey Kleinigkeiten, d. h. unter einem Dyhofe, verkaufen und versenden, und daher die sogenannte Weinkranzgerechtigkeit haben müssen, insofern sie dieselbe nicht schon

schon von früheren Zeiten her besitzen, an die Consumtions-
Kammer sich zu wenden, um den Weinkranz hier zu er-
stehen.

Bremen, den 8. Januar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



6. Erneuerte Verordnung zur Aufnahme und Unterstützung
der vertriebenen Hamburger.

Die Mildthätigkeit der hiesigen Einwohner gegen die vertrie-
benen Hamburger hat dem Vertrauen, welches der Senat in
seiner Bekanntmachung vom 2. Januar ausgedrückt hat, so
wie auch den damaligen Bedürfnissen völlig genüget. Seit
jenem Tage hat sich indeß die Anzahl der hilfbedürftigen
Eingewanderten hieselbst um mehr als das Dreyfache ver-
mehrt, und es ist um so dringender, dieses vergrößerte
Bedürfniß zur öffentlichen Kunde zu bringen, als es der
allgemeine Wunsch des hiesigen Publicums zu seyn scheint,
daß die Hülfsleistungen für die unglücklichen Opfer des gegen-
wärtigen das Wohl oder Weh einer späten Nachkommenschaft
entscheidenden Krieges ein Gegenstand der Milde der Privat-
Personen bleibe, und der Staat nur die Ausführung er-
leichtere und leite.

Wichtig wird daher für diesen Zweck die fernere Dar-
bringung von Kleidungsstücken, Lebensmitteln und Hausge-
räthen an die Verpflegungs-Deputation; besonders wünschens-
werth und zweckmäßig würde es aber seyn, wenn noch meh-

rene der bemitteltesten Einwohner hiesiger Stadt und ihres Gebiets die Eingewanderten entweder in ihren Wohnungen Obdach und Beköstigung geben, oder solche für ihre Kosten bey unbegüterten hiesigen Einwohnern oder auf dem Lande besorgen lassen wollten; denn eine zu große Anhäufung der Hilfsbedürftigen in den dazu eingerichteten Gebäuden würde nicht allein der Gesundheit leicht nachtheilig werden, sondern auch eine für das Gefühl mancher Individuen drückende Lage hervorbringen.

Jede Anerbietung solcher Art, so wie auch Geldbeiträge, werden täglich von 10 bis 12 und von 4 bis 6 Uhr auf dem obern Zimmern der Börse bey der dazu angeordneten Comité angenommen.

Möchte keinem unserer Bürger es nachgesagt werden können, daß er sein Ohr vor der Stimme des gegenwärtigen zu allen Zeitgenossen rufenden Elends verschlossen, und daß er sich selbst der durch Begünstigung des Himmels ihm anvertrauten Güter unwürdig gemacht habe.

Die bisherigen Beweise einer wohlthätigen und theilnehmenden Gesinnung, welche sich auch bey den Unbegüterten unsrer Einwohner so deutlich bewährt hat, lassen es nicht bezweifeln, daß von denen, welche mit Glücksgütern gesegnet sind, Niemand es vergessen werde, daß er wegen des guten Gebrauchs derselben dem höchsten Richter Rechenschaft schuldig sey.

Bremen, den 15. Januar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

7. Dieselbe an die Einwohner des Gebiets.

Viele Unglückliche, durch das Schicksal des Kriegs aus Hamburg Vertriebene, suchen Zuflucht und Aufenthalt in Bremen und seinen Umgebungen. Die Bremer Bürger haben Beiträge aller Art für die armen aus ihrer Heymath Verbannten geliefert, sie haben viele Familien aufgenommen und versorgen sie unentgeltlich mit allem was sie bedürfen. Bewohner des Stadtgebiets, folgt diesem edlen Beispiele; liefert, was Ihr an Gelde, Kleidungsstücken u. entbehren könnt, an Euren Gemeindevorsteher, und erklärt Euch bereit, einige von den Hamburgischen Vertriebenen in Eure Wohnungen aufzunehmen, um sie mit dem Erforderlichen zu versehen, Euer Gemeindevorsteher wird die Anerbietungen aufzeichnen. Seht Euch in die Stelle der Unglücklichen, die nahrunglos, ohne hinreichende Kleidungsstücke, in der rauhen Jahreszeit umherirren, und benehmt Euch so, wie Ihr, wenn Ihr in ihrer Lage wäret, erwarten würdet, daß gegen Euch gehandelt werde.

Bremen, den 17. Januar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

8. Verbot des unbefugten Jagens im Stadtgebiet.

Die seit einiger Zeit im hiesigen Stadtgebiete verübten Jagdfrevel machen die Wiedereinführung der frühern in dieser
Hin-

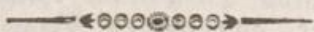
Hinsicht bestandenen guten Ordnung nothwendig, und das um so mehr, da manche Gefahren der Landbewohner und Unordnungen der jungen Leute in den Dörfern, eine Folge der eingerissenen Willkühr ist.

Es ist daher hiedurch festgesetzt: Niemand, der zur Jagd nicht berechtigt ist, oder der nicht eine specielle Erlaubniß dazu erhalten hat, darf von nun an im Stadtgebiete jagen, oder auch nur Feuergewehr tragen.

Wer dagegen handelt, wird strenge, den Umständen gemäß, bestraft werden.

Bremen, den 17. Januar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela,



9. Verordnung über die Errichtung der
Bürgergarde.

Was menschliche Einsicht als verloren für die Gegenwart dachte, als möglich zu erringen nur für eine entfernte Zukunft zu hoffen wagte, — ein gleichzeitiges männliches Erwachen des Deutschen Nationalsinnes, — das zu erblicken hat die göttliche Vorsehung schon unsern Tagen verliehen. — In freudigem Erstaunen beeifern sich die germanischen Völker jeglichen Stammes, dieser Gnade sich werth zu machen. Die frühern Irthümer, welche Deutsche von Deutschen trennten, durch Erfahrung belehrt, auf immer vergessend, suchen sie durch Eintracht zu erkämpfen die Selbstständigkeit den Deutschen

schen Nation, und sie fest zu gründen für Kinder und Enkel, als das theuerste Vermächtniß. Zu solchem Zwecke können Anstrengungen nicht Opfer genannt werden, von denen die des Deutschen Namens sich werth achten. — Denn unsere Zeit, welche die edelsten Kräfte des Mannes, des Bürgers, des Hausvaters in harmonischem Verein sich entfalten läßt, wird von den Nachkommen beneidet werden.

Unter den Waffen stehen Männer und Jünglinge in ganz Europa, weil Jeder es fühlt: Jetzt oder nie kann aus dem langen Hader ein dauernder Friede hervorgehen.

Ist es den Bremern auch nicht vergönnt gewesen, an den verhängnißvollen Tagen des vorigen Jahres, wo auf Deutschem Boden Europens Freyheit wieder erstritten wurde, thätigen Antheil zu nehmen, so wollen sie doch gewiß nicht zurückbleiben bey der allgemeinen Bewaffnung, welche das Wiedererrungene sichern muß.

Auch für unsre Stadt kann die Ansicht der frühern Zeit, als noch einseitiges und mißverstandenes Interesse die Deutschen so oft entzweyete, jetzt nicht mehr gelten. Damals mochte den Hanseatischen Bürgern der Wunsch nicht verargt werden, in ihren Städten nur neutrale Asyle des Friedens und des ruhigen Erwerbseißes zu sehen. Jetzt aber fühlen es, wie Lübeck's und Hamburg's Bewohner, auch die Bremer, daß es keinem deutschen Staate, so klein er sey, gezieme, die eigne Freyheit von Andern sich schenken, von Andern schirmen zu lassen; daß Selbstständigkeit ein Gut sey, daß nicht wie andere Gaben nur genommen, sondern mit männlichem Willen und fester Hand ergriffen und bewahrt seyn will.

Wie der Hausvater nicht bloß zur Ernährung seiner Familie berufen ist, sondern auch zu ihrem Schutze, so wird auch der gute Bürger für den Staat, dem er angehört, und den eignen Heerd, bereitwillig aufstehen, wenn es Noth thut. Wer anders dächte, würde sich selbst die Eigenschaften absprechen, die Leben zieren, der ein Mann geboren ist. Daß diese Eigenschaften verträglich sind mit dem Geiste und der Bestimmung der Handelsstaaten, hat die Geschichte des Alterthums, des Mittelalters und die neueste deutlich bewiesen. — So dachten und behandelten die Hanseatischen Bürger in der glänzendsten Zeit ihres Vereins, so dachten insbesondere auch unsere wackern Bremischen Vorfahren.

Indem diese uns zum würdigen Beispiel dienen, sollten wir unserer Seite nicht wünschen, auch von unsern Nachkommen mit gleicher Ehre genannt zu werden? — Die Vertheidigung des eignen vaterländischen Heerds nur Besoldeten anzuvertrauen, die persönlichste aller Pflichten um bequemern Erwerbs willen, Stellvertretern für Geld aufzulegen, der Gedanke bleibe fern von uns, seitdem unser Staat eine freye Hansestadt genannt, ein Glied des ehrwürdigen Deutschen Völkerbundes geworden ist. — Die Entwöhnung von den Waffenübungen und dem Waffendienste verweichlicht die Sitten des Volks, das sein eigenes Glück von dem guten Willen der Fremden abhängig macht, erregt Verachtung, und schadet selbst den Tugenden, welche durch Muth und Offenheit Eingang gewinnen, und nährt die Laster, welche aus Ueberschätzung des ruhigen Genusses und Erwerbes irdischer Güter entspringen.

Im jetzigen Augenblicke hat noch die in allen Deutschen Landen organisirte Bewaffnung der rüstigen Männer, indem sie zunächst den eigenen Heerd schützt, noch den hohen Zweck, den Feind, welcher nun allenthalben Widerstand sieht, zum billigen und dauerhaften Frieden geneigter zu machen, dessen Segnungen auch unserm Staat die Wunden heilen und seiner Bürger Glück gedeihen lassen wird.

In Erwägung alles dessen hat der Senat mit dem in den constitutionmäßigen Fällen die Bürgerschaft vertretenden Ausschusse der letzteren vorläufig über folgende Bestimmungen sich vereinbart; indem er weitere Anordnungen und Modificationen den künftigen Berathungen und Beschlüssen von Rath und Bürgerschaft vorbehält:

1) Alle waffenfähige Männer, welche in der Stadt und deren Gebiet wohnhaft sind, in dem Alter von 18 bis 45 Jahren einschließlic, sollen bewaffnet und in den Waffen geübt werden.

Die Dienstpflicht der jetzt bewaffneten Mannschaft dauert bis nach vollendetem 50sten Jahre fort.

2) Ausgenommen von der Pflicht die Waffen zu tragen sind:

1) Die, welche Leibesgebreehen oder körperliche Schwäche zum Dienst untauglich machen.

2) Alle, welche bereits im wirklichen Kriegesdienst stehen.

3) Die Prediger und die öffentlich angestellten Lehrer an den Schulen.

4) Die Aerzte und Wundärzte, die Apotheker und deren Gehülfen.

5) Die

5) Diejenigen öffentlichen Beamten, welche der Kriegsrath ihrer Amtsgeschäfte wegen, entweder ganz oder auf eine Zeitlang von der Pflicht zu dienen dispensirt.

Wer zum Dienst tüchtig ist, muß solchen selbst leisten, und kann keinen andern für sich stellen.

Es versteht sich übrigens, daß die rüstigen Männer, welche, ohnerachtet sie über 45 Jahr alt sind, an der Waffenehre Theil zu nehmen wünschen, davon nicht ausgeschlossen werden dürfen.

3) Ausgeschlossen von der allgemeinen Bewaffnung sind:

- 1) Die Fremden. Jedoch bleibt es dem Kriegsrath unbenommen, aus den Fremden, welche am Waffendienst Antheil zu nehmen wünschen, in so fern sie gute Zeugnisse ihres sittlichen Characters haben und sich selbst ausrüsten können, Frey-Compagnien zu bilden.
- 2) Diejenigen, die keine zureichende bürgerliche Erwerbsquelle nachzuweisen im Stande sind.
- 3) Die, welche böser Ruf, ehrloses Geschäft, verdächtige Gesinnung, feiges Betragen, entehrende Strafen, nach dem Urtheil des Kriegsraths der Waffenehre unwürdig machen.
- 4) Ein Theil der Männer von 18 bis 45 Jahren in der Alt-Neu- und Vorstadt sollen zunächst zu der Bedienung der Feuerspritzen angewiesen und dazu in besondern Compagnien vertheilt werden. Diese sind dafür von dem gewöhnlichen und ordentlichen Dienste der Bürgergarde frey.

In außerordentlichen und dringenden Fällen aber können sie vom Kriegsrath aufgerufen werden, an der allgemeinen Bewaffnung Theil zu nehmen.

5) Die Bewaffnung geschieht mit Flinten. Sollten die vorhandenen nicht hinreichen, so wird das Fehlende durch Piken ersetzt. Beyde werden vom Staate geliefert.

6) Die Wehrmänner tragen im Dienst einen Oberrock von gleicher Farbe und Schnitt, einen Hut an der linken Seite aufgekrämpt, eine Patrontasche und Degenkoppel mit Bajonetscheide.

Es steht jedem frey, sich die Bekleidung selbst machen zu lassen, nur muß sie mit dem vorgeschriebenen Modell übereinstimmen. Den übrigen wird sie, nebst Patrontasche und Koppel, zu einem von dem Kriegsrathe zu bestimmenden Preise geliefert.

7) Nur denjenigen, welche nach dem Urtheil des Kriegsraths nicht im Stande sind, die Equipirung ganz oder zum Theil auf eigene Kosten zu stehen, wird solche, so weit sie nicht bezahlt werden kann, unentgeltlich geliefert. Um aber nicht den ohnehin mit schweren Ausgaben belasteten öffentlichen Kassen eine neue Bürde aufzulegen, werden diejenigen, welche ihr Alter, ihre körperliche Beschaffenheit oder ihre Amtsverhältnisse vom Waffendienste befreyen, mit Ausnahme der Prediger und Schullehrer, die Kosten, um einen oder mehrere Männer zu equipiren, nach einer desfalls aufzustellenden Classification, hergeben. Den Vätern, welche einen oder mehrere Söhne ausrüsten, werden die Kosten angerechnet.

8) Sobald die Listen der zum Dienst tauglichen Wehrmänner aufgenommen sind, soll mit dem Exerciren angefangen werden. Der Kriegs Rath wird die Tage und Stunden der gewöhnlichen Waffenübungen näher bestimmen. Jährlich im Frühjahre und Herbst wird einige Wochen lang täglich exercirt.

9) Niemand darf sich dem Exerciren entziehen. Die Säumbhaften sollen jedesmal aufgezeichnet und dem Kriegs Rath angezeigt werden, welcher desfalls Maaßregeln treffen wird.

10) Die Wehrmänner werden in Bataillons und Compagnien eingetheilt.

Sobald diese Eintheilung vollendet ist, hört das militairische Dienstverhältniß der bisherigen Bürger-Compagnien vorerst auf.

11) Jedes Bataillon hat einen Major, einen Quartiermeister und einen Adjudanten.

Jede Compagnie einen Hauptmann, drey Lieutenants, einen Feldwebel, zwey Sergeanten, einen Fourier und acht Corporals oder Rottmeister.

12) Die Lieutenants werden von der Compagnie aus zwey von dem Kriegs Rathe für jede Stelle präsentirten Personen gewählt. Die Capitains werden vom Kriegs Rathe ernannt, wozu ihm für jede Stelle zwey Personen präsentirt werden, welche die sämtlichen Officiere jedes Bataillons wählen.

Die Majors werden vom Kriegs Rathe vorgeschlagen und vom Senate ernannt.

13) Die Unterofficiere werden von der Korporalschaft, der Feldwebel und Fourier aber von der Compagnie auf den Vorschlag des Kriegs Rathes gewählt.

14) Die

14) Die Bewaffnung in ihrem ganzen Umfange steht unter einem Chef.

15) Der Kriegsrath besteht aus Deputirten des Rathes und der Bürgerschaft und aus dem Chef. Er macht, mit Vorwissen und Genehmigung des Senats, die Dispositionen über den Gebrauch der bewaffneten Macht zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe, sowohl nach Außen als nach Innen, und untersucht die Beschwerden und Wünsche der Bürger.

16) Der Bürgereid verpflichtet den Bürger im Dienst zum militairischen Gehorsam gegen die Befehle seiner Vorgesetzten. Die Einwohner des Gebiets werden besonders beeidigt werden.

17) Alle Subordinations- und Dienstvergehen gehören vor das Kriegsgericht. Dies besteht aus dem Chef, einem Major, einem Hauptmann, einem Lieutenant, einem Unterofficier und einem Gemeinen, nebst einem Rechtsgelehrten als Auditeur, welche vom Kriegsrathe ernennet werden.

18) Er erkennt nach besondern Artikeln, welche demnächst publicirt werden sollen. Die Strafen welche er ausspricht, sind: längerer als 24stündiger Arrest, Gefängnißstrafe, Verlust der Officiers- oder Unterofficiersstellen, Verbot der Uniform, Ausschließung von der Bewaffnung.

Bei schwerern Verbrechen, die im Dienst begangen werden, trägt er bey dem Criminalgericht auf die gesetzmäßige Bestrafung an.

19) Halbjährig nach der gewöhnlichen Zeit der Wohnungsveränderung werden durch die Bataillons- und Compagnie

pagnie - Chefs die Compagnie - Listen nachgesehen und umgeschrieben. Den ersten Sonntag im May und November werden die Bataillons gemustert.

An jedem der drey hohen christlichen Feste werden gleichfalls allgemeine Musterungen gehalten.

Publicirt Bremen, den 20. Januar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

10. Anzeige, die Commission zur Aufnahme
der Beschwerden wegen Vertheilung der Einquar-
tierungslast betreffend.

Die aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehende Commission zur Aufnahme der Beschwerden derjenigen, welche sich bey der geschehenen Classification der hiesigen Bürger in Ansehung ihres Antheils an der Einquartierungslast zu hoch angefetzt glauben, wird morgen, am Freytag den 21. Januar, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, sich versammeln und die Beschwerden prüfen; sodann aber alle Woche des Dienstags, in eben den Stunden von 10 bis 12 Uhr ihre Versammlungen zu eben dem Zwecke halten. Wer sich daher über den zu hohen Ansat bey der Einquartierungslast zu beschweren hat, kann sich bey gedachter Commission, aber nur

in

in den bemerkten Stunden melden, und zwar auf der Güt-
denkammer oben auf dem Rathhause.

Bremen, den 17. Januar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

II. Vorschriften über das Auswerfen und Wegfahren
des Schnees.

Das Werfen des Schnees in die Weser an solchen Stellen,
wo gewöhnlich Schiffe anzulegen pflegen, namentlich an der
Schlachte, ist bey ernstlicher Strafe untersagt, und darf sol-
ches von den Weserbrücken nicht von den Seiten geschehen,
welche gegen den Strom liegen.

Auch wird ein jeder gewarnt, bey dem Auswerfen des
Schnees aus den Dachrinnen sich zu hüten, daß weder Per-
sonen, Reiter noch Wagen dadurch getroffen oder beschädigt
werden; so wie es verboten ist, den Schnee in den Fahrwe-
gen in Haufen bringen zu lassen, damit das Umwerfen der
Wagen vermieden werde, wo dies geschehen seyn sollte, sind
die Haufen sofort wieder abzutragen.

Da sich auch mehrere hiesige Bürger freywillig erboten,
den Schnee wegfahren lassen zu wollen, werden alle, welche
Pferde und Wagen halten, aufgefordert, diesem Beyspiele zu
folgen, damit die Gassen bequemer passirt werden können.

Bremen, den 23. Januar 1814.

Von Polizey wegen.

12. Vorschriften wegen Erwerbung des Bürgerrechts.

Es wird hierdurch angezeigt, daß die, wegen Annahme der Bürger ernannte Commission, sich von nun an, nicht wieder auf der Börse, sondern in dem Hause No. 5 in der Hafenstraße, und zwar Dienstags und Donnerstags, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, versammeln wird. Wer sich in Gemäßheit des, unter dem 3. Januar erlassenen Proclams, bey der besagten Commission noch nicht gemeldet, wird hiedurch dazu aufgefordert, so wie auch diejenigen ohne Ausnahme aufgefordert werden, welche sich zwar gemeldet haben, aber noch zur Zeit in bürgerliche Verhältnisse mit der Stadt nicht getreten sind, aufs neue vor der Commission, doch nur an den benannten Tagen und Stunden zu erscheinen, um sich bestimmt zu erklären: ob sie in solche Verhältnisse mit der Stadt zu treten annoch beabsichtigen.

Alle, welche solches noch nicht gethan, haben ihre, und bey Verheyratheten, ihrer Frauen Geburtscheine, so wie auch entweder ihre und ihrer Frauen Bürgerscheine, oder, wenn sie sich unter Französischer Herrschaft in Bremen niederließen, die Bescheinigung: daß sie in die auf der vormaligen Mairie gehaltene Liste eingetragen sind, und wie viel sie an Patentsteuer bezahlt haben, der Commission vorzulegen.

Da die Verhältnisse derjenigen, welche noch nicht in den Bürgerverein getreten sind, es fordern, daß baldigst festgesetzt werde, ob sie in Bremen künftig als Bürger oder Schutzgenossen zu bleiben, die Absicht haben, und daß mit ihnen die Bedingungen repetirt werden, unter welchen sie es können; da es überdem für die Stadt nothwendig ist, zu wissen, welche

welche Personen künftig die Rechte und Vortheile hiesiger Bürger und Einwohner genießen wollen, oder welche dieser Rechten und Vortheile zu entsagen denken, so wird diese wiederholte Aufforderung ihrem Zwecke unfehlbar baldigst entsprechen.

In Auftrag des Senats,
Gondela,

13. Aufforderung des Kriegsraths an die Individuen der bisherigen Bürgercompagnien, sich zur Aufnahme in die Listen der Bürgergarde zu stellen.

Der in Gemäßheit der obrigkeitlichen Verordnung vom 20. v. M. vom Senate und der Bürgerschaft angeordnete Kriegsrath, um die dadurch anbefohlene Bewaffnung und Waffenübung der Einwohner der Stadt und des Gebiets, dem Zwecke derselben zufolge, auf das Schleunigste in Wirksamkeit treten zu lassen, findet die Aufnahme genauer Listen aller waffenfähigen Einwohner von Stadt und Land nöthig, um dadurch die Bildung der Bataillons und Compagnien und die Wahl der Officiere vorzubereiten.

Der Kriegsrath fordert demzufolge alle Bürger und Einwohner dieser Stadt und des Gebiets die in dem Alter von 18 bis 45 Jahren einschließlic sich befinden, nicht minder alle diejenigen, welche zwar älter sind, aber dennoch an der Waffenehre Theil zu nehmen wünschen, hierdurch auf, sich an den nachgesetzten Tagen, Morgens 9 Uhr, vor Ihm
auf

auf den obern Zimmern der Börse persönlich einzufinden, um in die desends eröffneten Listen eingetragen zu werden, nämlich:

I. Altstadt.

Mittewochen, den 2. Februar d. J., die Compagnien der Herren Bürger-Lieutenants Brauer, Bolte, Töpken, und Hamke.

Donnerstag, den 3. Februar, die Compagnien der Herren Bürger-Lieutenants Kersten, J. H. Meyer, Knigge und Löbelein.

Freitag, den 4. Februar, die Compagnien der Herren Bürger-Lieutenants Ueltermann Schönhütte, Köfing, Lorenz und Schau.

Sonnabend, den 5. Februar, die Compagnien der Herren Bürger-Lieutenants Beste, Ueltermann Meyer, Abegg und Knoop.

Montag, den 7. Februar, die Compagnien der Herren Bürger-Lieutenants Nolting, Koop, Dannemann und Gevekoht.

II. Neustadt.

Dienstag, den 8. Februar, die Compagnien der Herren Bürger-Lieutenants Uchelis, Fischer, Töpken und Schumacher.

Mittewochen, den 9. Februar, die Compagnie des Herrn Bürger-Lieutenants Straatmann.

III. Vorstadt.

Ebenfalls am Mittewochen, den 9. Februar, die Compagnien der Herren Bürger-Lieutenants Röncke und von Bremen.

Donnerstag, den 10. Februar, die Compagnien der Herren Bürger = Lieutenants Segelken, Hoyer und Hesse.

IV. Gebiet. ○

Freitag, den 11. Februar, die Einwohner der Gemeinde Arsten, mit Einschluß der Anwohner des Buntenthorssteinwegs.

Sonnabend, den 12. Februar, die Einwohner der Gemeinde Woltmershausen.

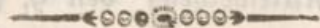
Montag, den 14. Februar, die Einwohner der Gemeinden Hastede, Oberneuland und Borgfeld.

Dienstag, den 15. Februar, die Einwohner der Gemeinden Walle und Begefack.

Der Kriegsrath erwartet von dem guten Geiste, der sich bis jetzt in Bremen und seinem Gebiete gezeigt hat, daß bey einer Einrichtung, welche Sache der Ehre und der Vaterlandsiebe ist, keiner zurückbleiben, keiner sich des Deutschen Namens unwürdig beweisen werde, und würde ungern sich genöthigt sehen, gegen diese Maaßregeln der Strenge eintreten zu lassen.

Bremen, den 31. Januar 1814.

Von wegen des Kriegsraths,



14. Bekanntmachung, die Verlängerung des Termins zur Eintragung der Acte über öffentliche Verkäufe von Immobilien und von Mobilien, Waaren u. s. w., so wie die Entrichtung der Abgabe von selbigen, betreffend.

Da es in der Verordnung vom 1. Januar d. J. unter No. XI und XII in Betreff der Abgabe von dem Kauf und Verkauf von Immobilien und der von öffentlich verkauften Waaren, Mobilien, Schiffen und Schiffsparten den öffentlichen Beamten zur Pflicht gemacht ist, innerhalb acht Tagen, vom Tage des Verkaufs angerechnet, die Urkunden, Contracte oder Protocolle über diese Verkäufe am Stempel-Comptoir zur Eintragung einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten, nun aber zur größern Bequemlichkeit der gedachten öffentlichen Beamten eine Verlängerung jenes Termins beliebt worden, so wird hierdurch bekannt gemacht:

- 1) Daß bey den gezwungenen Verkäufen am Tribunal der Termin der Einzeichnung und Bezahlung der Abgabe auf vierzehn Tage nach dem definitiven Zuschlage festgesetzt ist, wogegen es bey den Verkaufsacten der Notarien bey dem achttägigen Termin sein Verbleiben hat, und daß
- 2) in Hinsicht der von öffentlich verkauften Waaren, Mobilien, Schiffen und Schiffsparten der bisherige Termin von acht Tagen auf einen Monat verlängert ist.

Bremen, den 5. Februar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela,

15. Polizen-Bekanntmachung, das Aufeisen der Straßen
und die Fortschaffung des Eises betreffend.

Der Herr Hauptmann Murtfeld ist von Polizey wegen beauftragt, das Aufeisen und Fortschaffen des Eises von den Straßen anzuordnen. Es werden daher sämtliche Einwohner der Stadt hiedurch angewiesen, den Anordnungen des gedachten Herrn Hauptmann Murtfeld in dieser Hinsicht Folge zu leisten und auf die erste Anforderung das Aufeisen vor ihren Häusern zu bewerkstelligen. Wer solches unterläßt, für den wird es durch dazu gedungene Arbeiter, welche er zu bezahlen hat, bewerkstelligt werden.

Da auch das Fortschaffen des Eises durch Wagen mit großen Kosten verknüpft ist und nicht in der Ausdehnung effectuirt werden kann, als es wohl wünschenswerth seyn mögte; so werden die Eigenthümer von Pferden und Wagen, welche geneigt seyn mögten, dieselben zur Fortschaffung des aufgehauenen Eises freywillig und unentgeltlich herzugeben, hiedurch aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Anerbietungen auf dem Bureau der Polizey des fordersamsten zu melden.

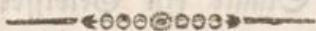
Bremen, den 9. Februar 1814.

Von Polizey wegen.

16. Vorschrift der Polizey, daß die Fremden sich mit Sicherheitskarten zu versehen haben.

Alle Fremde haben sich innerhalb 24 Stunden am Bureau der Polizey zu melden, um mit erforderlichen Sicherheitskarten versehen zu werden. Die Wirthe der Gasthäuser, so wie diejenigen Personen, welche Wohnungen oder Zimmer an Fremde vermiethet, sind verbunden, solche mit dieser Maasregel bekannt zu machen und für die Ausführung derselben verantwortlich.

Von Polizey wegen.



17. Verordnung wegen Erhebung einer gezwungenen Anleihe zum Behuf der Ausrüstung des Contingents zur Hanseatischen Legion.

Wenn gleich der Patriotismus eines großen Theils der hiesigen Bürger und Einwohner durch Darbringung freywilliger Gaben und Beyträge zur Ausrüstung des hiesigen Contingents zur Hanseatischen Legion aufs rühmlichste sich bewährt hat, so sind doch die auf diese Weise durch die Willfährigkeit und die Anstrengung der Einzelnen zusammengebrachten Gelder bey weitem nicht hinreichend, um die so bedeutenden Kosten jener Ausrüstung zu bestreiten, daher denn auf Mittel, die zu dem angegebenen Zweck bereits verwandten Ausgaben zu decken, und die dieserwegen eingegangenen Verbindlichkeiten zu tilgen, hat Bedacht genommen werden müssen.

Der

Der Senat hat diesemnach mit dem die Bürgerschaft in den constitutionsmäßigen Fällen provisorisch vertretenden Ausschusse der letztern beschlossen, eine gezwungene Anleihe eintreten zu lassen, ein Mittel, wodurch die wenig begüterten hiesigen Bürger und Einwohner, alle die welche Monatsgelder oder Collecten entrichten, gänzlich verschont, die Schösser aber möglichst wenig gedrückt werden, und verordnet derselbe, jenem Beschlusse gemäß, das Nachfolgende:

I.

Ein jeder der zum Schossen verbunden ist, muß nach der Größe des Vermögens, von welchem er den Schoß zu entrichten hat, dem Staate ein Gewisses zu jährlichen vier Procent anleihen.

2.

Den Anschlag seines Vermögens hat ein Jeder bey der eidlichen Verpflichtung, die er als Bürger oder Schutzverwandter übernommen hat, und welche die zur Erlegung des Schosses verbundenen Wittwen und unverheyratheten Frauenzimmer, mittelst Ausstellung des in der verbesserten Schoßordnung vom Jahre 1805 bestimmten Reverses eingegangen sind, zu machen, daher denn auch ein Jeder keinesweges bloß auf Baarschaften oder belegte Gelder, sondern auf den ganzen Betrag seines Vermögens Rücksicht zu nehmen hat.

3.

Jeder, dessen gesamntes Vermögen weniger als 3000 Rth. beträgt, bleibt von dem Beytrage zu dieser Anleihe gänzlich frey.

4.

Damit jeder zu dieser Anleihe Verpflichtete einen verhältnißmäßigen Beytrag dazu leiste, ist die nachstehende Classification bestimmt: Wer

3000	bis	unter	4000	Rth.	in	Vermögen	hat,	zahlt	15	Rth.	Wer
4000	—	5000	=	—	—	—	—	20	=	—	
5000	—	6000	=	—	—	—	—	25	=	—	
6000	—	7000	=	—	—	—	—	30	=	—	
7000	—	8000	=	—	—	—	—	35	=	—	
8000	—	9000	=	—	—	—	—	40	=	—	
9000	—	10000	=	—	—	—	—	45	=	u. f. f.	

von 1000 zu 1000 Rthlr., jedesmal nach diesem Verhältniß 5 Rthlr. mehr.

5.

Jedes besondere Vermögen, es sey der Eheleute, der Kinder, der Miterben, oder mehrerer unter derselben Vormundschaft stehenden Personen, ist bey diesem Darlehn besonders anzuschlagen, und nach diesem besondern Anschlage ist zu bestimmen, in welche Classe es gehört, und wie viel daher beygetragen werden muß.

6.

Zur Erhebung dieses Darlehns ist aus der Mitte des Senats und aus der Bürgerschaft eine Deputation ernannt, welche auf den obern Zimmern der Börse am Montag, den 7. März dieses Jahrs, ihre Sitzungen anfangen, und damit bis zum Sonnabend, den 19. März, diesen mit eingeschlossen, in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr, fortfahren wird. Die Deputirten von Unsern Lieben Frauen und St. Ansgarii Kirchspiel werden in den ersten, die von St.

Martini und St. Stephani in der zweyten Woche ihre Sitzungen halten.

7.

Wenn gleich ein Jeder, der es nicht bekannt werden zu lassen wünscht, wie viel er giebt, seinen schuldigen Beytrag ganz oder zum Theil durch einen Andern einliefern kann, so muß derselbe doch vor der gedachten Deputation am bemerktesten Orte, an den zur Aufnahme der Declarationen ausschließlich bestimmten Tagen, nämlich am Montage, den 21sten, und Dienstage, den 22. März, Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr, persönlich erscheinen, und, er habe nun selbst oder durch einen Andern, das ihm, nach der im 4ten Artikel enthaltenen Classification, Obliegende, entrichtet, durch Unterschrift eines gedruckten Formulars eidlich versichern:

„Daß er das nach dieser Verordnung ihm Obliegende geleistet habe.“

8.

Mit Kranken, Abwesenden und Frauenzimmern wird es nach Vorschrift der oben erwähnten Schosordnung gehalten. Die von Frauenzimmern zu unterzeichnenden und von zwey hiesigen Schosbürgern zu attestirenden Declarationen können bey der Deputation abgefordert werden, und sind, gehörig unterschrieben, spätestens am Dienstage, den 22. März, an dieselbe zurückzuliefern.

9.

Ein jeder Schosser, der neben seinem Beytrage, noch für seine Pupillen oder Curanden denselben berichtet, hat sich allein bey der Deputation des Kirchspiels, wozu er gehört, zu melden, um dort die Beyträge für sich und seine

Pflög-

Pflegbefohlene, wenn selbige auch in andern Kirchspielen wohnen, zu entrichten. Wer aber für Wittwen und unverheyrathete volljährige Frauenzimmer be trägt, kann zwar die Zahlung für solche bey den Deputirten des Kirchspiels, wozu er selbst gehört, verfügen, ist hingegen verpflichtet, die Erklärung wegen des für sie geleisteten Beytrags vor dem Deputirten des Kirchspiels, worin sie wohnen, abzugeben.

10.

Es steht zwar einem jeden Darleiher frey, bey der Erfüllung seiner Verbindlichkeit die Größe der Obligation oder Obligationen, welche er für sich wünscht, zu bestimmen, jedoch daß jede einzelne auf nicht weniger als 15 Rthlr. und auf nicht mehr als 500 Rthlr. laute und in 5 Rthlr. aufgehe; indessen wird ein jeder von selbst ermessen, wie sehr es die Rechnungsführung und das ganze Geschäft der mit dieser Anleihe sich beschäftigenden Deputation erschwert, wenn die Menge der auszugebenden Obligationen ohne Noth vermehrt wird, und daher ein jeder ersucht, für diejenige Summe, welche er nach der Größe seines Vermögens zu diesem Darlehn beyzutragen hat, nicht mehrere kleine Obligationen, sondern wo möglich nur eine einzige oder doch einige wenige von einer größern Summe zu nehmen; auch würde es sehr wünschenswerth seyn, wenn die Darleiher vorzugsweise die Größe der Obligationen so wählen, daß die Summen in 100, 75, 50, oder doch in 25 aufgehen.

11.

Die auszustellenden Obligationen sollen auf den Inhaber lauten, jedoch so, daß ein Jeder seinen Namen selbst hineinschreiben kann. Auch wird, wenn Jemand, sey es gleich

Anfangs oder in der Folge, es wünscht, die Deputation selbst, seinen Namen in die Schuldverschreibung setzen.

12.

Die mehrerwähnte Deputation stellt die Obligationen sofort aus, und giebt selbige ab, welche übrigens sämmtlich auf den 21. März dieses Jahres zu datiren und mit Nummern zu bezeichnen sind.

13.

In den nächsten vier Jahren, und zwar zuerst am 21. März 1815, wird, in einem jeden Jahre der vierte Theil des gesammten Betrags der durch diese Anleihe zusammengebrachten Capitalien, zugleich mit den Zinsen zu 4 pCt. zurückgezahlt, dergestalt, daß keine jährliche Zinszahlung Statt findet, sondern die Zinsen zugleich mit dem Capital, wenn dieses die Reihe des Abtrags trifft, berichtigt werden, so daß im Jahre 1818 alles abgetragen ist.

Die Ausloosung aller Capitalien geschieht auf einmal, und soll der Erfolg der Ziehung öffentlich bekannt gemacht werden, damit ein Jeder zeitig erfahre, in welchem Jahre er die Rückzahlung seines Capitals oder seiner Capitalien mit den Zinsen zu erwarten hat.

14.

Diese Anleihe an Capital und Zinsen wird insbesondere durch eine im Anfange des nächsten Jahrs eintretende Einkommen-Steuer fundirt.

15.

Diejenigen, welche zu der gegenwärtigen Anleihe beizu-

tragen verpflichtet sind, indeß bereits freywillige Beyträge an Gelde zum Behuf der Ausrüstung der Hanseatischen Legion an die deshalb niedergesetzte Deputation eingeliefert haben, und von denen der Geber, oder doch wenigstens derjenige, welcher den Beytrag eingeliefert, bekannt ist, können sich bey dem rechnungsführenden Mitgliede der letztern, Obernstraße No. 56, in den nächsten vierzehn Tagen jeden Dienstag und Freytag in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr melden, woselbst ihnen über den Betrag desselben, in so fern er 15 Rthlr. oder darüber beträgt, Scheine, in denen der Name, wenn sie es nicht etwa verlangen, nicht ausgedrückt werden soll, werden gegeben werden, welche sie dann bey dieser Anleihe durch sich selbst oder durch Andre statt baaren Geldes an Zahlungs-Statt einliefern können.

16.

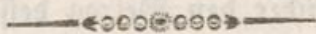
Der Ertrag der zur Ausrüstung der Hanseatischen Legion freywillig dargebrachten Präciosen und sonstiger Sachen von Werth, die Beyträge derer, deren Namen unbekannt sind, die unter 15 Rthlr., so wie die noch fernerhin einkommenden Beyträge an Geld und Geldeswerth, werden zur Unterstützung der aus dem Felde zurückkehrenden Hanseatischen Krieger, so wie ihrer etwanigen Wittwen und Waisen, verwandt werden.

Indem der Senat die vorstehenden Bestimmungen zur Nachachtung derer, welche es angeht, hierdurch bekannt macht, kann er nicht umhin, zugleich an die heilige Pflicht: eidlich übernommene Verpflichtungen ihrem ganzen Umfange nach getreu zu erfüllen, alles Ernstes zu erinnern, und einen Ge-
den

den zu ermahnen, in Hinsicht des nach dieser Verordnung ihm Obliegenden so zu handeln, wie er es vor dem Richterstuhl des Allwissenden und der unbestechlichen Stimme seines eigenen Gewissens verantworten kann.

Publicirt Bremen, den 14. Februar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



18. Erneuerte Verordnung wider den Ankauf und Verkauf der zu Lande nach der Stadt geführten Lebens-Mittel (vom 27. Juny 1808).

Da Ein Hochedler und Hochweiser Rath es für seine Pflicht erachtet, dahin, so viel in seinen Kräften stehet, zu sorgen, daß die Anschaffung der nothwendigen Lebens-Bedürfnisse, seinen Mitbürgern, und besonders der minder begüterten Classe derselben, möglichst erleichtert werde; dieses aber durch den schädlichen, wieder überhand nehmenden Vorkauf offenbar gehindert wird; so wiederholt Derselbe hierdurch die dagegen am 27. Juny 1808 erlassene Verordnung folgendermaassen:

I) Einem jeden hiesigen Bürger und Einwohner stehet zwar frey, zum Bedarf seiner eigenen Haushaltung und zum Betrieb seines Gewerbes, den Ankauf von Roggen und sonstigem Getreide, wie auch von allen sonstigen Producten des Landes in dem Gebiete der hiesigen Stadt vorzunehmen. Dahingegen ist aber alle Vorkäuferey von

von Victualien, also der Ankauf von Getreide, Kartoffeln, Federvieh, Eier, Butter, Gartenfrüchten, Fischen, kurz aller Eß-Waaren, um solche wieder zu verhandeln, innerhalb der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiete dieser Stadt gänzlich verboten.

- 2) Aufkäufer, Höcker, Victualien-Händler, oder sonstige Personen, welche dagegen handeln, sollen zum erstenmal mit Confiscation der Waaren, in wiederholten Uebertretungs-Fällen aber außerdem noch mit empfindlicher, den Umständen nach schimpflicher Leibes-Strafe, unablässig belegt werden.
- 3) Damit auch die freye Zufuhr möglichst beybehalten und befördert werde, so ist nicht nur alle Vorkäuferey von Lebens-Mitteln, auf den Wegen, welche durch hiesiges Gebiet nach der Stadt führen, bey der in dem vorigen Artikel angedroheten Strafen, schlechterdings verboten, sondern es wird auch Allen und Jeden, namentlich den Höckern, Branntwein-Brennern, oder wer es sonst seyn mag, bey unfehlbarer Strafe der Confiscation im erstern Betretungs-Falle, im Wiederholungs-Falle aber außerdem bey einer Geldbuße von 100 Rthlr., oder den Umständen nach einer empfindlichen Leibes-Strafe, gänzlich untersagt, das der Stadt zugeführte Getreide auf dem Wege dahin, oder in Wirthshäusern, weder selbst noch durch Unterhändler, anzuhalten und wegzukaufen, oder mit Vorwort zu besprechen. Vielmehr sollen
- 4) um allen Unterschleif zu verhindern, aller zu Lande hier ankommender Rocken, so wie alle andere an den Markt gehörende Eß-Waaren dahin gebracht, und daselbst we-

nig-

nigstens bis 11 Uhr Vormittags zum Besten der hiesigen Bürger und Einwohner zum Verkauf gelassen werden.

5) Alle Landleute, welche Getreide, Lebens = Mittel und Victualien an die Stadt bringen, dürfen davon nichts vor den Thoren, auf den Straßen oder in den Herbergen verkaufen, sondern müssen mit gedachten Waaren sich zu Markte begeben. Diejenigen, welche dem zuwider handeln, sollen mit Verlust des Kaufpreises, der Käufer aber mit Verlust der gekauften Waare, bestraft werden.

6) Wenn aber das auf dem Markte ausstehende Getreide oder die sonstigen Nahrungs = Mittel daselbst vor 11 Uhr Morgens keinen Käufer gefunden haben, so stehet es nicht nur den hiesigen Bürgern und Victualien = Händlern frey, solches zum Wiederverkauf zu erhandeln, sondern es sind auch die Landleute, die solche auf den Markt gebracht haben, berechtigt, damit durch die Straßen zu ziehen und es vor den Thüren zum Verkaufe anzubieten.

Was nach geendigter Marktzeit eingeführt wird, muß, in so ferne nicht ein Verzug der Waare selbst nachtheilig werden kann, zum Beyspiel bey Fischen, grünem Garten = Gemüse und dergleichen, oder wo sonst ein ungesäumter Verkauf erfordert wird, am andern Tage an den Markt gebracht und daselbst vorschriftsmäßig ausgestellt werden.

7) Auf dem Markte selbst sind, zur Beobachtung nöthiger Ordnung, die Verkäufer schuldig, sich in Ansehung der Verkauf = Stellen, der Anweisung des mit der Aufsicht
dar=

darüber beauftragten Polizey-Officianten zu unterwerfen, und dürfen solche nicht nach eigener Willkühr wählen. Jeder aber muß dem Handel seinen freyen Lauf lassen, und niemand darf sich, bey nachdrücklicher Strafe, unterstehen, einen andern an seinem Kaufe zu hindern oder ihm in den Kauf zu treten.

Um dieser erneuerten Verordnung volle Publicität zu geben, und damit niemand sich mit deren Unbekanntschaft entschuldigen könne, soll dieselbe nicht nur in der Stadt und dem Gebiete derselben an allen öffentlichen Orten, sondern auch in allen Wirthshäusern angeschlagen werden; wobey es den Wirthen zur ausdrücklichen Pflicht gemacht wird, die mit Getreide und Victualien bey ihnen einkehrenden Landleute auf dieselbe aufmerksam zu machen.

Wonach sich also ein jeder zu achten!

Beschlossen in der Versammlung des Senats zu Bremen am 22. Juny und publicirt am 27. Juny 1808. Erneuert am 16. Februar 1814.



19. Verpflegungs-Tarif der Kaiserl. Russischen Truppen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß, in Gemäßheit der früherhin erteilten Ordre Sr. Durchlaucht des Herrn Feldmarschalls, Oberfeldherrn aller im Felde stehenden Kaiserl. Russischen Armeen, Fürsten Kutusow Smolenskoj, die Kaiserl. Russischen Truppen, welche sich im Quartier befinden, nicht mehr als folgendes zu fordern haben:

I. Die

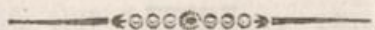
- I. Die Herren Officiere werden sich mit denjenigen Speisen begnügen, welche der Wirth ihnen nach seinen Vermögens-Umständen geben kann.
- II. Die Unter-Officiere und Soldaten erhalten täglich:
- a. Zwey Pfund Brod von Roggen und Weizen.
 - b. Ein Pfund Fleisch.
 - c. Ein viertel Pfund trockenes Gemüse, oder ein halbes Pfund anderes Gemüse.
 - d. Ein sechstel Quartier Branntwein.
 - e. Ein Loth Salz.
 - f. Eine Bouteille Bier.
- III. Den Cavallerie-Pferden wird gereicht täglich:
- 2 $\frac{2}{3}$ Spint Hafer.
 - 10 Pfund Heu.
 - 10 Pfund Stroh.

Die Militair-Personen, welche mehr als das Obige fordern, werden dafür zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

Bremen, den 18. Februar 1814.

Der Kaiserlich-Russische General-Major
und Gouverneur,

Baron Clodt.



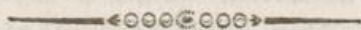
20. Erinnerung, daß der bey Vertheilung der Einquartierungslast zum Grunde liegende Maasstab nicht mehr auf 4000 Mann, sondern auf 2500 Mann berechnet sey.

Es herrscht bey vielen hiesigen Bürgern ein Mißverständnis in Ansehung der jetzigen Vertheilung der Einquartierungslast, wel-

welches zu heben ist, und durch Nachstehendes gehoben werden wird. In dem Proclam wegen Wiedereinführung der früheren Einquartierungs-Verhältnisse, ist erklärt: daß, statt des ehemaligen Maaßstabes von 4000 Mann, gegenwärtig der, von 2500 Mann, zur Berechnung dessen, was der Einzelne zu tragen habe, angenommen sey. Es ist klar, daß bey dem, durch die Zeitumstände gesunkenen Wohlstande vieler Bürger, und bey der gänzlichen Verarmung anderer, mancher Bürger gegenwärtig, nach der Berechnung zu 2500 Mann, schwerer belastet werden muß, als es früherhin bey der Berechnung nach 4000 Mann Einquartierung der Fall war. Der Antheil der zum Tragen der Einquartierungslast fähigen Bürger, welche einigermaßen in ihren ehemaligen Verhältnissen blieben, mußte um so viel größer werden, als die Zahl solcher Bürger sich durch den Druck und die Ereignisse der Zeit, welche Bremen unter fremder Herrschaft gebracht, vermindert hatte.

Publicirt Bremen, den 21. Februar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



21. Verordnung, den Wiedereintritt der Gerechtsame der
Aemter und Societäten betreffend.

Durch die dem Senate von mehreren hiesigen Aemtern vor-
getragenen Wünsche, um nach Wiederherstellung unserer alten
Verfassung auch ihre wohl erworbenen Gerechtsame wieder in
Wirk-

Wirksamkeit treten zu lassen, findet Sich der Senat veran-
lasset, das Nachfolgende hierdurch bekannt zu machen:

Die Aemter und Societäten dieser Stadt können in ihren
Amts- Angelegenheiten an ihre vormaligen Herren Mor-
gensprachs- Herren und Inspectoren sich wenden, sie
dürfen sich unter deren Vorsitz in den sonst gewöhnlichen
Fällen versammeln, und ist solchenfalls den Privilegien
und obrigkeitlich bestätigten Artikeln der Aemter und
Societäten gemäß zu verfahren. Inzwischen behält Sich
der Senat annoch ausdrücklich vor, wegen der unter der
Französischen Regierung sich hier selbst häuslich niederge-
lassenen, in die respect. Aemter und Societäten bis da-
hin aber nicht eingetretenen, mit einem Patent verse-
hen gewesenen Personen, eine besondere Verfügung zu
erlassen.

Publicitet Bremen, den 26. Februar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

22. Verordnung in Betreff einiger Abänderung der noch be-
stehenden Französischen Gerichtsverfassung in Cri-
minal- und Corrections- Sachen.

Wenn gleich nach erfolgter Wiederherstellung unserer alten
Verfassung die Französische Gerichtsverfassung nach dem Pro-
clam vom 6. November und 2. December v. J. vorläufig
beybehalten ist, so hat sich doch der Senat nach vorgängiger
Berathung mit dem die Bürgerschaft in den constitutionsmä-
ßigen

figen Fällen provisorisch vertretenden Ausschüsse der letztern, bewogen gefunden, in Betreff der Criminal- und Corrections-Sachen und der darauf anzuwendenden Gesetze, so wie des dabey zu beobachtenden Verfahrens, folgende Abänderungen eintreten zu lassen:

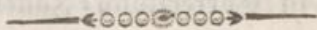
- 1) Bey Straffällen, die sich unter der Herrschaft der Französischen Gesetze ereignet haben oder noch ereignen werden, sollen die vor dem 20. August 1811 hier gegoltenen Gesetze alsdann zur Anwendung kommen, wenn die in den letzteren angeordneten Strafen gelinder sind als diejenigen, welche die Französischen Gesetze für solche Fälle festsetzen.
- 2) In Betreff der in Corrections-Fällen eintretenden Proce-
dur wird das provisorisch bestätigte Corrections- und Criminal-Gericht, wenn es auf abgestatteten Bericht eines Referenten und die abgegebenen Conclussionen des Staats-Anwaltes die Untersuchung des Instruents für hinreichend geführt anerkennt, eventualiter nach eingebrachter schriftlicher Defension, sofort aus den Acten erkennen, ohne daß es der wiederholten öffentlichen Instruction bedarf, wenn aber das Gericht etwanige Mängel in der Untersuchung findet, so werden diese von dem vorigen Instruente ausgefüllt, und erfolgt alsdann, ohne alles öffentliche Verfahren, aus den Acten ein Erkenntniß.
- 3) In den eigentlichen Criminal-Fällen wird das öffentliche Verfahren nur in so weit beybehalten, daß, wenn die Sache genugsam instruiert befunden ist, der Antrag des Staats-Anwaltes, die Defension des Bertheidigers, und
ein

ein kurzer Bericht des Referenten über die Lage der Sache, in der öffentlichen Audienz vorgetragen werden.

4) Wenn der Angeklagte oder dessen Defensor die Abhörung von sogenannten Defensional-Zeugen wünschen, so haben sie mit ihrem hierauf gerichteten Antrage zeitig an den Staats-Anwalt und den Instruenten sich zu wenden, da denn jene Zeugen, falls nicht das Gesuch offenbar unzulässig, von dem Instruenten werden vernommen werden.

Publicirt Bremen, den 28. Februar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

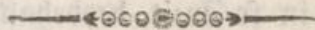


23. Anzeige, die Erhebung der Consumtions-Abgabe nach einem abgeänderten Tarif betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Consumtions-Abgabe vom 1. März d. J. an zwar auf dem bisherigen Fuße, jedoch nach einem revidirten Tarif, welcher zur öffentlichen Kunde an allen gewöhnlichen Orten affigirt ist, gehoben werden wird.

Bremen, den 28. Februar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



24. Tarif für die Consumtions-Abgaben.

Allgemeine Benennungen.	Der Consumtion unterworfenen Gegenstände.	Maas und Gewicht.	Tare.		Bemerkungen.	
			Rt.	Gr. Schw.		
Eswaaren	Dohsen	Das Stück.	4	—	Frisch geschlachtetes Fleisch darf nicht eingeführt werden. Dohsen, Kühe, Schweine, Kälber, Schaafe, Hammel und Lämmer, welche hier theils zu Fütterung, theils zum Nutzen gehalten werden, müssen nach wie vor im Haupt-Bureau in's Register getragen werden, und falls etwas davon geschlachtet wird, muß sofort die Consumtion davon entrichtet werden.	
	Kühe	—	3	—		
	Kälber	—	—	54		—
	Schaafe, Hammel und Lämmer	—	—	24		—
	Schweine	—	—	1		36
	Gesalzenes, geräuchertes Fleisch und Schinken	Das Pfund.	—	1		—
	Hühner, Kücken, Tauben, Enten	Das Stück.	—	1		—
	Capaunen, Puter, Gänse, Hasen	—	—	3		—
	Nehe, wilde Schweine und Hirsche	—	—	1		36
	Butter, in Küfen u. bey einzelnen Hn, — in jeder Art von Fässern	Das Pfund. Die 100 Pfund.	— —	— 12		2½ 2½
	Käse, einkommend	Das Pfund.	—	—	5	
	— Englische und Rohn-	—	—	—	¼	
	Weizenmehl, von außen	Die 100 Pfund.	—	—	18	
	Rockenmehl, —	—	—	—	10	
	Gerstenmehl, —	—	—	—	6	
	Buchweizenmehl, —	—	—	—	6	
	Schältegerste, Graupen, Gröhe	—	—	—	6	
	Aufern	Die 100 Stück.	—	—	18	
	An Mahlgeld:					
	Feuerung	Weizen, für die Bürger	Die Last. Der Scheffel.	8	64	Kleinere Quantitäten nach Verhältnis. Die Branntweinbrenner dürfen keine reine Gerste mahlen lassen. Es darf kein Müller irgend eine Quantität Korn mahlen, bevor ihm nicht durch eingelieferte Quittung die zu entrichtende Consumtions-Abgabe erwiesen ist.
Rocken — —		Die Last. Der Scheffel.	4	32		
Weizen, für die Branntweinbrenner		Die Last.	17	56		
Rocken — —		—	14	32		
Mengkorn, als Gerste und Bohnen zum Füttern		Der Scheffel.	—	2		
Malz, für die Bierbrauer		Das Brau von 45 Scheffel. Der Hunt.	15 1	— —		
Fourage		Dorf	Ein 2spänniger Wagen.	—	18	
			Ein 3- und 4spänn. Wagen.	—	30	
			Ein Bund.	—	2½	
			Ein Reep.	1	—	
	Ein Fahm.		—	36		
	20 Stück Stiege- oder Zählholz		—	—	2	
Baumaterialien	Brennholz	Ein 2spänniger Wagen.	—	12		
		Ein 3- und 4spänn. Wagen.	—	24		
		Ein Fuder.	—	18		
		Eine Tonne.	—	3		
Steinkohlen	Die Tonne.	—	9			
	Ein 2spänniger Wagen.	—	6			
Feu und Stroh	Ein 3- und 4spänn. Wagen.	—	12			
	Die 1000 Stück.	—	36			
Mauersteine	—	—	54			
	—	—	—			
Schiefersteine	Das Stück.	—	1			
	Der Cubicfuß.	—	1			
Graustein und Akrack	Die Tonne oder Dhm.	2	36			
	Das Drhoft.	—	36			
Bier, von außen	—	—	6			
	—	—	9			
Essig, aller Art, von außen	—	—	12			
	—	—	12			
Wein, welcher hier consumirt wird	—	—	6			
	—	—	9			
Branntwein — —	—	—	12			
	—	—	12			
Rum — —	—	—	12			
	—	—	6			
Aerac.	—	—	—			
	—	—	—			
Getränke	Kornbranntwein, von außen	—	—	6		
	—	—	—	—		

No.	Description	Quantity	Unit Price
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

25. Verordnung, die Stempelfreyheit der vor dem 1. Januar d. J. erlassenen Acten und Urkunden öffentlicher Autoritäten und Beamten betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschrift der Verordnung vom 1. Januar d. J. unter No. XIV. 11, nach welcher Urkunden von einem frühern Datum, wie die Publication jener Verordnung, im Stempel-Comptoir umsonst mit dem Stempel versehen werden können, indem auch selbst jene früheren vor dem 1. Januar d. J. verfaßten und aufgenommenen Schriften und Urkunden von keinem öffentlichen Beamten, Gericht, Gerichtsbeamten, Notar, Mäcker u. s. w. ihren Acten, Urkunden und Ausfertigungen beygefügt oder darin ganz oder zum Theil inserirt werden dürfen, wenn sie nicht mit dem gehörigen Stempel versehen sind — von den früheren Acten und Urkunden der öffentlichen Autoritäten und Beamten nicht zu verstehen ist, indem diese letztern, zur Erleichterung derer, welche sich derselben im Gericht u. s. w. bedienen wollen, dem Stempel überall nicht unterworfen seyn sollen.

Bremen, den 1. März 1814.

In Auftrag des Senats,

Gondela,

26. Aufforderung zur Einreichung der Angaben derer, welche an die Französische Regierung aus Lieferungen oder Contracten zu fordern haben.

Diejenigen hiesigen Bürger und Einwohner, welchen bey dem Abzuge der Französischen Beamten die damalige Regierung noch für Lieferungen oder aus Contracten schuldig blieb, und welche Belege oder Bescheinigungen darüber besitzen, werden aufgefordert, solche innerhalb 8 Tagen der Commission des Senats im Palatium schriftlich und mit Bezeichnung der vorhandenen Belege, auch woher die Schuld rühre, aufzugeben. Die Lieferungen zur Verproviantirung der Truppen hieselbst, und der Festungen Magdeburg und Wittenberg sind bekannt, und brauchen daher nicht aufgegeben zu werden.

Bremen, den 2. März 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

27. Verpflegungs-Tarif der Hanseatischen Truppen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Hanseatischen Truppen, welche in Bremen oder im Gebiete der Stadt sich im Quartier befinden, nicht mehr als folgendes zu fordern haben:

I. Die Herren Officiere werden sich mit denjenigen Speisen begnügen, welche der Wirth ihnen nach seinen Vermögens-Umständen geben kann,

II.

II. Die Unterofficiere und Soldaten erhalten täglich:

- a. Zwey Pfund Brod von Roggen und Weizen.
- b. Ein Pfund Fleisch.
- c. Ein viertel Pfund trocknes Gemüse, oder ein halbes Pfund anderes Gemüse.
- d. Ein sechstel Quartier Branntwein.
- e. Ein Loth Salz.
- f. Eine Bouteille Bier.

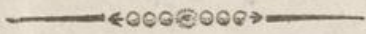
III. Den Cavallerie = Pferden wird gereicht täglich:

- 2 $\frac{1}{2}$ Spint Hafer.
- 10 Pfund Heu.
- 10 Pfund Stroh.

Die Militair = Personen, welche mehr als das Obige fordern, werden dafür zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

Bremen, den 3. März 1814.

Baron v. Wisleben,
Oberst.



28. Bekanntmachung, daß die Rückstände der Steuern des vorigen Jahres mittelst Einlegung militairischer Executionen beygetrieben werden sollen.

Ungeachtet der zu wiederholten malen geschehenen Aufforderungen sind noch sehr viele hiesige Bürger und Einwohner mit Bezahlung der schon im vorigen Jahre fällig gewesenen Steuern in Rückstand, Da bey dem erschöpften Zustand der

öffentlichen Cassen den Säumigen nicht länger nachgesehen werden kann, so wird hiedurch bekannt gemacht: daß diejenigen, welche annoch rückständige Steuern, seyen es nun directe, die an die hiezu bestellten Einnehmer, oder solche, welche am Palatium zu bezahlen sind, zu berichtigen haben, und welchen in diesen Tagen specielle Aufforderungen dieserhalb werden zugesandt werden, unfehlbar mit militairischer Execution belegt werden sollen, wenn sie nicht innerhalb drey Tagen, nach erhaltener Aufforderung, den Rückstand bezahlt haben. Der zur Execution ihnen eingelegten Mannschaft haben sie, außer freyer Kost und Logis, pr. Mann täglich zwölf Grote zu verabreichen, ohne daß ihnen dieses bey der Einquartierungslast zu Gute gerechnet wird. Uebrigens wird hiebey bekannt gemacht, daß, da der Französische Tarif, wegen der Menge fremder Münzen, die Rechnungsführung sehr erschwert, bey der Bezahlung, außer Gold und Bremer Groten, nur Holländische Gulden, Cassengeld und Zweydrittelstücke tarifmäßig angenommen werden können.

Bremen, den 7. März 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

29. Verordnung, die Anzeige der von Militairs zurückgelassenen Effecten oder Waffen betreffend.

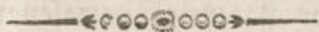
Alle hiesige Bürger und Einwohner, bey denen von durchmarschirenden Truppen oder Deserteurs Militair-Effecten oder Waffen zurückgelassen sind, oder künftig werden mögten,

wer-

werden hiedurch aufgefordert, dieselben sofort in dem Bureau der Polizey auf dem Palatium abzuliefern. Wer diese Ablieferung unterläßt, wird deshalb in Anspruch genommen und den Umständen nach ernstlich bestraft werden. Zugleich wird ein Jeder vor dem durch mehrfache obrigkeitliche Verordnungen verbotenen Ankaufe von Militair-Effecten und Waffen gewarnt, indem jeder Contravenient, in Gemäßheit gedachter Verordnungen, nachdrücklich bestraft werden soll.

Bremen, den 15. März 1814.

Von Polizey wegen.



30. Verordnung, die Aufnahme der unter der Französischen Regierung sich hier niedergelassenen, nur mit Patenten versehen gewesenen Personen, in die Kämter und Societäten, betreffend.

In Beziehung auf die am 26. Februar d. J. erlassene obrigkeitliche Bekanntmachung wegen der hiesigen Kämter und Societäten, giebt der Senat die sich damals vorbehaltene Verfügung in Betreff der unter der Französischen Regierung sich hier selbst häuslich niedergelassenen, in die resp. Kämter und Societäten nicht eingetretenen, sondern nur mit Patenten versehen gewesenen Personen, nunmehr dahin ab:

Die unter der Französischen Regierung eingeführten Patente überhaupt sowohl, als namentlich die zu solchen Arbeiten und Gewerben, worauf hiesige Kämter und Societäten privilegirt sind, haben mit dem Anfange dieses Jahres be-

reits aufgehört, und können daher auch zu den Gewerben, wozu sie ertheilet worden, nicht weiter berechtigen.

Um indessen in Rücksicht der außerordentlichen Zeitumstände mit möglichster Schonung gegen solche zu verfahren, die sich während der Französischen Regierung hier selbst häuslich niedergelassen, und als Patentirte von ihrem Gewerbe sich redlich genähret, ohne bisher in das darauf privilegirte Amt oder Societät eingetreten zu seyn, so wird dieserhalb, jedoch auch nur in Rücksicht solcher, und mit Ausschließung der Ältern außer der Zunft arbeitenden Handwerker, das Nachfolgende hiermit verordnet:

1) Gedachten bisher patentirt gewesenen Personen soll anoch der Eintritt in ein Amt oder eine Societät unter folgenden Bedingungen gestattet seyn:

- a. wenn dieselben ihr Handwerk zunftmäßig erlernt und solches durch Lehrbriefe oder auf sonstige Weise glaubwürdig bescheinigen können;
- b. wenn sie hiesige Bürger sind, oder doch die Bürgerschaft sich erwerben;
- c. wenn solche Personen kein Nebengewerbe treiben, und endlich
- d. dasjenige leisten, was bey der Aufnahme in das Amt, vermöge obrigkeitlich bestätigter Amts-Artikel, erforderlich ist, und sich dazu bey dem Amte oder der Societät melden.

2) Solchen patentirt gewesenen Personen aber, welche sich während der Französischen Regierung hier selbst häuslich niedergelassen, ihr Gewerbe gehörig erlernt, und zu der unter b. bemerkten Classe gehören, auch den unter c.

gemachten Beding zu erfüllen bereit sind, jedoch das sonst bey der Aufnahme in ein Amt oder eine Societät erforderliche zu leisten nicht im Stande sind, wird die Fortsetzung ihres Gewerbes außer dem Amte zwar gestattet, sie dürfen aber weder Gesellen noch Lehrjungen halten, ohne mit dem auf das Gewerbe privilegirten Amte oder Societät sich darüber verglichen zu haben; und müssen sich innerhalb vier Wochen verpflichten, den von jedem Amts- oder Societäts-Genossen zu befolgenden obrigkeitlichen Verfügungen, weniger nicht den ihnen etwa noch besonders zu ertheilenden Vorschriften, sich zu unterwerfen, und eine billige unter dem Vorseyte der Herren Morgensprachsherrn und respect. Inspectoren zu regulirende Recognition dem Amte oder der Societät jährlich oder halbjährig voraus zu bezahlen. Dahin-

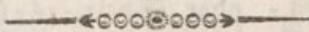
3) allen denen, welche entweder ihr Gewerbe nicht gehörig erlernen, oder zu der unter b. bemerkten Classe nicht gehören, oder die sub c. und d. erwähnten Bedinge nicht erfüllen wollen oder können, oder doch in dem unter No. 2) erwähnten Falle sich vorgeschriebenermaassen nicht verpflichten wollen, die Fortsetzung eines Gewerbes, worauf ein Amt oder eine Societät privilegirt worden, gänzlich untersagt ist.

4) Sollten übrigens bey nachgesuchter Aufnahme in ein Amt oder eine Societät, oder bey der zu regulirenden Recognition, erhebliche zur Zufriedenheit der Mitglieder einer solchen Amts- oder Societäts-Verbindung von deren Herren Morgensprachsherrn und respect. Inspectoren

ren nicht sofort zu beseitigende Schwierigkeiten entstehen, so behält Sich der Senat vor, den Ihm solchenfalls zu erstattenden Bericht vorab aufzunehmen und demnächst die Sache Selbst zu entscheiden.

Publicirt Bremen, den 21. März 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



§1. Aufforderung, das Aufhauen des Eises in den Straßen betreffend.

Das allgemeine Bedürfniß fordert, daß von Seiten der hiesigen Bürger das Erforderliche für die Straßenreinigung geschehe.

Es wird daher jeder Bürger hierdurch ernstlich aufgefordert:

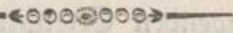
- 1) Die Gassen vor seinem Hause, in so fern es noch nicht geschehen, aufhauen zu lassen, damit das Wasser überall den nöthigen Abzug erhalte, und wo das Aufhauen bereits geschehen, darauf zu achten, daß die Gassen sich nicht aufs neue verstopfen, sondern überall und zu jeder Zeit ein freyer Abfluß des Wassers statt finde;
- 2) das Eis vor seinem Hause aufhauen und wegführen zu lassen;
- 3) die Straße vor seinem Hause täglich gehörig fegen zu lassen, damit die bestellten Karren den Vorrath wegfahren können.

Wer

Wer in Rücksicht der Reinigung der Straße oder der Aufräumung der Gassen vom Eise säumhaft ist, wird von der Polizey=Behörde, den Umständen gemäß, bestraft werden; so wie auch die Vernachlässigung derer, welche das vor ihren Häusern liegende Eis nicht wegschaffen, in so fern sie dazu im Stande sind, von der Polizey wird geahndet werden.

Bremen, den 23. März 1814.

Von Polizey wegen.



32. Verordnung, die Erhebung des Schlachtgeldes und der einkommenden Rechte betreffend.

Der Senat hat mit dem in den constitutionsmäßigen Fällen die Bürgerschaft provisorisch vertretenden Ausschuss der Letztern, in Betreff der einkommenden Rechte auf die die Weser heraufkommenden Waaren, sich über folgende beyde Gegenstände vereinbaret:

1) Daß zum Behufe der Schlachte die geringe Abgabe des Schlachtgeldes, welche bisher nur auf einzelne Waaren=Artikel lag, fernerhin auf mehrere der vornehmsten derselben ausgedehnt werde, und daß diese Abgabe, welche bisher nur von Waaren bezahlt wurde, die Fremden zugehörten, künftig ohne Unterschied auch von Waaren bezahlt werde, die Einheimischen zugehören. Der hierüber ausgefertigte Tarif befindet sich an der Accise=Kammer.

2) Daß,

2) Daß, so wie an den größten Handelsplätzen der Gebrauch ist, die einkommenden Rechte vor der Entladung der Waaren zu bezahlen, auch hier von jetzt an, das Convoyn = Tonnen = und Baken = und auch das Schlachtgeld, wozu nun noch das Schlachtgeld kommt, für alle die Weser heraufkommende Waaren bezahlt werde, ehe und bevor diese können aufgesetzt oder ausgeladen werden; nachdem es sich ergeben hat, daß die unter dem 30. December 1813 verordnete monatliche Bezahlung dieser Abgabe, den Zweck der mehreren Regelmäßigkeit in der Bezahlung und der damit zu verbindenden Erleichterung nicht entspricht.

Es wird dieserhalben Folgendes verordnet und festgesetzt:

- a) Sobald ein Schiffscapitain oder Schiffer, der Waare anbringt, hier ankommt, hat er, oder sein Schiffsmäcker, nach Inhalt des Manifestes, der Connoisements oder Frachtbriefe, an den Schlachtschreiber die Angabe von seiner Ladung zu machen.
- b) Ein Jeder, für den Waaren auf der Weser oder an die Stadt kommen, macht davon die Angabe an die Accise = Kammer und bezahlt daselbst das Convoyn = Tonnen = und Baken = und auch das Schlachtgeld. Er erhält dafür eine verzeichnende Bescheinigung, die er dem Schlachtschreiber übergibt, welcher deren Inhalt notiret.
- c) Der Leichter = Schiffer giebt gleich nach seiner Ankunft den Steuermannszettel, Connoissement, Frachtbrief oder Empfangschein an den Schlachtschreiber. Dieser

untersucht ob von den Waaren, welche jener geladen hat, die Abgaben bezahlt sind, und giebt sodann dem Leichterschiffer den Loszettel oder Erlaubnißschein zum Ausladen.

d) Ein Schiffer, der aus See oder die Weser herauf mit seinem Schiff direct an die Stadt kommt, hat für die Waaren, welche ihm etwa selbst gehören, auf eben die Weise die Declaration zu machen und die Abgaben zu bezahlen, ehe er einen Loszettel erhalten kann.

e) Wer seine Waaren unterhalb der Stadt, es sey eine ganze Ladung oder ein Theil derselben, ausladen läßt, ist auf gleiche Weise verbunden, die einkommenden Rechte, jedoch, wenn es nicht diesseits Begesack geschieht, nur das Tonnen- und Bakengeld zu bezahlen.

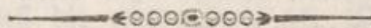
Ohne Loszettel vom Schlachtschreiber dürfen weder am Krahn und den Wuppen, noch an den Packhäusern in der Stadt, oder den Zugängen in der Stadt und in der Vorstadt, Waaren ausgeladen werden.

Es geschehen die Angaben wegen den einkommenden Rechten, wie sonst die Accisen, auf den geschwornen Bürger-Eid; und der Senat vertrauet es der Rechtlichkeit seiner Mitbürger, daß niemand sich der Schmälerung der öffentlichen Einkünfte bey jenen Angaben schuldig machen werde; welche Vergehungen sonst nach aller Strenge wie die Defraudationen der Accise werden bestraft werden.

Sodann wird nachrichtlich angezeigt: daß das von allen Schiffern zu bezahlende Last-Geld und auch das Hafens-Geld künftig von dem Schlacht-Vogt eingedommen werden wird.

Bremen, den 24. März 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

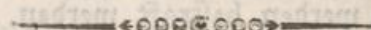


33. Verordnung wegen Einführung der Stempel-Abgabe von hiesigen politischen Zeitungen und den wöchentlichen Nachrichten.

Zufolge eines Beschlusses des Senats und des in den verfassungsmäßigen Fällen die Bürgerschaft provisorisch vertretenden Ausschusses der letztern müssen vom 1. April d. J. an, die hier herauskommenden politischen Zeitungen, so wie die wöchentlichen Nachrichten, sie mögen nun hier abgesetzt oder nach Außen versandt werden, am Stempel-Comptoir gestempelt werden. Diese Stempel-Abgabe ist für ein jedes Exemplar der Zeitung und des Wochenblatts, ohne Unterschied, auf ein viertel Grote bestimmt, so jedoch, daß die Beylagen der Abgabe nicht unterworfen sind. Wer dieser Verordnung zuwider, ungestempelte Exemplare debitirt, hat für ein jedes solches nicht gestempelte Exemplar funfzig Reichsthaler als Strafe zu erlegen.

Bremen, den 24. März 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



34. Aufforderung zur Entrichtung des Schutgeldes.

Alle hiesige Schutzverwandte, welche ein jährliches Schutgeld zu entrichten verpflichtet sind, werden hiermit aufgefordert: sowohl das noch rückständige als auch das Schutgeld für das jetzt laufende Jahr innerhalb vierzehn Tagen, während den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, an den Herrn General = Einnehmer Kieko, wohnhaft in der Dechanatstraße No. 2, zu entrichten, und diesem zugleich diejenigen Papiere, die ihre Aufnahme beweisen, vorzuzeigen. Wer dieser Vorschrift keine Folge leistet, hat sich selber den Verlust seiner Schutgerechtigkeit bezumessen.

Bremen, den 24. März 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

35. Polizen = Verordnung, die Reinigung der Straßen betreffend.

Da die Reinigung der Straßen dringend nothwendig ist, so ergeht an alle, die es betrifft, die Aufforderung, den bestehenden Vorschriften gemäß, jeden Morgen vor acht Uhr die Reinigung der Straßen, durch Zusammenfegen des Gassenkoths, ordnungsmäßig zu besorgen.

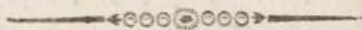
Wer dieser Aufforderung nicht Folge leistet, wird unfehlbar vor dem Polizen = Gerichte zur Verantwortung gezogen und in die gesetzliche Strafe genommen werden.

Zugleich

Zugleich wird das Verbot des Austragens des Schnees und Eises aus den Gärten, Hofplätzen u. s. w. auf die Straßen, nochends erneuert, und Jeder, der sich in die Nothwendigkeit versetzt sieht, Schnee oder Eis austragen zu lassen, hierdurch angewiesen, dasselbe sofort durch Wagen oder auf sonstige Weise auf seine Kosten fortschaffen zu lassen.

Bremen, den 24. März 1814.

Von Polizey wegen.



36. Verordnung wegen Einführung einer Abgabe von öffentlichen Vergnügungen, zum Besten der milden Stiftungen.

Während der Zeit, da der allgemeine Druck auf den öffentlichen Anstalten eben sowohl wie auf dem Hausstande jedes Bürgers lastete, haben auch die durch die Wohlthätigkeit unserer Vorfahren auf uns vererbten milden Stiftungen für Arme, Waisen und Nothleidende an ihren Einnahmen gelitten.

Zwar erkaltete die Wohlthätigkeit unserer Mitbürger nicht, ohnerachtet allgemeiner Mangel an Erwerb und vielfach vermehrte Ausgaben, die Mittel dazu verminderten; allein die Unterstützung der milden Stiftungen wurde mehr wie jemals in Anspruch genommen und die Gegenstände der allgemeinen Wohlthätigkeit vervielfältigten sich so, daß die Mittel

tel

tel der dringendsten Noth abzuhelpen, nicht mehr zu reichen.

Der Senat hat sich daher veranlaßt gesehen, mit Beziehung des die Bürgerschaft in den constitutionsmäßigen Fällen repräsentirenden Ausschusses der Bürgerschaft, zu beschließen, daß zur Unterstützung der milden Stiftungen vom 1. April d. J. an eine Auflage auf die Einnahme aller öffentlichen Vergnügungen, und bey welchen Jedermann für Geld Zutritt hat, gelegt werden solle, und deshalb das Nachfolgende zu verordnen:

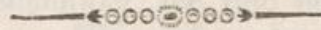
- 1) Die Unternehmer von Schauspielen, Concerten, Schau-
stellungen von Sehenswürdigkeiten und Künsten, herum-
ziehende Musikanten u. dergl., sind zur Entrichtung dies-
ser Abgabe verpflichtet.
- 2) Die Auflage beträgt, mit Ausnahme des Schauspiels,
fünf von Hundert der Einnahme, ohne daß von dieser
die Kosten abgezogen werden.
- 3) Für die Einlaßbillette zum Schauspiel werden über den
gewöhnlichen Preis zwey Grote für den ersten Rang
und ein Groten für den zweyten Rang bezahlt.
- 4) Ein Mitglied der provisorischen Verwaltungs- = Com-
mission der milden Stiftungen besorgt die Erhebung der
Abgabe.
- 5) Die Polizey-Direction wird die Erlaubniß zu den der
Abgabe unterworfenen Vergnügungen und Schau-
stellungen nicht eher ertheilen, bis die Verwaltung der milden
Stiftungen bescheinigt hat, daß die Entrichtung der Ab-
gabe gesichert sey.

6) Die

6) Die Bälle sind von der Abgabe ausgenommen, da die Unternehmer derselben bereits eine andere Abgabe entrichten.

= Publicirt Bremen, den 28. März 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

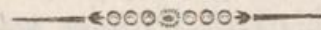


37. Verbot des Reitens und Fahrens auf den Fußwegen der öffentlichen Spaziergänge.

Das Reiten und Fahren auf den Fußwegen der öffentlichen Promenaden wird, da es die Spaziergänge ruinirt, und für die Fußgänger gefährlich ist, hierdurch bey schwerer Strafe verboten.

Bremen, den 2. April 1814.

Von Polizey wegen.



38. Vorschrift, daß die zur Bürgergarde gehörenden Personen nur an den dazu angewiesenen Plätzen im Feuer exerciren sollen.

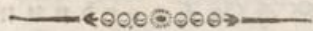
So wünschenswerth und für die allgemeine Sache nothwendig es ist, daß das zur hiesigen Bürgergarde gehörende Personal sich, wie es bisher geschehen, häufig in den Waffen übe und im Feuer exercire, so erfordert doch die gute Ordnung, und es ist zur Vermeidung der sonst entstehenden Gefahr

fahr für die übrigen hiesigen Bürger nothwendig, daß dergleichen Waffenübungen nur an den, vom Kriegsrath ausgewählten und dazu schicklichen Plätzen, vorgenommen werden. Wichtiger und nothwendiger aber noch ist es, daß nicht, wie seit einiger Zeit geschehen, Personen, welche das öffentliche Wohl zum Waffendienst nicht auffordert, auf öffentlichen Spaziergängen und an sonstigen Plätzen unbefugter Weise schießen.

Letzteres wird daher allen Unbefugten hierdurch bey schwerer Strafe untersagt; die zur Bürgergarde Gehörenden aber werden hierdurch aufgefordert: an keinen, als den vom Kriegsrathe angewiesenen Plätzen, und nicht anders als nach eingeholter Genehmigung ihres Bataillons = Chefs, ihre Uebungen im Gebrauche des Feurgewehres vorzunehmen, bey Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit.

Bremen, den 7. April 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela,



39. Bekanntmachung, die Feyer der Einnahme von Paris am 11. April betreffend.

Zur Feyer der Einnahme von Paris durch die hohen allirten Mächte werden folgende Feyerlichkeiten am 10. und 11. April 1814 statt finden:

1) Heute von 5 bis 6 Uhr Abends wird mit allen Glocken in der Stadt und Vorstadt geläutet werden.

2) Mor-

- 2) Morgen, Vormittags von 7 bis 8 Uhr, wird das Läuten wiederholt.
- 3) In allen Kirchen der Stadt und Vorstadt wird morgen Vormittag ein feyerliches Te Deum gesungen werden.
- 4) Nach Beendigung des Te Deums wird eine Salve von 101 Kanonenschüssen gegeben.
- 5) Das Hanseatische hier anwesende Militair wird auf dem Domshofe paradiren.
- 6) Von 4 bis 5 Uhr wird noch einmal das Glockengeläute statt finden.
- 7) Abends wird im Schauspielhause eine Vorstellung zur Feyer des merkwürdigen Ereignisses gegeben werden.
- 8) Späterhin werden die öffentlichen Gebäude illuminirt und in der Stadt ebenfalls eine Erleuchtung statt finden.

Bremen, den 10. April 1814.



40. Schlachtordnung

§. I.

Die Leichterschiffer, welche mit den Kaufmannsgütern an die Stadt kommen, müssen nach der Verordnung vom 24. März d. J. sich sofort bey dem Schlachtschreiber melden, von welchem sie den Loßzettel erhalten. Die Entladung ihrer Schiffe geschieht am Krahn, an den Wuppen, oder an den Packhäusern, nach der Reihe, wie ihnen der Loßzettel ertheilt ist, und wie die darauf bemerkte Nummer anzeigt. Den Loßzet-

tel

tel haben sie bey der Entladung vorzuzeigen und nachmals bey dem Accise-Meister an der Wichelburg abzuliefern.

§. 2. Wenn der Schiffer an mehreren Orten löschen muß, so tritt er jedesmal in die Reihe, welche die Nummer seines Loßzettels anzeigt.

§. 3. Der Leichter-schiffer sowohl wie jeder andere Schiffer, welcher Kaufmannsgüter an die Stadt bringt, der der Verordnung vom 24. März d. J. zuwider auch nur einen Theil seiner Ladung löscht, ehe er den Loßzettel vorgezeigt, soll das Erstmal mit einer Geldstrafe von 10 Rthln., im Wiederholungsfall aber noch schwerer und den Umständen nach mit Leibesstrafe belegt werden.

§. 4. Die Schiffe sollen bey der Ankunft nicht sofort an der Schlachte oder Holzpforte, sondern neben einem der da schon liegenden Schiffe anlegen, bis sie die Reihe des Entladens oder Abfahes trifft.

§. 5. Es sollen aber nicht mehr wie 5 Schiffe in der Breite des Flusses einander zur Seite liegen, und zwar so, daß bey dem Krahn und den Wuppen zwischen dem Ufer und dem zunächst liegenden Schiffe so viel Raum bleibt, als zur bequemen An- und Abfahrt eines Schiffes erforderlich ist.

§. 6. Jeder Schiffer, welcher sich des Krahns oder der Wuppe nicht mehr bedient, muß sein Schiff außen an der Lege anlegen, wo noch keine 5 Schiffe einander zur Seite liegen.

§. 7. Auch muß ein Jeder, dessen Schiff ein Bogspriet, Besaan-Biekbaum und Ausstecher führt, diese drey

Theile, so bald er die Segel einnimmt, zugleich mit einnehmen.

Die Oberländischen Schiffer müssen ihre Masten und Raaen an der Seite des Schiffs befestigen.

Wer dieses unterläßt, verfällt in zwey Thaler Strafe.

§. 8. Da es der Raum nicht erlaubt, daß alle Schiffe zugleich an der Schlachte und Holzpforte anlegen können, sondern solche einander zur Seite liegen müssen, so muß jeder Schiffer, dessen Schiff näher am Ufer liegt, als das seines Nachbarn, den freyen Uebergang und das Uebertragen tragbarer Güter über sein Schiff gestatten.

§. 9. Die Schiffer, welche sich der Treppen zum Austragen bedienen, müssen ihre Schiffe so anlegen, daß dadurch die Wuppen nicht beschränkt werden, und daselbst ohne Hinderung auf- und abgesetzt werden könne.

§. 10. Die gelbe Wuppe ist zum ausschließlichen Gebrauch der Oberländischen Schifffahrt bestimmt.

§. 11. Wenn aus einem Schiffe in das andere übergeladen werden soll, so müssen die Schiffe an den Theerhof gebracht werden.

An der Schlachte darf das Ueberladen ausnahmsweise nur dann geschehen, wenn eins oder beyde der überzuladenden Schiffe zugleich an der Schlachte Güter einzunehmen oder aufzusetzen haben.

§. 12. Jedes unbeladene Schiff muß weichen und den Platz räumen, welchen ein beladenes Schiff bedarf, um zu dem Krahn, den Wuppen oder den Packhäusern, wo es entladen werden soll, zu gelangen.

§. 13. Damit die Fähr nicht gehindert werde, darf kein Schiff bey 2 Rthlr. Strafe innerhalb des Raums vom Ende der Schlachte bey der letzten Pforte bis an das äußerste Bollwerk des Theerhofes auf dem Strom vor Anker legen. Auch darf bey gleicher Strafe kein Boock oder Hinterhang zum Ein- oder Ausladen an die rothe Wuppe gelegt, und dazu Bullen gebraucht werden.

§. 14. Da der Zwischenraum zwischen der rothen Wuppe und dem Krahn sehr beschränkt ist, so darf an den beyden Treppen rechts und links vom Krahn kein Torf ausgeschiffet und keine Boockschiffe ein- oder ausgeladen werden.

§. 15. Das Ausschiffen des Torfs darf an dem Plage der ehemaligen weißen Wuppe zwischen dem Fähr und der letzten Treppe der Schlachte nur in den vier Wochen der Hundstage geschehen und müssen dann alle übrige Schiffe den Torfschiffen weichen; — außer dieser Zeit aber darf dort überall kein Torf ausgeschiffet werden.

§. 16. Die Treppe bey der grünen Wuppe ist vornämlich zum Auftragen des Getreides bestimmt. Die Torfschiffe dürfen dort nicht anlegen, oder müssen den Platz räumen, wenn dort Getreide aufzutragen ist.

§. 17. Das Ausschiffen des Sandes ist an der Schlachte gänzlich untersagt.

§. 18. Um die Streitigkeiten zwischen den Butjadingern und den Kohlschiffern zu beseitigen, sind Pfähle an der Schlachte gesetzt. Der Platz vom Fähr bis an die Pfähle ist für die Butjadinger, der Platz unterhalb derselben für die Kohlschiffer. Die ankommenden Schiffe müssen sich den am

Lande liegenden zur Seite legen; wenn Schiffe abgehen, so rücken die übrigen zusammen.

Wenn Schiffe mit See-Fischen ankommen, so müssen die den Gränzpfehlen zunächst liegenden Schiffe den Platz räumen.

Die Schiffer sind bey 2 Rthlr. Strafe verpflichtet, sich dieser Ordnung zu fügen.

§. 19. Nur die Eigenthümer der Packhäuser an der Wasserseite, auf welche die Güter unmittelbar aus dem Schiffe mit der Winde aufgebracht werden können, haben das Recht zu verlangen, daß jedes hinter dem Packhause liegende Schiff ablege, wenn sie Güter auf- oder abladen wollen.

Wenn Bockschiffe oder Bullen bey solchen Packhäusern geladen werden, und der Nachbar auch seine Winde brauchen will, so müssen die Schiffe so viel als nöthig ist, abgelegt werden, damit das andere Schiff dazwischen gebracht werden kann.

§. 20. Wenn ein Schiff der Wuppen oder des Krahns sich nicht bedienet, oder sonst abgelegt werden muß, so soll der Schiffer dies sofort auf die erste Weisung des Schlachtvogts bewerkstelligen.

§. 21. Sollte der Schiffer dem ohnerachtet nicht gehorchen, so ist der Schlachtvogt angewiesen, dessen Tau zu kappen, wofür der Schiffer das Erstmal 5 Thaler Strafe, und wenn das Kappen wiederholt werden müßte, jedesmal die doppelte Strafe an die Polizey = Direction zu erlegen hat.

§. 22. Da für das Auf- und Absetzen der Güter am Krahn und an den Wuppen bisher keine Zeit bestimmt war,

und

und daraus Unordnungen und Zeitverlust entstand, so soll künftig, wenn sich keine andere Einrichtung treffen läßt:

vom 1. April bis 31. August täglich von früh Morgens bis 4 Uhr Nachmittags nur aufgesetzt, von da an aber bis Abends nur abgesetzt werden;

vom 1. September bis 31. März soll von früh Morgens bis 3 Uhr Nachmittags aufgesetzt, und von da an abgesetzt werden.

§. 23. An der gelben Wuppe, welche für die Oberländische Schifffahrt bestimmt ist, soll das Aufsetzen von Früh bis Mittag und dann das Absetzen geschehen. Sind aber keine Güter zum Aufsetzen vorhanden, so kann auch früher abgesetzt werden.

§. 24. Bey erwiesenen beschädigten Waaren und Schiffesleck kann, auf besondere Erlaubniß der Behörde, am Krahn und an den Wuppen ausnahmsweise auch außer der bestimmten Zeit aufgesetzt werden.

§. 25. Die Schiffer müssen bey dem Auf- und Absetzen die oben §. 1. 2. vorgeschriebene Ordnung der Nummer ihres Löschezettels beobachten, und dabey die Anweisung des Schlachtvogts befolgen.

§. 26. Der Krahnmeister und die Wupper müssen jede ihnen angetragene Ladung annehmen, und ohne Bedingung in der Reihe, welche die Nummer des Löschezettels anweist, aufsetzen.

§. 27. Jeder, welcher Güter zum Absetzen an den Krahn und an die Wuppen bringt, muß es den Krahnleuten oder Wuppern sofort anzeigen, und zugleich das Quantum der noch zu bringenden ungefähr bestimmen. Zu der zum
Ab-

Absetzen bestimmten Zeit wird mit den zuerst angekommenen Gütern der Anfang gemacht, und der Reihe nach, wie sie angekommen, fortgefahren.

§. 28. Der in der Reihe des Absetzens liegende Schiffer kann so viele Güter als er einzunehmen im Stande ist, anfahren lassen; sobald aber keine mehr für ihn auf der Schlachte vorhanden sind, muß er sogleich ablegen, und dem nächsten, für welchen Güter da sind, Platz machen.

§. 29. Der Krahnmeister hat allein zu bestimmen, an welcher Seite des Krahns auf- und an welcher abgesetzt werden soll. Nur die Krahnleute dürfen das Zeichen zum Auf- oder Abgehen geben.

§. 30. Wenn beym Verladen schwerer Güter an dem einen Arm des Krahns zwey Blöcke nöthig sind, und daher der andere Arm nicht gebraucht werden kann, so müssen die, welche sich desselben bedienen, jene Arbeit abwarten. Sobald sie beendigt ist, hat der Krahnmeister dafür zu sorgen, daß ohne Zeitverlust beyde Arme wieder gebraucht werden.

§. 31. Die Schlachtfuhrleute sollen ihre Wagen nur dahin stellen, wo ihnen von dem Krahnmeister, den Wuppfern oder dem Schlachtvogt Plätze angewiesen werden, damit der Platz bey den Wuppfern nicht beengt werde. Auch müssen sie alle nicht täglich gebrauchte Wagen und alles schadhafte Fuhrgeräthe von der Schlachte schaffen, bey 5 Rthlr. Strafe.

§. 32. So lange den Schlachtfuhrleuten noch vergönnt wird, ihre Wagen auf der Schlachte stehen zu lassen, hat jeder jährlich um Michaelis für diese Vergünstigung für jeden Wagen 2 Rthlr. an die Stadtkasse zu entrichten.

§. 33. Undern als den dazu concessionirten Fuhrleuten ist es durchaus und bey 5 Rthlr. Strafe untersagt, ihre Wagen auf die Schlachte zu stellen.

§. 34. Da die Schlachte nicht zum Lagern der Güter bestimmt und überdies der Raum sehr beengt ist, so dürfen die aufgesetzten oder zum Absetzen bestimmten Güter nicht länger, als es die Umstände durchaus erfordern, liegen bleiben.

Jeder ist verpflichtet, auf die erste Aufforderung der Behörde seine Güter wegschaffen zu lassen.

§. 35. Niemand darf auf die Schlachte nicht gehörende Sachen, als Bauholz, Balken, Mauersteine, Dafen u. s. w. dort niederlegen; wenn solche nach der ersten Aufforderung der Behörde nicht weggeschafft werden, so wird die Polizey-Direction solche confisciren, oder auf Kosten des Eigenthümers wegschaffen lassen.

§. 36. Theer, Pech und Haarpeis darf bey schwerer Strafe weder auf der Schlachte noch auf den Schiffen gekocht werden. Alle Schiffe, welche einer Reparatur bedürfen, sind an die dazu bestimmten Werfte zu bringen.

§. 37. Es bleibt bey schwerer Strafe verboten, Schutt, Kehrlicht, Erde, Unrath und dergleichen von der Schlachte oder Holzpforte in die Weser zu werfen.

§. 38. Eben so wenig dürfen dergleichen Dinge auf die Schlachte oder Holzpforte geworfen werden. Stroh und andere zum Packen der Waaren gebrauchte Materialien dürfen nicht liegen bleiben, sondern müssen mit den Gütern weggefahren werden. Die Schlachtfuhrleute sind verpflichtet, jeden Abend den Mist von den Plätzen, wo ihre Pferde stehen, wegzufahren und die Stellen zu reinigen.

§. 39.

§. 39. Es wird dem Schlachtvogt bey dem von ihm geleisteten Dienst = Eide zur besondern Pflicht gemacht, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu achten, und alle Vergehungen wider dieselbe, ohne Ansehen der Person, der Polizey = Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Bey etwanigen Widersetzlichkeiten gegen die in Gemäßheit der Verordnung von ihm gemachten Anordnungen hat er sofort der Polizey = Behörde die Anzeige zu machen, welche ihn durch die Polizey = Diener unterstützen, und die Schuldigen nachdrücklich und den Umständen nach körperlich bestrafen wird.

§. 40. Auch der Krahnmeister und die Wupper nebst ihren Leuten haben auf die Beobachtung der Verordnung zu wachen, und Uebertretungen derselben dem Schlachtvogt oder der Polizey = Behörde anzuzeigen.

Der Senat behält sich vor, diese Verordnung den Umständen nach, zu vermehren oder zu verändern.

Publicirt Bremen, den 7. April 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

41. Ankündigung einer Collecte für die vertriebenen Hamburger.

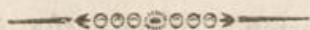
Es ist zum Besten der hier anwesenden vertriebenen hilfbedürftigen Hamburger eine Collecte in der Alt- und Neustadt wie in den Vorstädten gestattet.

Da

Da das Bedürfniß der unglücklichen Vertriebenen, aus den bisherigen Quellen nicht mehr bestritten werden kann, und die Zahl derselben sich noch von Zeit zu Zeit vermehrt, so werden die hiesigen Bürger für gedachten wohlthätigen Zweck, ohne daß es einer besondern Aufforderung bedarf, ihrem Vermögen und Erwerbe nach, um so williger beytragen, da die nahe Befreyung Hamburgs ohne Zweifel bald die Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimath zur Folge haben wird.

Bremen, den 25. April 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



42. Verordnung, die Wiederherstellung der
Thorsperre betreffend.

Es hat der Senat mit dem in den verfassungsmäßigen Fällen die Bürgerschaft provisorisch vertretenden Ausschusse der letztern beschloffen: Daß die Thorsperre und die damit verbundene Abgabe mit dem 1sten des nächstbevorstehenden Monats May wiederum eintrete, und wird daher dieserwegen das Nachfolgende bekannt gemacht und verordnet:

- 1) Die Schließung der Thore geschieht nach der an den Thoren angehängten Tabelle.
- 2) An sämtlichen Sperthoren bleibt es während der ersten Abendstunde nach dem Thorschluß unverändert bey der frühern Abgabe von zwey Groten,

3) Gleich

- 3) Gleich nach Ablauf der ersten am Abend eintretenden Sperrstunde und nachdem der Einnehmer der Sperre mit einer Glocke das Zeichen gegeben hat, werden von da an bis ans Ende der frühern Sperrzeit, somit im Winter bis 10, im Sommer bis 11 Uhr, wie dieses bereits in der Verordnung vom 17. April 1809 festgesetzt ist, drey Grote erlegt.
- 4) Am Heerden- und dem Buntenthore dauert der Einlaß vom 1. April bis zum 30. September bis zwölf Uhr, vom 1. October aber bis zum 31. März bis elf Uhr. Sobald an jenen beyden Thoren die solchergestalt verlängerte Sperrzeit anhebt, wird auch dieses mittelst einer Glocke angedeutet und es müssen alsdann sechs Grote für jede Person, so wie für jedes Pferd entrichtet werden.
- 5) Beym Ein- und Auspassiren wird das Sperrgeld an den Einnehmer des ersten Postens bezahlt und erhält der Bezahlende hier eine Marque, welche er an den Einnehmer des zweyten Postens abliefern.

Während der Sperre dürfen weder accisebare Waaren hinaus- noch consumtionsfähige Sachen hereingebracht werden und setzen sich diejenigen, welche nach geschehener Warnung dem zuwider handeln, der Confiscation der Waaren und weiterer Strafe aus.

Der Senat hofft zuversichtlich, das niemand aus niedriger Gewinnsucht dieser kleinen Abgabe sich zu entziehen suchen, oder wohl gar zur Umgehung derselben hülfreiche Hand leisten werde, und erwartet vielmehr, daß jeder rechtliche Bürger von der Nothwendigkeit dieser Hebung überzeugt, den

den Einnehmern ihre Pflicht erleichtern und dazu beytragen werde, daß die dabey eingeführte Ordnung genau befolgt werde.

Bremen, den 28. April 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

43. Bekanntmachung, die Veytreibung der rückständigen
Einquartierungs = Beyträge betreffend.

Die Einquartierungs = Deputation hat angezeigt, daß sie die unangenehme Erfahrung gemacht, daß diejenigen ihrer Mitbürger, welche Zahlungen für nicht hinlänglich getragene Natural = Einquartierung zu leisten haben, diese unter verschiedenen Vorwänden zurückhalten. Da es nun durchaus nothwendig ist, daß die Bürger, die mehr Einquartierung als ihnen verhältnißmäßig zukam, getragen haben, regelmäßig und pünctlich die ihnen gebührende Geldvergütung erhalten, so kann es nicht länger nachgesehen werden, daß durch die Saumseligkeit Einzelner die ärmere Classe gedrückt werde, und es wird daher verfügt: daß allen denen, welche die Zahlung ihrer Schuld bey der nächsten Aufforderung nicht leisten, sofort und so lange außerordentliche Einquartierung zugelegt werden wird, bis die restirende neben der fortlaufenden Schuld abgetragen ist.

Bremen, den 28. April 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

44. Verbot, den Postillons Briefe zur Beförderung mitzugeben.

Da es zur Kunde gekommen ist, daß verschiedene hiesige Bürger und Einwohner sich es beygehen lassen, um mit Vorbeygehung des zur Erleichterung der Correspondenz hier bestehenden Postwesens, den Postillons Briefe zur Beförderung mitzugeben, und daß sogar Einzelne Briefe, bestimmt nach Dörtern, wohin ein regelmäßiger Postenlauf geht, sammeln, und auf diesem Nebenwege befördern, so wird hiermit ein solches zur Defraudation der Posten gereichendes Benehmen ernstlichst untersagt, und allen, die es angeht, bedeutet, um bey Vermeidung dessen, von Polizyenwegen zur Verantwortung und Bestrafung gezogen zu werden, künftighin kein Einsammeln und kein Befördern von Briefen und Paketen durch Postillons sich zu Schulden kommen zu lassen.

Bremen, den 30. April 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

45. Verordnung, die Gewinnung des Bürgerrechts betreffend.

Da mannichfache Beschwerden darüber eingegangen sind, daß Fremde hieselbst Handlung und sonstige Gewerbe treiben, und somit die hiesigen Bürger beeinträchtigen, diesem aber nicht nachgesehen werden darf, so wird hiermit von
 Obbrig-

Obrigkeitswegen nochmals in Erinnerung gebracht: daß ein jeder, der hier Handlung oder ein sonstiges Gewerbe treibt, oder zu treiben fortfahren will, wenn er gleich solche Handlung oder sonstiges bürgerliches Gewerbe in den verfloffenen Jahren, ohne Bürger zu seyn, getrieben hat; ohne Weiteres in das bürgerliche Verhältniß treten und die Befugniß dazu sich erwerben muß; zu welchem Zwecke er sich des Dienstags und Donnerstags Morgens von 9 bis 12 Uhr, im Hause No. 4, an der Hakenstraße, einzufinden hat.

Bremen, den 9. May 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

46. Kriegsartikel der Bürgergarde.

I. Von den Strafen im Allgemeinen.

I. Die Strafen für Dienstvergehungen zerfallen in folgende Classen:

- 1) Hausarrest,
- 2) Strafdienste und Straferercitien,
- 3) Gefängniß,
- 4) Deffentlicher Verweis,
- 5) Degradation,
- 6) Cassation.

2. Ein jeder Officier und ein jeder Posten-Commandant ist berechtigt, einen Hausarrest bis zu 48 Stunden und innerhalb der Gränzen seines Commando's einen Strafdienst

von

von einer Ablösung zur andern (z. B. eine Strafschildwache oder Strafpatrouille) zu verfügen.

3. Die Compagniechefs und höheren Officiere sind überdem berechtigt, zu Gefängnißstrafen bis zu 24 Stunden, zu einer Strafwatche oder einem anderen Strafdienste bis zu der gewöhnlichen Ablösung, zu Straferercitien, ein jedes zu drey Stunden.

Die höheren Officiere können die von den niedern verfügten Strafen mildern und schärfen.

4. Gefängnißstrafen bis 4 Wochen, mehrere Strafdienste und Exercitien, so wie alle Strafen der 4ten, 5ten und 6ten Classe, können nur von einem Kriegsgerichte erkannt werden.

Wegen Verbrechen und Vergehen, welche eine schwerere Strafe nach sich ziehen, oder die außerdem noch der Ahndung der bürgerlichen Gesetze unterworfen sind, wird der Schuldige dem Criminal-Gerichte übergeben.

5. Wer den Hausarrest bricht, oder sich den ihm auferlegten Strafdiensten entzieht, wird mit dreytägigem Gefängniß bestraft.

6. Mit der Gefängnißstrafe ist in der Regel Einsamkeit verbunden; Besuche werden, ohne Erlaubniß der strafenden Behörde, bey keinem Arrestanten zugelassen.

7. Die öffentlichen Verweise werden vor der Fronte durch den commandirenden Officier ertheilt; sie können mit der Gefängnißstrafe verbunden werden.

8. Die Cassation geschieht öffentlich, das Urtheil wird dem Schuldigen vor der Fronte vorgelesen, und ihm die Uniform

form ausgezogen. Die Erduldung dieser Strafe zieht Unfähigkeit zu jedem besoldeten oder Ehrenamte nach sich.

9. Wiederholung eines Fehlers oder Vergehens zieht immer eine Schärfung der Strafe nach sich.

10. Bey der Untersuchung von Dienstfehlern oder Vergehen kann die strafende Behörde die Aussage eines Vorgesetzten als vollen Beweis gelten lassen, bis das Gegentheil erwiesen ist.

II. Dienstpflichten und Anwendung der Strafen auf deren Uebertretung.

A. Pflichten außer der Dienstzeit.

11. Der Bürgergardist ist verpflichtet, seine Waffen und Montirung stets rein und in gutem Stande zu erhalten, sie auch zu jeder Zeit, wenn es gefordert wird, seinen Vorgesetzten in seiner Wohnung vorzuzeigen.

Werden Fehler an denselben gefunden, und diesen wird nicht in der, von den Vorgesetzten bestimmten Frist abgeholfen, so kann der Compagniechef die Reinigung und Ausbesserung auf Kosten des Säumhaften verfügen. Wiederholte Nachlässigkeit dieser Art wird mit Hausarrest geahndet.

12. Eine jede vorsätzliche Verunreinigung oder Beschädigung der Waffen und Montirungsstücke wird mit Gefängnißstrafe geahndet.

13. Die Veräußerung derselben ist auch den Bürgergardisten verboten, welche sich solche selbst angeschafft haben; bey den übrigen wird eine solche Handlung als Entwendung angesehen und der Schuldige dem Criminalgericht übergeben.

14. Von

14. Von seinem Gewehre darf der Gardist nur im Dienste Gebrauch machen. Uniform und Seitengewehr kann er auch an Sonn- und Festtagen und bey feyerlichen Gelegenheiten tragen. Die Vorgesetzten sind indessen berechtigt, einen jeden Gebrauch der Uniform außer dem Dienste denen zu untersagen, welche sich einen Mißbrauch dieser Befugniß haben zu Schulden kommen lassen.

Jedoch mögen die freywilligen Waffenübungen fernert hin wohl geschehen, wenn dazu vorher die Erlaubniß des Compagniechefs eingeholt ist, der dabey seiner Instruction gemäß zu verfahren hat. (§. 20.)

Wer aber später als zwey Stunden nach Aufhörng des Dienstes oder der Handlung, bey welcher das Tragen der Uniform erlaubt ist, noch mit derselben angetroffen wird, ist von seinen Vorgesetzten mit den zu ihrer Verfügung stehenden Strafen zu belegen.

15. Alle zu der Bürgergarde gehörige Personen sind verpflichtet, sich ohnweigerlich zum Dienste zu stellen, wenn sie von ihren Vorgesetzten dazu beordert werden; und es ist keiner berechtigt, sich dem Dienste unter dem Vorwande zu entziehen, daß der Vorgesetzte nicht zu dem Befehle befugt sey.

Verletzungen dieser Pflicht können den Umständen nach mit allen Graden der Strafen geahndet werden. Die niederen Grade finden Anwendung, wenn der Fehler blos aus Nachlässigkeit, höhere, wenn er mit Vorsatz begangen wurde; die höchsten, wenn der Schuldige sich in dem Augenblicke der Gefahr dem Dienste entzogen hat.

16. In Absicht der gewöhnlichen Appelle und Waffenübungen wird noch besonders bestimmt, daß derjenige, welcher ohne Erlaubniß seines Compagnie = Chefs davon zurückbleibt, das Erstmal vom Unterofficier angezeichnet und bey der nächsten Wiederholung ohnfehlbar mit 24stündigem Hausarrest belegt werden soll; unbeschadet strengerer Ahndung, wenn es aus bösllichem Vorsatze geschieht.

17. Ein jeder Bürgergardist ist verpflichtet, eine Abwesenheit von mehr als 8 Tagen dem Feldwebel seiner Compagnie, die Officiere ihrem Bataillons = Chef anzuzeigen. Im Unterlassungsfall kann die Abwesenheit nie zu einer Entschuldigung dienen.

18. Wer von der Bürgergarde für eine Zeitlang oder für immer dispensirt zu werden wünscht, hat ein kurzes schriftliches Gesuch, dem eine Bescheinigung der angegebenen Dispensations = Gründe sofort beyzufügen ist, seinem Compagnie = Chef einzureichen, der es mit seinen Bemerkungen dem Bataillons = Chef zustellt. Dieser übersendet es dann mit seinem Gutachten an den Kriegsrath zur Entscheidung.

19. Auch außer der Dienstzeit muß sich der Bürgergardist aller unbescheidenen Vorwürfe, Drohungen oder gar Beleidigungen gegen seinen Vorgesetzten auf Veranlassung von Dienstsachen oder in Bezug auf den Dienst der Bürgergarde enthalten. Die Uebertretungen werden wie Dienstvergehen betrachtet, und nach Maaßgabe ihrer Größe und des Ranges des Vorgesetzten mit den verschiedenen Graden der Dienststrafen belegt, ohne daß deshalb die etwa anzuwendenden schwererern bürgerlichen Strafen wegfallen.

B. Pflichten nach eingetretener Dienstzeit.

I. Eintritt des Dienstes.

20. Ohne den Befehl des Kriegsrathes oder dessen mittelbare oder unmittelbare Genehmigung, kann kein Theil der Bürgergarde in Dienst gesetzt werden.

Dieser Genehmigung sind auch alle freywillige Waffenübungen mit den Dienstwaffen auf öffentlichen Plätzen unterworfen.

Die Uebertretung kann, nach Maaßgabe der dabey Statt gefundenen Absicht, mit allen Graden der Dienststrafen und selbst mit den höchsten peinlichen Strafen geahndet werden, wenn damit eine Verletzung der bürgerlichen Ruhe und Ordnung verbunden oder beabsichtigt war.

21. Der Bürgergardist tritt in den Dienst mit dem Eintritt der zu seinen Dienstverrichtungen ihm bezeichneten Zeit, und aus demselben, so bald er von seinen Vorgesetzten entlassen ist.

2. Dienstpflichten im Allgemeinen.

22. Treue gegen den Staat, unbedingter Gehorsam gegen die Vorgesetzten in allen Dienstsachen, und die genaue, unverdroffene und muthige Ausführung aller Dienstverrichtungen, sind im Allgemeinen die Pflichten eines jeden Kriegers und auch des Bürgergardisten.

Ihre Verletzung ist immer strafbares Dienstvergehen, auch wenn dasselbe in diesen Artikeln nicht besonders erwähnt seyn sollte.

3. Einzelne Dienstpflichten.

a. Treue.

23. Eine jede Verletzung der Diensttreue, namentlich durch Zusammenrottirung und Einverständniß mit äußern oder innern Feinden, wird von dem peinlichen Gerichte gegen die im Dienst befindlichen Bürgergardisten stets mit den höchsten Graden der von den Gesetzen auf den Hochverrath angedroheten Strafen geahndet.

b. Muth.

24. Feigheit, im Dienst bewiesen, soll nach den Umständen mit jedem Grade der Gefängnißstrafe, öffentlichem Verweise, Degradation und Cassation bestraft werden.

c. Gehorsam und Disziplin.

25. Die Nichtbefolgung der Dienstbefehle eines Vorgesetzten aus bloßer Nachlässigkeit wird mit den Strafen belegt, zu deren Anwendung die Vorgesetzten befugt sind; ist aber bey Erlassung des Befehls eine höhere Strafe angedrohet, so findet diese gegen den Uebertreter Statt. Auch können grobe und wiederholte Nachlässigkeiten dieser Art nach den Vorschriften des folgenden Artikels bestraft werden.

26. Wissentlicher Ungehorsam, Widersetzung mit Worten oder Gebehrden, werden, nach Bewandniß der bösen Absicht, mit vier- bis achttägigem Gefängniße, auch mit öffentlichem Verweise bestraft.

27. Denselben Strafen ist eine jede, auch die geringste Beleidigung des Vorgesetzten, unterworfen; grobe Beleidigun-

gen werden von dem Criminalgerichte mit dem höchsten Grade der Strafen belegt, welche die Gesetze auf die Beleidigung öffentlicher Beamten angedrohet haben.

28. Thätlichkeiten gegen einen Vorgesetzten im Dienst ziehen ohnfehlbar Cassation und außerdem die peinlichen Strafen nach sich, welche die Gesetze auf Thätlichkeiten gegen bürgerliche Vorgesetzte androhen.

Die Schildwachen und Patrouillen sind in Rücksicht der beyden obigen Artikel den Vorgesetzten gleich zu stellen.

29. Mißbrauch der Waffen gegen dritte Personen und andere unbefugte Thätlichkeiten sind den Dienststrafen unterworfen, ohne daß deshalb, nach Beschaffenheit solcher Fälle, die bürgerlichen Strafen wegfallen.

30. Unter keinerley Vorwande darf die Bürgergarde, oder ein Theil derselben, sich unter den Waffen Berathungen über öffentliche Angelegenheiten erlauben.

Die Uebertreter machen sich der peinlichen Strafen des Aufruhrs schuldig.

d. Ordnung und genaue Ausführung der Dienstverrichtungen.

31. Der Bürgergardist darf im Dienst den ihm angewiesenen Platz oder Posten unter keinerley Vorwand verlassen, ohne daß es ihm von seinem Vorgesetzten erlaubt worden.

Gegen die Uebertreter finden, den Umständen nach, alle Grade der Dienststrafen Statt. Wenn eine Schildwache sich dieses Vergehens schuldig macht, so wird immer eine sechs- bis achttägige Gefängnißstrafe angeordnet.

32. Trunkenheit im Dienst wird mit Gefängnißstrafe

von einem bis zu drey Tagen bestraft; für Schildwachen ist die Strafe doppelt.

Sie kann auch nie bey andern Dienstvergehen zur Entschuldigung gereichen, sondern die auf diese gesetzte Strafe soll vielmehr, den Umständen nach, geschärft werden können.

33. Der Schlaf auf dem Posten zieht wenigstens eine zweytägige Gefängnißstrafe nach sich, jedoch kann auch, wenn es die Umstände erheischen sollten, eine stärkere Strafe erkannt werden.

34. Wer einen Arrestanten aus Fahrlässigkeit entweichen läßt, kann nach Bewandniß des Grades der Fahrlässigkeit mit allen Graden der Dienststrafen belegt werden.

35. Geschieht es vorsätzlich, so wird der Schuldige, wenn der Arrestant sich wegen eines ihm angeschuldigten Verbrechens in Haft befand, als Theilnehmer an demselben, peinlich bestraft; wo aber dieses nicht der Fall ist, mit vier- bis achttägiger Gefängnißstrafe.

36. Kleine Exercier- und Dienstfehler, Unregelmäßigkeiten im Anzuge, verspätete Stellung zum Dienst, werden mit Verweisen, und den Umständen nach, mit den im Art. I, unter 1 und 2, aufgeführten Strafen belegt.

37. Auf eine gleiche Weise werden geringe Unanständigkeiten im Dienste geahndet, wohin das Tabackrauchen, Plaudern, Gelächter und Poffen unter dem Gewehre und in Reihe und Gliede gehören.

4. Pflichten der Officiere und Unterofficiere.

38. Die Verletzung der Dienstpflichten der Officiere und Unterofficiere zieht strengere Strafen nach sich, als die der gemeinen Bürgergardisten.

Wegen grober Nachlässigkeiten und vorsätzlicher Verletzung der Dienstpflichten kann außer den für die Gemeinen angedrohten Strafen noch die Degradation gegen sie erkannt werden.

Eine bewiesene Feigheit zieht diese Strafe immer nach sich.

39. Die Officiere und Unterofficiere, insbesondere die Commandanten der Posten und Detaschements, sind verpflichtet, allen Dienstfehlern und Vergehungen der ihnen untergebenen Mannschaft nach Kräften vorzubeugen, dieselben zu bestrafen oder bey ihren Vorgesetzten zur Anzeige zu bringen.

Eine jede Fahrlässigkeit in der Ausübung ihrer Pflicht macht sie selbst für die Fehler und Vergehungen ihrer Untergebenen verantwortlich.

40. Es ist den Officieren und Unterofficieren das Tragen der Waffen und Uniform zwar überlassen, allein sie sind für jeden Mißbrauch und jede Entwürdigung derselben verantwortlich, und ein in der Uniform begangener Unfug hat außer der bürgerlichen Strafe noch eine Dienststrafe zur Folge.

41. Die Officiere und Unterofficiere dürfen nie vergessen, daß ihre Untergebenen Bürger und außer dem Dienste ihnen gleich sind. Sie haben daher in ihren Zurechtweisungen,

gen, insbesondere bey den ohne bösen Vorsatz begangenen Fehlern, die möglichste Schonung zu beobachten und sich aller beleidigenden Ausdrücke zu enthalten.

III. Vom Kriegsdienste.

42. Der Kriegsrath ernennt das Personal des Kriegsgerichts und es ist ihm überlassen, es für eine gewisse Zeit oder für einzelne Fälle anzuordnen.

In Ermangelung oder Abwesenheit des Chefs der gesammten Bürgergarde kann der Kriegsrath einem seiner Mitglieder den Vorsitz übertragen.

43. Alle sich zur Beurtheilung des Kriegsgerichts verzeichnende Fälle sind durch den Adjudanten des Bataillons dem Auditeur anzuzeigen, der davon dem Director desselben Nachricht giebt. Dieser bestimmt dann zwey Officiere um als Benfizer bey dem Verhöre des Auditeurs gegenwärtig zu seyn.

Wenn die Sache gehörig instruirt und zum Urtheile reif ist, setzt der Chef oder das vorsitzende Mitglied des Kriegsgerichts die Sitzung der letzteren an.

44. Der Angeschuldigte wird bey dem Verhöre, so wie zu der Sitzung des Gerichts, durch den Feldwebel vorgefordert. Stellt er sich nicht ein, so kann das Gericht, oder bey den Verhören der Auditeur, seine Herbeholung sofort oder zu einer andern Sitzung verfügen.

Sollen Zeugen vernommen werden, so werden sie ebenfalls durch den Feldwebel geladen.

45. Die

45. Die Entscheidungen des Kriegsgerichts werden sofort in Ausführung gebracht. Nur wenn der 5te oder 6te Grad der Strafen ausgesprochen ist, findet eine Berufung an das Ober-Criminal-Gericht statt. Diese muß aber innerhalb acht Tagen durch schriftliche Anzeige an den Auditor, worüber dieser eine Registratur aufzunehmen hat, eingelegt werden. Nach deren Ablauf wird sonst die Strafe vollzogen.

46. Uebrigens soll in den, in den vorstehenden Artikeln nicht besonders erwähnten Fällen, der Kriegs Rath ermächtigt seyn, Erläuterungen und Zusätze zu erlassen, und in der Form von Parole-Befehlen der Bürgergarde bekannt zu machen, und sollen dieselben mit den Vorschriften der gegenwärtigen Kriegsartikel gleiche Kraft haben.

Publicirt Bremen, den 12. May 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela,

47. Verordnung, das Betragen bey dem bevorstehenden Durchmarsche Königl. Französischer Truppen betreffend.

Der Senat hat zu den rechtlichen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt das Vertrauen, daß sie bey dem bevorstehenden Durchmarsche Königl. Französischer Truppen, es nicht vergessen werden, daß in ganz Europa die Feindseligkeiten aufgehört haben, daß nach zwanzigjähriger Kriegszeit die Völker sich

sich versöhnen wollen, und daß die Leidenschaften des Hasses und der Rachsucht nunmehr endlich aufhören müssen, um den Segnungen des Friedens Raum zu geben.

Die Französischen Truppen dienen nicht mehr den ehrgeizigen Plänen des Mannes, der über unsere Gegend, wie über ganz Europa, unsägliches Elend gebracht hat. Sie tragen wieder das Zeichen ihres rechtmäßigen Königs, für dessen Wiederherstellung auch die Deutschen Krieger gefochten haben. Sie kehren wieder zurück in das alte Frankreich, und werden Deutschlands Gränzen nicht wieder betreten. Dafür bürgt die Gesinnung ihres Königs, so wie der kräftige Wille der vereinten Deutschen Nation.

Möge also der Uebergang zu einem glücklichern Zeitalter nicht noch durch leichtsinnige Störungen der öffentlichen Ruhe und Beleidigungen fremder Militair- oder Civil-Personen erschwert werden! Der Senat würde sich sonst genöthigt sehen, mit Nachdruck diejenigen zu bestrafen, welche die Ruhe der Stadt und das Wohl ihrer Mitbürger in Gefahr setzen.

Insbesondere werden Eltern und Vormünder, so wie auch die Amtsmeister ermahnt, die ihrer Aufsicht anvertraute Jugend während der Zeit des Aufenthalts Französischer Truppen in strenger Obhut zu halten.

Bremen, den 14. May 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

48. Anzeige, die Angabe der Geburten zu den Civilstands-Registern betreffend.

Da sich der Glaube zu verbreiten scheint, als sey die Verpflichtung zur Angabe der Geburten zu den Civilstands-Registern aufgehoben; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß diese Verpflichtung noch zur Zeit fortbauert, und ein jeder, den es betrifft, aufgefordert, solcher nachzukommen, und sich nicht den Nachtheilen, welche durch deren Unterlassung entstehen, auszuweisen.

Bremen, den 16. May 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

49. Erinnerung des Kriegsraths an die Bürgergarde, den Bedarf der Ausrüstung nur aus dem dazu errichteten Depot zu nehmen.

Obgleich der für die Bürgergarde angeordnete Kriegsrath, um die Ausrüstung derselben völlig gleichförmig zu erhalten und zugleich den Bürgern dieselbe durch möglichst wohlfeile Lieferung der dazu erforderlichen Gegenstände zu erleichtern, die Verfügung getroffen hat, diese im Ganzen anzuschaffen, und jeder in die Bürgergarde Eingetretene wiederholt angewiesen ist, seinen Bedarf sich aus dem solchergestalt errichteten Depot abliefern zu lassen; so hat Er doch ungerne vernommen, daß mehrere Bürger dieser nützlichen Einrichtung sich

sich widerlegen, und dadurch nicht nur die völlige Gleichförmigkeit stören, sondern auch einen dem Zwecke des Ganzen hinderlichen Unterschied zwischen Aermern und Reichern einführen.

Der Kriegsrath sieht sich daher veranlaßt, diesen Mißbrauch nochmals ernstlich zu verbieten, und sämtliche zu der Bürgergarde gehörende Bürger anzuweisen, der Vorschrift, die zur Ausrüstung erforderlichen Gegenstände aus dem Depot zu nehmen, genaue Folge zu leisten, bey Vermeidung sonst mit dem vorschristswidrigen Uniformen zurückgewiesen zu werden.

Bremen, den 21. May 1814.

Von Kriegsraths wegen.

50. Erinnerung der Polizey-Direction an die am 14. dieses erlassene Verordnung.

Nach den eingegangenen officiellen Nachrichten werden vom morgenden Tage an, nach und nach mehrere Abtheilungen Königlich Französischer Truppen von Hamburg und Harburg auf dem Marsche nach Frankreich hieselbst eintreffen und Rasttag halten.

Indem die provisorische Polizey-Direction die wegen eines ruhigen Betragens der hiesigen Einwohner am 14. May d. J. erlassene obrigkeitliche Verordnung in Erinnerung bringt, rechnet sie auf die patriotische Mitwirkung aller angesehenen und rechtlichen Bürger zu diesem Zwecke, um
die

die Nachteile eines größern Druckes der Einquartierung und anderer noch üblerer Folgen abzuwenden, welche aus einem unanständigen und beleidigenden Betragen gegen fremde Civil- und Militairpersonen für unsre geliebte Vaterstadt zu befürchten sind.

Jeder, der sich solcher Unziemlichkeiten erlaubte, würde am meisten gegen seine eigenen Mitbürger sich versündigen, und gegen die Sicherheit unsers Staats ein Verbrechen begehen, was nach den wiederholten und ernstlichen Warnungen, keinesweges durch Leichtsinns sich entschuldigen ließe.

Es wird demnach mit der größten Strenge, welche unter den jetzigen Umständen nothwendig wird, gegen jeden Uebertreter obiger Verordnung verfahren, und werden auch die Eltern, Vormünder, Lehrer und Amtsmeister für die ihrer Aufsicht untergebene Jugend verantwortlich gemacht.

Uebrigens wird das Publicum noch im Auftrage des Senats erinnert, unsere Bürgergarde, welche für Ruhe und Sicherheit thätig seyn wird, mit der Achtung zu begegnen, welche den Männern gebührt, die mit Aufopferung ihrer Zeit und mit patriotischem Eifer die Anordnungen der Obrigkeit nöthigenfalls mit gewaffneter Hand zu unterstützen bereit sind.

Bremen, den 26. May 1814.

Die provisorische Polizey-Direction,
E. v. Lingen, Dr. J. D. Moltenius, Dr.

§1. Verordnung wegen des Pfingstmarkts in Begefac.

I. Der Pfingstmarkt fängt am Tage nach Pfingsten, den 31. May, an und endigt sich am 3. Junius Abends.

2. Alle Fremde, welche während des Markts mit Waaren öffentlich ausstehen oder hausiren, Musik in Häusern oder auf den Gassen machen, oder Vorstellungen geben wollen, dürfen dies nur, nachdem sie von der Polizey-Behörde in Bege-sack dazu die schriftliche Erlaubniß erhalten haben.

3. Die Fremden, welche in öffentlichen oder Privat-häusern logiren wollen, bedürfen, wenn sie eine oder mehrere Nächte in Bege-sack bleiben, dazu einer schriftlichen Erlaubniß der dortigen Polizey.

4. Alle Hazardspiele, wie sie auch Namen haben, sind in öffentlichen und Privathäusern, wie auch auf Straßen und öffentlichen Plätzen verboten.

5. Musik und Tanz findet bloß in den Häusern statt, welchen durch die dortige Polizey die schriftliche Erlaubniß er-theilt ist.

6. Aller Lärm und Unfug in den Häusern oder auf den Straßen und Plätzen wird strenge untersagt; besonders hat jeder dem fremden, etwa sich in Bege-sack einfindenden Militair anständig zu begegnen, und jede Veranlassung zu Streitig-keiten mit demselben auf das sorgfältigste zu vermeiden.

7. Alle Betteley auf den Straßen und in den Häu-fern ist untersagt.

8. Alle Gesellschaften in Wirthshäusern, Tanz- und Spiel-Parthien in öffentlichen Häusern, müssen um 12 Uhr Nachts geschlossen seyn, in so fern nicht die Polizey auf län-gere Zeit Erlaubniß ertheilt.

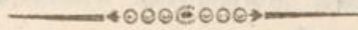
9. Es werden, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, bewaffnete Patrouillen bey Tage und besonders bey Nacht auf den Straßen seyn,

10. In den öffentlichen Häusern werden Untersuchungen Statt finden, ob den obigen Vorschriften Genüge geleistet wird.

11. Wer dem Vorstehenden entgegen handelt, oder sich diesen, zur allgemeinen Ruhe und Ordnung abzweckenden, Verfügungen widersetzt wird schwer bestraft und den Umständen nach mit körperlicher Strafe belegt werden.

Bremen, den 27. May 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



52. Verbot, auf der Bürger-Biehweide zu schießen oder Hunde mit sich zu führen.

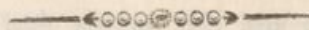
Demnach nunmehr seit dem 24ten d. M. die Bürger-Biehweide wie gewöhnlich wiederum betrieben worden, so wird auch hiemit das Verbot erneuert:

- 1) sich alles Schießens auf derselben, insonderheit mit scharfgeladenem Gewehr, zu enthalten, und
- 2) keine Hunde auf die Weide mit sich zu führen oder solche gar umherstreifen zu lassen.

Wer diesen Verboten zuwiderhandeln würde, soll im Betretungsfall nicht nur mit dem Verlust des Schießgewehrs und des mit sich führenden Hundes, sondern auch überdem den Umständen nach ernstlich bestraft werden.

Bremen, den 28. May 1814.

Von Polizey wegen.



53. Verordnung, die Einführung des Weggelds betreffend.

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen hat mit der, die Bürgerschaft in den constitutionsmäßigen Fällen vertretenden, Deputation derselben Sich dahin vereinbart:

Daß, um die Kosten der Vollendung und Unterhaltung der von den Französischen Behörden angelegten Chaussée, so weit solche das Gebiet der Stadt berührt, aufzubringen, auf derselben ein angemessenes Weg- und Brückengeld erhoben werden soll. In Gemäßheit dieser Vereinbarung und zur Erhaltung der Ordnung auf der Heerstraße wird das Nachstehende verordnet:

1. Das Weggeld wird nach der hier angefügten Taxe an die dazu bestellten Einnehmer entrichtet.

2. Befreyt von der Erlegung des Weggeldes sind:

1) alle Militair=Personen, jedoch nur, wenn sie zu Pferde sind, oder durch Kriegerfuhren weiter gebracht werden;

2) alle Kriegerfuhren, sowohl wenn sie wirklich transportiren, als auch wenn sie zum Kriegerdienste gehen, oder davon zurückkehren;

3) die reitenden Posten.

3. Jeder, welcher die Barrieren passirt, wird angewiesen, das vorgeschriebene Weggeld unweigerlich zu erlegen; ungestümes Betragen gegen die Einnehmer, oder gar Widersetzlichkeiten gegen dieselben, werden nachdrücklich bestraft werden.

4. Den Fuhrleuten und Kutschern wird bey 36 Grote Strafe untersagt, die nämliche Spur zu halten, welche
der

der zuletzt passirte Wagen gemacht hat; wenn mehrere Wagen hinter einander fahren, so hat jeder eine besondere Spur zu nehmen.

5. Es ist bey gleicher Strafe verboten, hinter den Pfählen am Rande des Grabens zu reiten oder Vieh zu treiben. Die Wegaufseher und Weggeldnehmer sind angewiesen, auf die genaue Beobachtung dieser Vorschriften zu achten, und soll ihnen für jeden Uebertretungsfall, welchen sie anzeigen, die Hälfte der erlegten Strafe gereicht werden.

6. Die muthwillige oder unvorsichtige Beschädigung der Wege, Brücken, Barrieren, Pfähle, Ufer und Graben ist bey schwerer Strafe verboten.

7. Die Weggeldnehmer sind angewiesen, das Weggeld mit Bescheidenheit und Höflichkeit an der Barriere einzufordern, und des Nachts, so bald sie angerufen werden, den Baum zu öffnen. Jeder, welcher über sie oder über die Wegaufseher zu gegründeten Klagen Anlaß hat, wird aufgefordert, solche schriftlich oder mündlich der Polizey-Direction anzuzeigen.

8. Die beygefügte Taxe des Weg- und Brückengeldes wird vorläufig auf ein Jahr festgesetzt, und deren Erhöhung oder Herabsetzung vorbehalten.

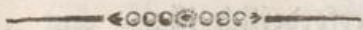
Publicirt Bremen, den 30. May 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

Taxe

T a r e des zu erhebenden Weg- und Brückengeldes.	Weggeld.		Weg- u. Brü- ckengeld
	Hastedt.	Tenever.	Buntens- thors- steinweg
1. Ordinaire Posten und Nebenwa- gen, Extra-Posten, eigenes und gedungenes Fuhrwerk, für jedes Pferd	1½ Gr.	1½ Gr.	2 Gr.
2. Beladene Fracht- und Mistfuhren, für jedes Pferd (Auch für die ledig beyangehenden Pferde, mit oder ohne Geschirr, wird wie für eingespannte bezahlt.)	1½ =	1½ =	2 =
3. Frachtkarren bezahlen für das Ga- belpferd (Für die übrigen Pferde aber wie andere Frachtwagen.)	3 =	3 =	4 =
4. Zur Stadt fahrende Landleute, wenn sie keine Fracht- oder Kauf- mannsgüter geladen haben, oder sonst um Lohn fahren, für jedes Pferd nur	1 =	1 =	1 =
5. Unbeladene Frachtwagen für jedes Pferd	1 =	1 =	1 =
6. Ein Reuter bezahlt	1 =	1 =	1 =
7. Für jedes Hand- oder Koppelpferd	1 =	1 =	1 =
8. Für jedes Stück Hornvieh, Schaafe, Hammel, Ziegen, Schweine, Esel und Kälber	½ =	½ =	½ =

Des Sonntags zahlen die Ansätze No. 1 und 6, mit Ausnahme
der ordinären Post- und Nebenwagen, die doppelte Taxe.
Im Lauf von 24 Stunden, von Mitternacht zu Mitternacht,
wird nur einmal bezahlt, wenn der innerhalb dieser Zeit er-
haltene Zettel bey der Barriere, wo derselbe ausgegeben ist,
abgegeben wird; beladene Frachtwagen aber, wie auch alle
diejenigen Wagen, welche Dünger aus der Stadt mitnehmen,
müssen jedesmal bezahlen, so oft sie passiren.



54. Anzeige, den Anfang der Erhebung des Weg-
geldes betreffend.

Die Hebung des Weggeldes zu Hastedt und Tenever und
des Weg- und Brückengeldes am Buntenthors = Steinwege
wird am Montage den 6. Juny anfangen.

Bremen, den 30. May 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

55. Warnung wider das Bestehlen und Beschädigen der
Convoyeschlachten.

Es ist dem Senat äußerst unangenehm gewesen, die Anzei-
ge erhalten zu haben, daß seit einiger Zeit der Frevel einge-
rissen ist, auf den im Weser = Strom gelegten Schlachten,
und dem durch diese Schlachten gewonnenen Lande, den an-
gepflanzten Weidenbusch abzuhauen und sich zuzueignen, auch
das Vieh dorthin zu treiben oder durch sorglose Hütung des-
selben dahin streichen zu lassen, und so den Wied = Pflanzun-
gen zu schaden.

Da die Schlachten zur Beförderung der Austiefung
des Flußbettes des Weser = Stroms von unverkennbarem
Nutzen sind;

Da der auf solchen und dem dadurch angehängerten Lan-
de gepflanzte Weidenbusch der Stadt gehört, und zu den
schweren der Stadt zur Last fallenden Schlacht = und Deich-
Arbeiten wesentlich erforderlich ist;

Da

Da es ein durchaus verkehrter Begriff ist, um wie es anscheinend der Fall, jenen Busch wie herrenloses Eigenthum zu betrachten;

Da derselbe vielmehr eben so wie unbefriedigte Saatsfelder, Obst- und Kohlgärten, auch das auf Weiden getriebene Vieh, unter der Garantie der Rechtlichkeit aller Landbewohner steht, eines vorzüglichen Schutzes der Gesetze sich erfreuet, und eine daran begangene Entwendung doppelt strafbar ist;

Da endlich einem solchen Unfug nicht länger nachgesehen werden darf, vielmehr aufs Schärfste dagegen zu verfahren ist;

So verordnet der Senat hiermit das Nachfolgende:

- 1) Das Schneiden des Weidenbusches auf den im Weserstrom liegenden Schlachten, und dem dazu gehörigen Lande, so wie das Bertreten und Verderben desselben durch Vieh, wird allen und jeden, besonders den Landleuten im hiesigen Gebiete auf das Schärfste untersagt.
- 2) Ein jeder, der rechtlich überführt wird, von jenem Busch sich zugeeignet zu haben, soll gefänglich eingezogen, zum Ersatz des verursachten Schadens angehalten, und ohne Ansehen der Person mit den strengsten auf den Diebstahl gerichteten Strafen belegt werden.
- 3) Das Vieh, welches künftig daselbst betroffen wird, soll, es mag bereits Schaden angerichtet haben oder nicht, geschüttet werden. Der Eigenthümer, welcher binnen 8 Tagen den angeursachten Schaden erstattet, alle Kosten bezahlt, und überdies eine Strafe von 10 Rthlr. erlegt,

erlegt, erhält es zurück. In dessen Entstehung soll es verkauft, und der Ertrag in die öffentliche Stadt=Casse gebracht werden.

4) Auch diejenigen, deren Vieh nicht unmittelbar auf der That ertappt wird, welche aber überführt werden, daß ihr Vieh daselbst gewesen sey, sollen mit einer den Umständen angemessenen empfindlichen Geld = oder Leibesstrafe belegt werden.

5) Ein jeder, der eine geschehene Uebertretung dieser Verordnung der Polizey zur Anzeige bringt, erhält, dafern solche sich bey der Untersuchung bewahrheitet, eine Prämie von einer Pistole.

6) Den Gemeinde=Vorstehern, den Geschwornen und den Sauvegarden oder Feldhütern wird hiermit aufgetragen, auf die strengste Befolgung dieser Verordnung in ihrem Bezirk zu achten, die letztern aber befehligt, im Uebertretungsfall es der Polizey=Behörde sofort zur Anzeige, das etwa auf der That begriffene Vieh aber, mit Beyhülfe der dazu aufgeforderten Landleute nach der Stadt zu bringen. Endlich soll

7) diese Verordnung von den Kanzeln der neu= und vorstädtischen Kirchen, auch von denen im Stadtgebiet abgekündigt, und an den Thüren dieser Kirchen angeheftet werden.

Publicirt Bremen, den 1. Juny 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela,

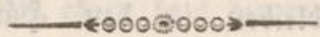
56. Anzeige, die Aufforderung des Herrn Ordonnateurs
Monnay betreffend.

In Beziehung auf die heute affigirte Bekanntmachung des Herrn Ordonnateurs Monnay zu Hamburg werden die Gläubiger der Französischen Regierung, welche ihre Forderungen bereits bey der provisorischen Regierungs-Commission eingegeben haben, aufgefordert, sich in den Morgenstunden von 11 bis 1 Uhr auf dem Palatium einzufinden, um sich über das weiter Erforderliche zu unterrichten.

Diejenigen, welche sich mit ihren Forderungen noch nicht gemeldet haben, werden auf die heute affigirte Bekanntmachung des Herrn Ordonnateur Monnay verwiesen, welche auch auf dem Palatium einzusehen ist.

Bremen, den 1. Juny 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



57. Aufforderung des Herrn Ordonnateurs Monnay an die
Gläubiger der Französischen Regierung.

13tes Armee-Corps.

Der höchstcommandirende Herr General, in der Absicht, den verschiedenen bestehenden Behörden, und insbesondere den Einwohnern, alle und jede Erleichterung, sowohl zur Angabe ihrer Reclamationen, Beweise von Schuldforderungen und Ansprüche für Entschädigungen aller Art an die Französische Regierung, als auch zur Erlangung der Bezahlung der Privat-

vat-

vat-Schulden von Militair-Personen, von den Mitgliedern der Tribunale und Gerichtshöfe, und von den Angestellten bey der Civil- und Militair-Verwaltung, an die Hand zu geben;

hat folgende Entscheidung genommen:

Erster Artikel.

Von diesem Augenblicke an, müssen alle Reclamationen für Lieferungen, die sowohl in Hamburg als in dem Gebiete, welches vormals die 32ste Militair-Division ausmachte, für den Dienst der Französischen Regierung geleistet worden, so wie alle Ansprüche für irgend eine Art von Entschädigung, schriftlich, in Französischer Sprache und mit Anzeige der Wohnung des Reclamirenden, an den Herrn Chevalier MONNAY, Commissaire Ordonnateur, welcher nach dem Abmarsch der Armee noch in Hamburg bleibt, gerichtet werden; sie müssen mit vidimirten Abschriften der Belege, von der Civil-Behörde bescheinigt, begleitet seyn. — Die Original-Papiere bleiben in den Händen der Reclamirenden.

Zweiter Artikel.

Der Herr Chevalier MONNAY wird einen ausführlichen Empfangschein über die verschiedenen Reclamationen ausstellen; er wird sie der Natur der Sachen gemäß ordnen, sie in ein Register eintragen und sie nach und nach denen Fächern der Staatsverwaltung zusenden, zu welchen sie gehören, um darüber zu beschließen, was recht und billig ist.

Dritter Artikel.

Derselbe Ordonnateur wird den Reclamirenden das Fach der Staatsverwaltung, an welches ihre Reclamationen

nen

nen gerichtet worden, so wie auch den Tag der Absendung anzeigen.

Vierter Artikel.

Alle Reclamationen für Privat-Schulden, sie mögen entweder von Militair-Personen, oder von Mitgliedern der Gerichtsverwaltung, oder endlich von Angestellten bey Administrationen gemacht worden seyn, müssen ebenfalls an den Herrn Ordonnateur MONNAY gerichtet werden; dieser Ordonnateur wird sogleich den Herrn General en chef damit bekannt machen, welcher bis zu dem Augenblick seiner Abreise, und selbst während der Reise, die nöthigen Maassregeln nehmen wird, daß denselben Genüge geleistet werde; und in dem Fall, daß es unmöglich wäre, die Zahlung der Schulden auf der Stelle zu bewirken, so wird der Herr Ordonnateur MONNAY die Reclamationen an die Classen der Staatsverwaltung gelangen lassen, zu welchen sie gehören, und er wird denen dabey interessirten Partheyen Nachricht darüber geben, so wie es in dem hieroben angeführten zweyten und dritten Artikel erklärt ist.

Wenn die Schuldner sich noch nach dem Abmarsch der Armee in Hamburg befinden sollten, so wird der Herr Ordonnateur MONNAY sich ins Mittel schlagen, daß sie entweder bezahlen oder Sicherheit leisten; — er wird darüber gleichfalls der Regierung Bericht ertheilen.

Fünfter Artikel.

Alle in Gegenwärtigem angeführten Reclamationen und Ansprüche wegen Forderungen müssen bis zum 30sten kommenden Monats Juny eingereicht seyn.

Sechster

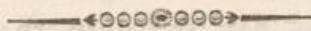
Sechster Artikel.

Die gegenwärtige Entscheidung soll in Französischer und Deutscher Sprache gedruckt, sowohl den Militair-Behörden, als auch den Civil-Behörden zugeschickt, und auf Betreibung des Herrn Ordonnateur en chef des Armee-Corps überall angeschlagen werden, wo es nöthig seyn wird.

Im Hauptquartier zu Hamburg, den 20. May 1814.

Für den Herrn General en chef,
der Chef des Generalstabs,

Untersz.: DE LONGUERUE.



58. Erinnerung an die bestehenden Gesetze, daß an den Gebäuden und Erben, da, wo solche öffentliche Straßen und Plätze berühren, ohne Autorisation der Behörde, keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen.

Da mehrere Bürger und Einwohner sich erlaubt haben, an und vor ihren Häusern, Erben und Grundstücken, da, wo diese an öffentliche Straßen und Plätze grenzen, Anbaue, Beyschläge, Mistkisten, ausschlagende Fenster, Planken, Befriedigungen, eiserne Stangen, Ketten und dergleichen Einfassungen anlegen zu lassen, und zwar ohne vorgängige Untersuchung und dazu erhaltene Autorisation der Behörde, unter dem bloßen Vorgeben vormaliger, während der Französischen Occupation unterdrückter, Gerechtfame; so sieht sich die Polizey-Direction hiedurch veranlaßt, in Erinnerung zu bringen:

„daß, den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zufolge, jede Veränderung, welche mit oder an einem Gebäude

oder

ober Erbe, da, wo es die öffentlichen Straßen oder Plätze berührt, vorgenommen werden soll, nur nach vorgängiger Untersuchung und nach erhaltener Autorisation der Behörde, Statt finden darf; und daß daher die Polizey-Direction sich in die Nothwendigkeit versetzt sieht, auf die sofortige Wegnahme aller ohne diese Autorisation gemachter Anlagen zu bestehen, und solche nöthigenfalls durch Zwangsmittel zu bewirken, selbst dann, wenn die Berechtigung dazu nachmals erweislich gemacht werden könnte.“

Bremen, den 3. Juny 1814.

Die provisorische Polizey-Direction,
E. v. Lingen, Dr. J. D. Moltinius, Dr.



59. Anzeige der Subscriptions-Sammlung für das Armen-Institut auf die nächsten sechs Monate.

Die Diaconie beyder Confessionen hat auf die an sie ergangene Aufforderung der Rath und Bürgererschaft repräsentirenden Deputation sich willig erklärt, die Subscriptionen für die Unterhaltung des Armen-Instituts während der nächsten sechs Monate des laufenden Jahres zu sammeln.

Indem der Senat den Diaconien für diesen neuen Beweis ihres rühmlichen Eifers öffentlich Seinen Dank bezeugt, benachrichtigt er Seine Mitbürger, daß der Dienstag, der 14. Juny, bestimmt sey, die Erklärungen, wie viel ein Jeder im

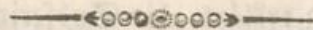
im nächsten halben Jahre wöchentlich zu dem Armen-Institute beizutragen denkt, aufzunehmen.

Die alten Quellen des Wohlstandes sind wieder eröffnet, die Gewerbe blühen von neuem auf, die großen und schweren Lasten des Krieges scheinen nun bald überstanden zu seyn, auch die Gegenstände der Wohlthätigkeit und des Mitleidens vermindern sich; so ist denn mit Gewißheit zu erwarten, daß Jeder in dem Gefühl der Dankbarkeit gegen den Allmächtigen, der uns errettete, mit Mitleid der Armen gedenken werde. Die Zahl der Armen ist noch groß und wird sich nur langsam vermindern; die Versorger mancher Familien sind nicht wieder zurückgekehrt; Alter und Gebrechlichkeiten machen es so vielen unmöglich, an dem erleichterten Erwerbe Theil zu nehmen.

Möge das tiefe Gefühl und der rege Eifer für fremde Noth und Leiden, welches die letzte Zeit so schön bewährte, nun desto kräftiger sich auf die Noth in unsern eigenen Mauern wenden!

Bremen, den 9. Juny 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



60. Verordnung, die Frachtbesorgung für die Fuhrleute betreffend.

Da eine Zeit her sich bey den Fracht-Fuhrleuten der Besorgung der Fracht halber manche Mißbräuche eingeschlichen haben,

haben, besonders dadurch, daß, keinesweges dazu qualificirte Personen, unbefugter Weise sich es haben beygehen lassen, Frachten zu besorgen, und dadurch manche Veruntreuungen entstanden sind, so wird hiemit verordnet:

1.

Die frachtfahrenden Fuhrleute sind verpflichtet, sich jedesmal von einem der obrigkeitlich angestellten Güter = Bestäter eine Bescheinigung über die von ihnen erhaltene Fracht geben zu lassen, und diese, sobald sie die Stadt mit den erhaltenen Waaren verlassen, an dem Thore abzugeben, bey einer Geldstrafe von fünf Thalern im Unterlassungsfall. Wann aber gleich

2.

dieserjenigen Fuhrleute, welche von Außen die hier zu ladenden Güter angewiesen sind, der hiesigen Güter = Bestäter nicht bedürfen, so sind diese Fuhrleute nichts desto weniger verbunden, um, bey gleicher Strafe, von den hiesigen Versendern sich einen Schein über die geladenen Waaren geben zu lassen und diesen am Thore abzugeben. Sollten diese Fuhrleute aber solchergestalt

3.

von den Versendern, an welche sie von Außen angewiesen sind, ihre Ladungen nicht voll erhalten, und zur Ergänzung derselben an die angestellten Güter = Bestäter sich wenden, von diesem auch zu solchem Behuf Waaren erhalten, so müssen sie außer den Schein des oder der Versender, auch den des Güter = Bestäters über die diesem verhältnißmäßig geleistete Bezahlung, am Stadt = Thor, bey Vermeidung jener Strafe, abgeben.

4.

4.

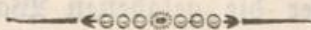
Die Fuhrleute, welchen die Güter-Bestäter die Fracht besorgen, müssen diesen der Regel nach 12 Grote, dafern aber der Ort ihrer Bestimmung weiter entlegen ist als 18 Meilen, 18 Grote für jedes Pferd als Vergütung bezahlen; die Fuhrleute aber, welche nur zur Ergänzung ihrer Ladung von den Güter-Bestätern Waaren erhalten, bezahlen diesen eine geringere, verhältnißmäßige Abgabe.

5.

Fuhrwerke, welche von nahe gelegenen Orten, besonders um Güter abzuholen, hieher gesandt werden, und ihre genaue Vorschrift, welche Waaren sie laden sollen, schon auswärts ohne hiesige Beyhülfe bekommen haben, sind der obigen Verordnung nicht unterworfen.

Bremen, am 11. Juny 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



61. Verordnung, die Entrichtung der Stempel-Abgabe von Wechseln und Assignationen auf den Bürger-Eid betreffend.

Durch die Verordnung vom 1. Januar dieses Jahres ist für Wechsel und Assignationen eine verhältnißmäßige Stempel-Abgabe eingeführt und dabey festgesetzt, daß Niemand hieselbst auf einen überall nicht mit dem Bremer Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrag der Baluta hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation seinen Namen setzen dürfe, es sey

sey als Aussteller, Indossent oder Acceptant, bey Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringeren Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet und daß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe noch bezahlt werden müsse.

Obgleich es nun an sich schon Pflicht eines jeden rechtlichen Bürgers ist, die verfassungsmäßig eingeführten Abgaben gewissenhaft zu entrichten und denselben sich nicht zu entziehen, oder sie auf die eine oder andere Weise zu umgehen, wenn gleich deren gewissenhafte Entrichtung nicht besonders als Bürgerpflicht eingeschärft worden, so scheinen doch Viele in Hinsicht jener Stempel-Abgabe diese Grundsätze irriger Weise zu verkennen.

Der Senat sieht sich daher veranlaßt im Einverständniß mit dem Ausschusse der Bürgerschaft, welcher diese in den verfassungsmäßigen Fällen provisorisch vertritt, zur Entfernung aller Mißdeutung zu erklären, daß ein jeder hiesige Bürger in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet ist, den in der Verordnung vom 1. Januar d. J. in Betreff der Stempel-Abgabe auf Wechsel und Assignationen enthaltenen Bestimmungen in allen Stücken genau nachzukommen und jene Abgabe in den vorkommenden Fällen gewissenhaft zu entrichten, auf keinerley Weise aber dieselbe zu umgehen, ohne daß jedoch hierdurch die in der mehrerwähnten Verordnung für etwanige Contraventionsfälle angedrohte Strafe aufgehoben wird.

Der

Der Senat vertrauet zu der Rechtlichkeit aller hiesigen Bürger, daß diejenigen, welche bisher bey Entrichtung der Stempel-Abgabe minder streng verfahren sind, nur aus einer irrigen Ansicht so gehandelt haben, und ist überzeugt, daß es nur dieser Erläuterung bedürfe, um einen jeden zu vermögen, auch diese Abgabe mit derjenigen Gewissenhaftigkeit zu entrichten, welche bey andern städtischen Abgaben bisher Bremens Bürger so vortheilhaft auszeichnete.

Sollten demungeachtet und wider alles Erwarten Einzelne gewissenlos genug seyn, ihrem Eide wissentlich entgegen zu handeln, so werden dieselben es sich selbst bezumessen haben, wenn nicht nur die allgemeine Verachtung des Publikums, sondern auch diejenige Strafe sie trifft, welche die Gesetze auf den Meineid verordnen.

Publicirt Bremen, den 13. Juny 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

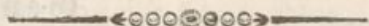
62. Anzeige, die Collecte für die Vertriebenen
Hamburger betreffend.

Die hülfsbedürftigen vertriebenen Hamburger eilen nunmehr nach ihrer endlich befreyeten Vaterstadt. Viele unter ihnen werden nur durch den Mangel an den Bedürfnissen der Reise gegen ihren Willen zurückgehalten. Zu ihrer Unterstützung wird nunmehr die schon früher bewilligte Collecte mit verschlossener Büchse in den nächsten Tagen in hiesiger Stadt veranstaltet werden. Jeder, der nun wieder die Segnungen des lang ersehnten Friedens genießt, für sich und die Seinigen ein neues Glück

Glück aufblühen sieht, jeder, der aus dem furchtbaren Strudel der letzteren Jahre den größten Theil seiner Haabe gerettet, lasse diese Gelegenheit nicht vorbehey, dem Himmel seine Dankbarkeit, den Unglücklichen seine Theilnahme zu beweisen.

Bremen, den 13. Juny 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



63. Anzeige der Anstellung von Polizey = Aufsehern für die Neu- und Vorstadt.

Nachdem der vormalige Vorstadts-Capitain Joh. Heintz. Menken zum Polizey = Aufseher für die Vorstadt, der bisher in Dienst gestandene Daniel Georg Wallbaum aber zum Polizey = Aufseher für die Neustadt ernannt worden; so wird solches zu dem Ende zur öffentlichen Kunde gebracht, damit ihren Ausrichtungen in gedachter Eigenschaft Glauben beygemessen und Folge geleistet werde.

Bremen, den 18. Juny 1814.

Von Polizey wegen.



64. Anzeige der Verlängerung des Termins zur Einreichung von Reclamationen bey dem Herrn Ordonnateur Monnay bis zum 15. July.

Der Herr Ordonnateur Monnay zu Hamburg hat den Senat benachrichtigt, daß der Termin zur Einreichung von Reclamationen

elamationen, wegen Forderungen an die Französische Regierung, bis zum 15. July verlängert worden, und daß keine Reclamationen angenommen werden, welche nicht Französisch abgefaßt sind, und die genaue Adresse des Reclamanten enthalten.

Bremen, den 27. Juny 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

65. Bekanntmachung, daß am 1. July die Verpflegung der fremden Truppen aufhöre.

Da mit dem 1sten des künftigen Monats July die Verpflegung der sämtlichen in der Alt- Neu- und Vorstadt und dem Gebiet einquartierten Truppen, mit Ausnahme der zu dem Bremisch-Hanseatischen Contingent gehörenden, nicht mehr von der Stadt und den Einwohnern derselben und des Gebiets wird getragen und besorgt werden, so wird den Einwohnern der Stadt und des Gebiets solches hiedurch bekannt gemacht.

Zugleich wird am 1. July eine allgemeine Umquartierung vorgenommen werden.

Bremen, den 29. Juny 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

66. Verordnung, den Schiffszug mit Pferden auf der
obern Weser betreffend.

Wenn gleich den von hieraus nach Oben fahrenden Schiffern der Linienzug mit Pferden auch in jetziger Jahreszeit vor der Hand erlaubt worden, so fordert doch das allgemeine Beste, daß solches mit aller Schonung der dabey interessirten am Ufer der obern Weser gelegenen Länderen geschehe. Der Senat findet sich daher veranlasset, hiedurch bekannt zu machen, daß gedachter Linienzug unter Aufsicht der besonders dazu angestellten und beeidigten Achtmänner gestellet, und nur unter folgenden Bedingungen gestattet sey:

1) Die Schiffer haben ihres Orts alles beyzutragen, daß die Besitzer der Länderen am Weserufer zu gegründeten Klagen keine Veranlassung erhalten, und müssen sie daher daselbst vorzüglich gehörige Aufsicht über die Mannschaft und Pferde führen lassen.

2) Die Schiffer sind verpflichtet, vor der Abfahrt ihrer Schiffe einen der Achtmänner zu Begleitung des Pferdezuges aufzufordern.

3) Der Achtmann hat darauf zu achten, daß kein Nieselwerk beschädiget, die Behuf des Linienzugs geöffneten Schlagbäume sofort wieder geschlossen, und die Pferde nicht landeinwärts getrieben werden, sondern auf dem durch Pfähle oder Stangen bezeichneten Linienspfad bleiben, auch daß die Zugpferde nicht auf dem Lande grasen.

4) Bey dennoch entstandenem Schaden wird solcher sofort geschätzt, und ist der Schiffer in entstehender gütlicher

Vereinbarung zur gerichtlichen Deposition des taxirten Werths verpflichtet.

5) Die Schiffer sind verbunden, um das Schleifen der Linien auf dem Lande zu verhüten, unverzüglich einen Canal-Block anzubringen.

6) Der Schiffer hat dem Achtsmann seine Bemühungen für jede Begleitung bis an die Grenze des Stadtgebiets mit 36 Groten zu vergüten, wenn aber der Schiffszug auf dem, dem Werder gegenüber liegenden Hasteder Lande fortgesetzt werden muß, dieser Taxe noch ein Drittel beizulegen, mithin solchenfalls 48 Grote zu bezahlen. Endlich

7) Die erforderlichen Pferde sind vorzugsweise aus den Dörfern Arsten und Habenhausen, als den bey dem Linienzuge besonders interessirten Dörfern, zu nehmen, wenn die Einwohner die Lieferung der Pferde nicht verweigern und sich billig dabey finden lassen.

Uebrigens wird den Pferdetreibern hiemit untersagt, den Rückzug mit den Pferden über den Werder zu nehmen.

Indem der Senat es Sich vorbehält, nöthigenfalls wegen des Linienzugs noch anderweitige Verfügungen zu treffen, hofft Derselbe, daß die nach Oben fahrenden Schiffer und deren Leute obgedachten Vorschriften gebührende Folge leisten werden, widrigenfalls diejenigen, welche solchem entgegen handeln sollten, nachdrückliche Bestrafung unfehlbar zu gewärtigen haben.

Publicirt Bremen, den 1. July 1814.

In Auftrag des Senats,

Gondela.

67. Anzeige der Anstellung von Nachtmännern für den
Schiffszug mit Pferden auf der obern Weser.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß bey dem Linienzug mit Pferden auf der obern Weser die hiesigen Bürger Albert Meyer, Vater und Sohn, im Werder wohnhaft, als Nachtmänner angestellt sind.

Bremen, den 1. July 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

68. Verordnung wegen des Betragens gegen Militairwachen.

Alles Attroupiren bey Militairwachen, von welchen Truppen dieselben auch besetzt sind, so wie jedes unanständige Benehmen gegen Militair=Personen und alle Widersetzlichkeit gegen Militair=Patrouillen, Wachen und Posten, wird hiedurch nochmals allen hiesigen Einwohnern, so wie den sich hieselbst aufhaltenden Fremden, aufs ernstlichste untersagt.

Unpartheyische Untersuchung und exemplarische Bestrafung aller und jeder Militair=Excesse sind dagegen von den competirenden Behörden jedem, welcher deshalb eine gerechte Beschwerde zu führen haben sollte, aufs Neue zugesichert worden

Bremen, den 4. July 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

69. Bekanntmachung, daß am 1. September die neue Gerichtsordnung in Kraft trete.
-

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen bringt hiemit zur öffentlichen Kunde, daß die durch Rath und Bürgerschluß vom 15. Julius dieses Jahres beliebte neue Gerichtsordnung, welche in Gemäßheit desselben mit dem 1. September dieses Jahres in Wirksamkeit tritt und in allen Rechtsangelegenheiten zu befolgen ist, nunmehr abgedruckt und in der Rathsbuchdruckerey zu haben ist.

Gegeben Bremen in der Rathsversammlung, den 30. Julius 1814.

70. Bekanntmachung, die Revision des Theerlagers betreffend.
-

Demnach seit einigen Jahren die bey dem Handel mit Theer und Pech interessirten hiesigen Handlungshäuser ihren zum Theerlager in der Neustadt gebrachten Vorrath, mittelst einer getroffenen Uebereinkunft mit dem Kimkermeister Albert Kreys, diesem anvertrauet und zur Aufsicht untergeben haben, ihr Aufseher aber, bey dem zur jezigen Jahreszeit kleinen, mithin leicht zu fortirenden und übersehbaren, Lager, vor Ankunft der zu erwartenden Schiffsladungen, sicher und außer Verantwortung wegen seiner geführten Aufsicht und Rechnung gestellt

stellt zu werden wünschet: so wird auf dessen Ansuchen hiemit von Obrigkeitswegen jedem hiesigen Handlungshause, welches entweder noch Theer oder Pech nach der Aufgabe des Rinkermeysters Albert Kreye wirklich gelagert hat, oder nach eigener Stellung dergleichen dort noch vorräthig zu haben glaubet, oder sonstige gegründete Einwendungen, gegen die ihm von benanntem Aufseher zugestellte Berechnung seines Vorraths, zu haben vermeinet, aufgegeben, innerhalb 14 Tagen von Bekanntmachung dieses, seinen Vorrath Theer und Pech in den Theerhäusern nachzusehen, sein Eigenthum sich daselbst nachweisen zu lassen, und seinen Anspruch auf einen etwa vermeintlich größeren Vorrath dem Rinkermeyster Albert Kreye anzuzeigen, welcher sich deshalb alle Tage von acht bis zwölf Uhr bey den Theerhäusern antreffen lassen wird, und jedem, der sich daselbst meldet, pflichtmäßige Rechenschaft und schuldicke Anweisung seines Eigenthums zu geben angeboten hat.

Wer diese Warnung in der gesetzten Zeit nicht befolget, hat es sich selbst bezumessen, wenn nachhin die Liquidation mit dem osterwähnten Aufseher ihm erschweret, und durch die weiter aufs Lager zu nehmenden Vorräthe ihm sein Eigenthum nachzuweisen unmöglich geworden ist, oder sonstiger Nachtheil aus dem Verzuge und seiner Versäumniß entstehet.

Publicirt Bremen, den 30. July 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

71. Erneuerung des Verbots fremder Nadeln,
vom 18. September 1737.

Dem Senat dieser Stadt ist von dem hiesigen Nadelmacher-
Amte zur Anzeige gebracht worden: daß, ihren Amts-Privi-
legien entgegen, fremde Nadeln von andern Dertern jezt
hier selbst verkauft, und gedachtes Amt dadurch in seinen
wohlerworbenen Gerechtsamen beeinträchtigt werde. Der Senat
findet sich dadurch veranlaßt, die am 18. September 1737
gegen den Verkauf fremder Nadeln ergangene Obrigkeitliche
Verordnung hierdurch in Erinnerung zu bringen, und dersel-
ben gemäß, den Verkauf solcher Nadeln in hiesiger Stadt,
bey Vermeidung der angedroheten Strafe, alles Ernstes hier-
mit zu untersagen.

Bremen, den 1. August 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

72. Anordnung nächtlicher Patrouillen
(für das Gebiet).

Es wird hierdurch verordnet, daß vom Dienstag, den 9. die-
ses Monats an alle Nacht von eilf Uhr, bis zum Anbruche
des Morgens, eine bewaffnete Patrouille von sechs Mann
für die nächtliche Sicherheit sorge.

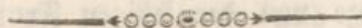
Es sind blos Mannspersonen von 18 bis zum 60. Jah-
re zu dieser nächtlichen Patrouille zu nehmen.

Wer nicht in eigener Person die Wachen übernehmen kann, hat eine Mannsperson dazu zu stellen; welche jedoch nicht unter 18 Jahren und nicht über 60 Jahre alt seyn muß.

Wittwen, welche kein oder sehr geringes Vermögen oder Erwerb haben, so wie auch diejenigen Armen, welche zum Nachtdienst unfähig sind, sind nach der Beurtheilung des Herrn Gemeinde = Vorstehers von dieser Verbindlichkeit frey zu lassen.

Bremen, den 6. August 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

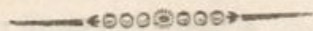


73. Verbot des öffentlichen Badens außer den dazu abgesteckten Plätzen.

Alles öffentliche Baden, anders als in den dazu abgesteckten Stellen oberhalb und unterhalb der Weser, ist verboten, und haben diejenigen, so dem zuwiderhandeln, zu erwarten, daß ihnen von den Polizey = Dienern ein Stück Zeug abgenommen und im Polizey = Bureau eingeliefert werde, woselbst sie solches wieder einzulösen haben.

Bremen, den 6. August 1814.

Von Polizey wegen.



74. Auf=

74. Aufforderung an die gewaltsam zum Dienst von der Französischen Regierung gezwungenen Seeleute.

Diejenigen Matrosen, welche zur Zeit der Französischen Regierung gewaltsamerweise aus dieser Stadt und deren Gebiet nach Frankreich weggeführt sind, oder die Anverwandten dieser Matrosen, die etwa nicht wieder zurückgekommen sind, und einen Theil ihres monatlichen Soldes haben stehen lassen, welchen besagte Regierung versprochen hatte, den Frauen oder nächsten Verwandten monatlich auszuführen, werden hiermit aufgefordert, innerhalb 14 Tagen sich bey dem Waferschout J. H. Schriever zu melden und ihre Forderungen aufzugeben, in so fern sie es noch nicht gethan, damit ungesäumt das Ganze von der jetzigen Französischen Regierung reclamirt werde. Sodann ist die Verfügung getroffen, daß auf dem Wege der Mildthätigkeit diejenigen unter den Matrosen oder deren Nachgebliebenen, welche in Dürftigkeit gerathen seyn mögten, einstweilen mit Extragaben unterstützt werden, wesends sie sich an denjenigen Diaconus, in dessen Distrikt der Stadt und Vorstädte sie wohnen; diejenigen aus dem Gebiet aber, wenn sie mit einem Zeugniß ihres Gemeinde-Vorstehers versehen sind, an den Herrn Senator Doctor Nonnen zu wenden haben.

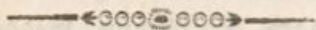
Bremen, den 6. August 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

75. Verordnung, den Handel mit Bremer
Heeringen betreffend.

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen verordnet hierdurch: daß zur Unterstützung der seit einigen Jahren mit so günstigem Erfolge von hier aus getriebenen Heeringsfischerey und des Handels mit Bremer Heeringen, auf die desendes an ihn gelangten Vorstellungen der Compagnie der Heeringsfischerey, es Jedermann hiermit strenge und bey Vermeidung angemessener Bestrafung untersagt sey, sich der zur Verpackung und Versendung der Bremer Heeringe bestimmten, mit dem Bremer Schlüssel und der Jahreszahl gebrannten Fässer zur Verpackung und Versendung alter, schlechter, oder nicht Bremer Heeringe zu bedienen und dadurch die Käufer zu täuschen.

Gegeben Bremen, in der Rathsverammlung, am 6. August 1814.



76. Erneueretes Verbot des Schießens und
Feuerwerkwerfens.

Es wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

Daß alles Schießen, Werfen mit Feuerwerken, Legen von Mordschlägen u. s. w. von Personen, welche dazu, durch ausdrücklich erhaltene Erlaubniß der Polizey = Behörde, oder auf sonstige Weise, nicht berechtigt sind, der damit verknüpften Feuers = Gefahr halber, so wie in
der

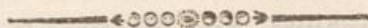
der Stadt und den Vorstädten, auch auf dem Lande verboten sey.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, wird mit einer angemessenen Strafe, den Umständen nach, mit Gefängniß bestraft werden.

Bremen, den 8. August 1814.

Die Polizei-Direction,

C. v. Lingen, Dr. J. D. Moltenius, Dr.



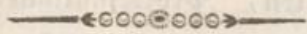
77. Verbot der Belästigung des vormaligen Maire, durch die Seeleute.

Auf die geführte Beschwerde des vormaligen Maire dieser Stadt, daß er von einigen Matrosen, welche zur Zeit der Französischen Regierung gewaltsamer Weise aus dieser Stadt und dem Gebiete nach Frankreich weggeführt sind, wegen ihrer Anforderungen, die sie aus jener Wegführung und den dabey geschehenen Verheißungen Namens der Französischen Regierung herleiten zu können glauben, zur Ungebühr wiederholt und tumultarisch belästiget worden, sind diese Matrosen auf die am 6ten dieses Monats publicirte Obrigkeitliche Bekanntmachung hiermit verwiesen, und wird ihnen ernstlich angedeutet, daß sie bey Vermeidung polizeylicher Verfügungen sich alles tumultarischen Verfahrens zu enthalten, und ihre etwanigen Ansprüche vorschriftsmäßig bey der Behörde anzubringen haben.

Jede andere ungebührliche Behelligung des vormaligen Maire, welcher für Verheißungen der Französischen Regierung keinesweges zu haften hat, wird nach dem Befinden der Umstände nachdrücklichst bestraft werden.

Bremen, den 9. August 1814.

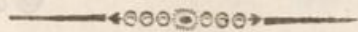
In Auftrag des Senats,
Smidt.



78. Bekanntmachung, daß die Verordnung wegen Aufhebung der Französischen Gesetze, Justiz-Behörden u. s. w., vom 13. August an als publicirt zu betrachten sey.

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen bringt hiermit zur öffentlichen Kunde, daß die durch Rath- und Bürgerschuß vom 15. Julius dieses Jahres beliebte Verordnung, die Aufhebung der bisher noch in Wirksamkeit erhaltenen Französischen Gesetze und Justiz-Behörden in der freyen Hansestadt Bremen und deren Gebiet, so wie die Einführung des vor dem 20. August 1811 daselbst bestandenen Civil- und Criminal-Rechts und einer neuen Gerichtsordnung betreffend, nunmehr gedruckt in der Rathsbuchdruckerey zu haben, mit dem heutigen Tage aber als zu Jedermanns Nachachtung publicirt zu betrachten ist.

Gegeben Bremen in der Rathversammlung am 13. August 1814.



79. Bekanntmachung, daß die Verordnung über die Führung der Civilstandsregister vom 17. August an als publicirt zu betrachten sey.

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen bringt hiermit zur öffentlichen Kunde, daß die durch Rath- und Bürgerschuß vom 15. Julius dieses Jahres beliebte Verordnung über die Führung der Civilstandsregister oder der Verzeichnisse der Geburten, Proclamationen, Verheyrathungen und Sterbefälle für die freye Hansestadt Bremen und deren Gebiet nunmehr gedruckt in der Rathsbuchdruckerey zu haben und vom heutigen Tage an als zu Jedermanns Nachachtung publicirt anzusehen ist.

Gegeben Bremen in der Rathsversammlung am 17. August 1814.

80. Anzeige, die Verbindung des Ordonnanz-Fuhrwesens mit dem Stadt-Postamte betreffend.

Das Publicum wird hierdurch benachrichtigt, daß das vormalige Ordonnanz-Fuhrwesen nunmehr mit dem Stadt Bremischen Postamte in Verbindung gesetzt worden. Es haben daher alle diejenigen, welche von hieraus der Extrapost sich bedienen wollen, dieserwegen nur allein an den Herrn Postdirector Doctor Wichelhausen sich zu wenden.

Bremen, den 17. August 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

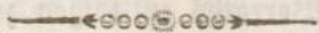
81. Verordnung wegen Führung der Civilstandsregister
auf dem Lande.

Da durch die von Rath und Bürgerschaft am 15. July d. J. beschlossene und am 17. dieses Monats publicirte Verordnung wegen Führung der Civilstandsregister in der Stadt und deren Gebiet dieses Geschäft vom nächsten ersten September an auf dem Lande den Herren Predigern, in Begesack aber dem dort anzustellenden Beamten übertragen ist, so verordnet der Senat hierdurch:

- 1) Daß vom nächsten ersten September an auf dem Lande alle Anzeigen über Geburten und Sterbefälle und über vorzunehmende Proclamationen und Copulationen bey dem Herrn Prediger des Kirchsprengels zu machen sind;
- 2) daß in Begesack, bis dahin, daß der dort anzustellende Beamte in Function tritt, das Geschäft des Civilstandsbeamten provisorisch von dem Gemeinde-Vorsteher fortzusehen sey;
- 3) daß die nach St. Nemberti eingepfarrten Einwohner von Hastedt und Schwachhausen und die nach St. Pauli eingepfarrten Einwohner des Neuenlandes an die Civilstandsbeamten der Stadt verwiesen werden;
- 4) daß die Einwohner von Leesumerbrock und Burg an den Herrn Prediger zu Mittelsbüren und Gramcke, als Civilstandsbeamten, verwiesen werden.

Publicirt Bremen, den 22. August 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela,



82. Verordnung, den Detailhandel mit solchen Waaren betreffend, auf welche die Tuchhändler = Societät und das Kramer = Amt privilegirt sind.

Die Vorsteher der Tuchhändler = Societät und des Kramer = Amtes haben dem Senate wiederholt klagend vorgestellt, daß, ohnerachtet der am 21. März d. J. erlassenen Verordnung, durch welche die Aemter und Zünfte wieder hergestellt und Allen, welche nicht Mitglieder derselben sind, die Eingriffe in deren Rechte untersagt worden, nicht nur diejenigen, welche unter der Französischen Regierung einen Detailhandel mit solchen Waaren, auf welche ihre Societät und Amt privilegirt sind, angefangen, solchen beständig fortsetzen und noch ausbreiten, sondern daß auch seit der Wiederherstellung unserer alten Verfassung andere Bürger und Einwohner und selbst die Verwandten anderer Zünfte mit solchen Waaren zu handeln sich angemast und deren Zahl täglich zunehme.

Da nun Ein Hochweiser Rath, Seiner beschwornen Pflicht gemäß, gemeynt ist, die Tuchhändler = Societät und das Kramer = Amt, gleich andern Aemtern und Zünften, bey ihren Rechten und Privilegien nachdrücklich zu schützen, so verordnet Derselbe das Nachfolgende:

1) Diejenigen hiesigen Bürger und Einwohner, welche noch mit solchen Waaren handeln, auf deren Detailverkauf gedachte Societät und Amt privilegirt sind, und unter der Französischen Regierung solchen Handel bereits angefangen haben, sollen damit bis zum Ablauf dieses Jahres noch fortfahren dürfen, um sich unterdessen ihres Waaren = Borraths entledigen zu können.

2) Der

- 2) Jedoch haben sie sich innerhalb 14 Tagen auf dem Palatium zu melden und durch Vorzeigung ihres vormaligen Patents zu legitimiren, um in ein desfalls zu eröffnendes Verzeichniß eingetragen zu werden. Wer es versäumt, dieser Verpflichtung nachzukommen, hat es sich selbst beyzumessen, daß er von dieser Begünstigung ausgeschlossen wird.
- 3) Die Genossen anderer Nemter und Zünfte, auch wenn sie schon unter der Französischen Regierung solchen Detailhandel trieben, müssen sich desselben vom nächsten ersten October an enthalten. Hierunter sind auch die Mitglieder der Tuchhändler-Societät und des Kramer-Amtes selbst begriffen, in so fern der Genosse des Einen mit Artikeln des Andern handelt, in Gemäßheit des unter ihnen bestehenden Vertrags.
- 4) Allen übrigen Bürgern und Einwohnern ist es untersagt, vom nächsten ersten October an, den Detailhandel mit solchen Waaren, auf welche gedachte Societät und Amt privilegirt ist, ferner zu treiben.
- 5) Vom heutigen Tage an aber ist den Fremden der Handel mit diesen Waaren, so wie überhaupt das Hausiren mit denselben, bey Strafe der Confiscation, verboten.
- 6) Diejenigen, welche, den vorstehenden Verboten zuwider, den Handel fortsetzen sollten, werden von der Inspection oder Morgensprache in die gesetzmäßigen Strafen verurtheilt werden.
- 7) Die Mäcker werden von Neuem auf den 21sten Artikel der Mäcker-Ordnung von 1795 und die derselben
bey

beygefügte Bestimmung der Cavelingen, nach welchen lange und kurze Waaren in öffentlicher Auction zu verkaufen sind, verwiesen und ihnen jede Uebertretung derselben bey einer namhaften Geldstrafe verboten.

Publicirt Bremen, den 22. August 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

83. Verbot an die Wirthe auf dem Lande, nach 10 Uhr Abends Gäste zu setzen und denselben zu schenken.

Da zur Anzeige gekommen, daß die Wirthe auf dem Lande sich beygehen lassen, bis spät in die Nacht Gäste zu setzen und denselben Wein, Bier und Branntwein zu schenken; so wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) In Gemäßheit der bestehenden Obrigkeitlichen Verordnungen ist es sämtlichen Wirthen auf dem Lande untersagt, später als bis zehn Uhr Abends Gäste zu setzen oder zu behalten und denselben Wein, Bier und Branntwein zu schenken.
- 2) Der Wirth, welcher diesem Verbote zuwider handelt, wird bey der ersten Uebertretung mit einer Geldstrafe, bey einer Wiederholung mit Gefängniß und den Umständen nach mit dem Verluste seiner Wirthschafts-Gerechtigkeit bestraft werden.
- 3) Sollte sich einer der Gäste widerspenstig bezeigen, und sich weigern, auf die Anforderung des Wirths die Schen-

Schenke zu verlassen; so ist der Wirth berechtigt und verpflichtet, denselben nöthigenfalls durch Zwangsmittel, mit Hülfe des Herrn Gemeinde = Vorstehers oder Geschwornen, aus dem Hause zu schaffen, und soll ein solcher Widerspenstiger auf erfolgte Anzeige demnächst ernstlich bestraft werden.

- 4) Die Herren Gemeinde = Vorsteher und Geschwornen sind beauftragt, auf die strenge Befolgung dieser Polizey = Verfügung, welche durch die Herren Prediger von den Kanzeln und vermittelst Anschlags in den Wirthshäusern zur öffentlichen Kunde zu bringen ist, zu achten und die Contravenienten zur Anzeige zu bringen.

Bremen, den 23. August 1814.

Die Polizey = Direction,
E. v. Lingen, Dr. J. D. Noltenius, Dr.

84. Bekanntmachung der provisorischen Abänderung des 5. Artikels der Wechselordnung.

Demnach durch Rath = und Bürgerschuß vom 30. August d. J. beliebt worden: daß bey Wiedereinführung der mit dem heutigen Tage wieder in Kraft tretenden Bremischen Wechselordnung der fünfte Artikel derselben provisorisch auf ein Jahr dahin abgeändert werde:

daß der Nehmer oder Käufer nicht verpflichtet sey, die genommenen Wechsel zur Acceptation schicken zu müssen —

§

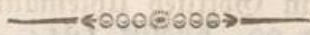
und

und ferner:

daß die hier in der Stadt auf Hiesige gezogene oder auf sich selbst ausgestellte und hier zahlbare Wechsel in allen Stücken die volle Kraft eines Wechsels, ebenfalls provisorisch auf ein Jahr, haben sollen, wodurch denn der Art. 61 gedachter Wechselordnung eine Abänderung erleidet —

als wird solches abseiten Eines Hochweisen Rathes hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

Conclusum Bremae in Pleno et publicatum
d. 1. Septembr. 1814.



85. Bekanntmachung, die Haltung der Gerichte und die Anstellung der Gerichtsboten betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

- 1) Daß nach beendigten Gerichtsferien alle hiesige Gerichte, mit Ausnahme des Begeßacker Gerichts, auf dem Rathshause hieselbst in den dazu schon vormals bestimmt gewesenen Zimmern gehalten, auch die Gerichtscanzeley auf der vormaligen Canzeleystube werde eingerichtet werden.
- 2) Das Obergericht wird wöchentlich einmal am Montage, das Unter = Civil = und Landgericht dreymal in jeder Woche, nämlich am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, und zwar beyde des Vormittags, in den Monaten April bis September um 9 Uhr, vom

Octo =

October bis März einschließlich aber um 10 Uhr gehalten werden. — Das Obergericht wird am 19. d. M., das Unter-Civil- und Landgericht aber schon am 15. d. M. eröffnet.

3) Bey den Gerichten sind als Gerichtsboten ange stellt:

a. Bey dem Obergericht:

Georg Wilhelm Hirbes,

Simon Hermann Schottler,

Johann Kämena,

Johann Friedrich Steil.

b. Bey dem Unter-Civil- und Landgericht:

Christian Gottlieb Uhlemann,

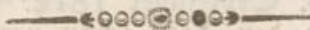
Johann Gottlieb Hemmelmann,

Henrich Gerhard Meyerdirks,

Martin Blüking,

Johann Henrich Wähmann.

Conclusum Bremae in Pleno et publicatum
d. 3. Septembr. 1814.



86. Polizey = Bekanntmachung, die Sperrung der
Wachtstraße betreffend.

Wegen einer nothwendigen Reparatur des Gewölbes der
Balge an der Wachtstraße, wird die Passage über die
Wachtstraße von Morgen, Mittwochen den 7ten die-
ses Monats an, gesperrt werden.

R 2

Damit

Damit die mit dieser Sperrung verknüpften Nachtheile und Unbequemlichkeiten und alle Unordnungen möglichst vermieden werden; so wird hierdurch verordnet:

- 1) Alle Wagen und Pferde, welche nach der Weserbrücke passiren, haben den Weg über die St. Martini-Straße zu nehmen.
- 2) Alle Wagen und Pferde, welche von der Weserbrücke kommen, nehmen den Weg über die Tiefen.
- 3) Diese Anordnung gilt auch für die Anwohner der St. Martini-Straße und der Tiefen, und sind diese keinesweges davon ausgenommen.
- 4) Die Anwohner der St. Martini-Straße, Tiefen und aller zunächst dahin führenden Straßen, sind überdies gehalten, dahin zu sehen: daß vor ihren Wohnungen, Packhäusern und Kellern, die ab- und ausladenden Wagen so wenig als möglich aufgehalten werden.

Wer diesen Verfügungen zuwider handelt, wird nicht nur zur Befolgung derselben ernstlich angehalten, sondern auch den Umständen nach nachdrücklich bestraft werden.

Bremen, den 6. September 1814.

Von Polizey wegen

87. Anzeige, die Auflösung der Einquartierungs-Deputation und die Berichtigung der Rückstände betreffend.

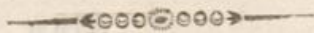
Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß die Einquartierungs-Deputation mit dem Ende dieses Monats

nats ihre bisherigen Geschäfte beendigen und das bis dahin bestandene Quartier-Bureau zugleich aufgelöst werden wird.

Da es nun nothwendig ist, daß das gesammte Rechnungswesen dieser Deputation liquidirt werde, indem die Deputation vor Ablauf des nächsten Monats über ihre bisherige Verwaltung Rechnung ablegen wird, so werden alle diejenigen, welche annoch Zahlungen an dieselbe zu verfügen haben, alles Ernstes aufgefordert, diese Schuld fordersamst zu berichtigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die Reste durch unangenehme Zwangsmittel werden beygetrieben werden. Zugleich dient denen, welche ihr Conto nachzusehen wünschen, und dieserwegen sich zu Reclamationen berechtigt glauben, zur Nachricht, daß zu dem Ende, von Montag den 12ten bis zum Sonnabend den 17ten d. M., täglich von 12 bis 1½ Uhr Mittags, einige Mitglieder der Deputation am Bureau gegenwärtig seyn werden. Wer diese Gelegenheit nicht benutzt, hat es sich selbst bezumessen, wenn auf seine etwanigen Einwendungen und Erinnerungen späterhin keine Rücksicht genommen werden wird.

Bremen, den 10. September 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



88. Bekanntmachung, die Aufnahme von Listen der hier wohnhaften Personen, die nicht Bürger sind und der Fremden betreffend.

Da es erforderlich ist, genaue Listen aller hier selbst wohnhaften Personen, welche entweder überall nicht im bürgerlichen Nexus stehen, oder zwar hiesige Bürger sind, aber nicht das gehörige Bürgerrecht erworben haben, aufzunehmen; so sind zur Aufnahme solcher Listen beauftragt: die Rathsbdiener Wilhelm Wehmeyer und Johann Pöls.

Dieselben sind angewiesen, nachgehends Haus bey Haus die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, und wird daher ein jeder hiesiger Bürger und Einwohner aufgefordert, denselben die verlangte Auskunft auf deren bescheidene Aufforderung unweigerlich zu ertheilen, auch auf Verlangen durch Vorzeigung des Bürgerzettels die Richtigkeit der Angaben zu bescheinigen.

Zugleich und neben diesem sind obgedachte Personen beauftragt, eine genaue Liste aller sich hier aufhaltenden nicht hier selbst wohnhaften Fremden aufzunehmen; daher sämtliche nicht hier ansässige Fremde angewiesen sind, nicht nur denselben die verlangte Auskunft zu geben, sondern sich auch über die Rechtmäßigkeit ihres Aufenthalts hier selbst, durch Vorzeigung der von der Polizey-Direction erhaltenen Erlaubnißscheine, zu rechtfertigen.

Bremen, den 10. September 1814.

Von Polizey wegen.

89. Anzeige, daß die öffentlichen Bekanntmachungen der Verkäufe von Immobilien wieder an den Kirchen in verschlossenen Kasten angeschlagen werden sollen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß statt der vormals üblich gewesenen Abkündigungen der Verkäufe von Immobilien von den Kanzeln der Pfarrkirchen in der Stadt und den Vorstädten, Behuf der darauf zu verfügenden Angaben auf hiesiger Canzley, gedachte öffentliche Bekanntmachungen auf gleiche Weise, wie es damit bereits in den letzten Monaten vor der Französischen Occupation gehalten wurde, in Gemäßheit der Obrigkeitlichen Verordnung vom 1. April 1810, in verschlossenen Kasten an den Kirchen mit denselben rechtlichen Folgen und Wirkungen, welche die früherhin üblich gewesenen Abkündigungen von den Kanzeln hatten, angeschlagen werden sollen, und daselbst von jedem gelesen werden können, wie denn auch diese Bekanntmachungen so wie vormals in die hiesigen wöchentlichen Nachrichten werden eingerückt werden.

Conclusum Bremae in Pleno d. 16. et publicatum d. 19. Septembr. 1814.

90. Verordnung, die Ernennung von Dorfvorstehern betreffend.

Nachdem durch die am 30sten July d. J. hierselbst publicirte Gerichtsordnung vorgeschrieben worden, daß in eiligen Fällen

Fällen die Dorf = Vorsteher das Recht haben sollen, Verhaftungen zu verfügen und wenn die Sauwagde nicht auf der Stelle zur Hand ist, die ihm untergebenen Landleute zur Hülfe aufzubieten; so wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die nachbenannten Personen zu solchen Dorf = Vorstehern von Obrigkeit wegen ernannt worden, von welchen in Gemäßheit der gedachten Gerichtsordnung die Meldung zunächst an einen der Polizei = Aufseher und sodann durch diese an den Herrn Director des Gerichts oder dessen Stellvertreter baldthunlichst und spätestens innerhalb Vier und Zwanzig Stunden geschehen muß.

Arsten, Wilhelm Knollmann.

Borgfeld, Diedrich Husheer.

Brokhuchting, Cord Meybohm.

Burg, Bernhard Steinbrügge.

Butendiek, Dietz Berens.

Ellen, Johann Averbek.

Gramke, Garbert Böhne.

Gröpelingen, Hinrich Sanders.

Habenhausen, Johann Katenkamp.

Hasenbüren, Lür Meybohm sen.

Hastedt, Berend Garbade.

Horn, Johann Sanders.

Kattenthurn, Hermann Meyer.

Kattrepel, Hinrich Klüver.

Kirchhuchting, Hinrich Meybohm.

Lankenau, Hinrich Klatte jun.

Lehe, Nigger Bremermann.

Lessumerbrock, Hinrich Bolland.

Mittelbüren, Arend Hagens.
 Mittelshuchting, Olmann Lampe.
 Moor, Hinrich Schmidt sen.
 Niederblockland, Gerhard Barnstorf.
 Niederbüren, Johann Lindemann.
 Oberblockland, Frerich Gartelmann.
 Oberneuland, Hinrich Jürgens.
 Oslebshausen, Hinrich Wischhusen.
 Rablinghausen, Hermann Meyer.
 Rockwinkel, Hinrich Plate.
 Scheyemoor, Johann Dietjen.
 Schwachhausen, Hinrich Buse.
 Sebaldsbrück, Hinrich Bollmann.
 Seehausen, Leske Klatt.
 Stroh, Hinrich Basmer.
 Tenever, Georg Schumacher.
 Timmersloh, Cord Hilken.
 Wahr, Woltje Kämna.
 Walle, Arend Wätjen.
 Warf, Lür Dietjen.
 Wasserhorst, Gerd Focke.
 Woltmershausen, Dölke Bagt.
 Wummsied, Hinrich Savendemm.

Zugleich werden alle und jede Eingefessene hierdurch als
 les Ernstes angewiesen, wenn sie in eiligen Fällen, wo eine
 Verhaftung vorgenommen werden muß, von den genannten
 Dorf-Vorstehern zur Hülfe aufgefordert werden, hierin un-
 gesäumt und ohne alle Widerrede pünktlich Folge zu leisten,
 indem sie für alle nachtheilige Folgen, welche aus einer etwa-
 nigen

nigen Widersetzlichkeit oder Nachlässigkeit von ihrer Seite entstehen könnten, hierdurch verantwortlich gemacht werden.

Conclusum Bremae in Pleno et publicatum
d. 25. Septembr. 1814.

91. Erneuerung der Verordnung vom 11. September 1806, den jährlichen Dank- Buß- und Betttag betreffend.

Da Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt in dem am 26. September 1805 publicirten, die Abschaffung verschiedener Foyertage und der monatlichen Bettage, auch die Einführung eines allgemeinen jährlichen, am Mittwoch vor dem Michaelistage eintretenden Dank- Buß- und Betttags anordnenden Proclam, die Bestimmung der Feyer letzterwähnten Tages zur öffentlichen Kunde bringen zu wollen, zugesichert hat; so hat Hochderselbe das Folgende für dieses sowohl als für künftige Jahre, in Hinsicht jener Feyer, festgesetzt:

- 1) Es sollen am Sonntage vor dem jährlichen ordentlichen allgemeinen Dank- Buß- und Bettage von allen Canzeln der Alt- und Neustadt, der Vorstädte, auch des Stadtgebiets, die christlichen Zuhörer von ihren Religionslehrern daran erinnert und aufgefordert werden: diesen feyerlichen Tag würdig zu begehen.
- 2) Am Dienstag, somit Tags zuvor, wird Nachmittags von 4 bis 5 Uhr das Einläuten mit allen Glocken der Kirchen, in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete geschehen.

3) Am

- 3) Am allgemeinen Buß- und Bettage selbst wird in der Stadt und den Vorstädten, nach dem gewöhnlichen Läuten, der Gottesdienst um 9 Uhr sich anheben, alsdann von 11 bis 12 Uhr geläutet, Nachmittags um 1 Uhr abermals gepredigt, und von 4 bis 5 Uhr mit allen Glocken nochmals geläutet, außerdem aber noch in der Petri Kirche eine Frühpredigt gehalten werden.
- 4) Auf dem Lande, wo nur einmal gepredigt wird, hebt nach dem Einläuten der Gottesdienst zu der dort gewöhnlichen Predigtzeit an.
- 5) Den sämtlichen Herren Predigern bleibt die Auswahl zweckmäßiger Texte und Gesänge lediglich überlassen.
- 6) Während der ungefähren Dauer der öffentlichen gottesdienstlichen Verehrungen an diesem Tage, somit von 9 bis 10½ Uhr und von 1 bis 2½ Uhr, werden die Stadttore gesperrt.
- 7) Haben die hiesigen Bürger und Einwohner sich an dem mehrerwähnten Tage nicht allein des Handels und aller schweren körperlichen Handarbeit, zumal wenn sie auf öffentlichen Straßen und Plätzen vorgenommen werden soll, oder nicht ohne Geräusch geschehen kann, selbst zu enthalten, sondern auch keinem Fuhrmann, Schiffszimmermann, Küper, Packer, Mascoopsträger oder sonstigem Tagelöhner, so wie die Handwerker, keinem Gesellen oder Lehrling, dergleichen Arbeit anzufinnen oder zu gestatten.
- 8) Wird für den ganzen Tag in der Stadt und im Gebiet alle Musik und aller Tanz, weniger nicht das Unterrichten in der Musik oder im Tanzen, und überhaupt alle geräusch-

geräuschvolle und lärmende Beschäftigung oder Lustbarkeit, auch aller Vertrieb mit Vieh untersagt.

9) Wird an dem Tage bis 3 Uhr Nachmittags:

a. den Mitgliedern der Brauer-Societät, Wein-Café- und Bier- und Branntweinschenken und Krüggern, auch Billardhaltern, bey zehn Thaler Strafe verboten, Gäste aufzunehmen, und Bechen oder Spielen bey sich zu dulden; auch ferner bis zur nemlichen Zeit

b. bey Vermeidung einer dem Vergehen angemessenen Geldbuße untersagt, Gemüse, Obst, Fische oder andere Waaren zum Verkauf auszurufen, zum Feilbieten herumzutragen, oder am Markte zu verkaufen.

Wornach sich ein Jeder zu richten hat!

Conclusum Bremae in Pleno et publicatum
d. 11. Sept. 1806. Renovatum d. 26. Sept. 1814.

92. Erneuerung der Verordnung, daß in den Wintermonaten niemand nach 12 Uhr Nachts sich ohne Laterne mit brennendem Lichte auf den Straßen betreffen lassen solle.

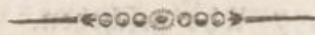
Daß die genaueste Befolgung der schon seit mehreren Jahren bestandenen Obrigkeitlichen Verordnung, „der gemäß in „diesem und den fünf folgenden Wintermonaten, jeder, der „sich in der Alt- und Neustadt von 12 Uhr Nachts, in „den

„den Vorstädten aber von 10 Uhr Abends, bis Anbruch des Tages, auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen befindet, ohne von Polizeywegen dazu beauftragt zu seyn, eine mit einem brennenden Lichte versehene Laterne führen, oder sich den widrigenfalls eintretenden Unannehmlichkeiten und Bestrafungen ausgesetzt sehen müsse,“ von Sonnabend den 1. October an, erwartet werde, wird hiemit, zur Entfernung etwa vorzuschützender Unwissenheit, anerinnert.

Bremen, am 29. September 1814.

Von Polizey-Directionswegen,

C. v. Lingen, Dr. J. D. Noltenius, Dr.

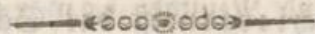


93. Anzeige, das vom 3. October an das Contingent der Stadt Brod und Fleisch geliefert erhalte.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß, vom Montag den 3. October d. J. an, den hier garnisonirenden Hanseaten Brod und Fleisch geliefert werden wird; daher die Bürger, bey welchen dieselben bequartirt sind, ihnen weiter nichts als freyes Quartier, Feurung, Licht und das sogenannte kleine Service zu leisten verpflichtet sind.

Bremen, den 30. September 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



94. Verordnung, die Straßen = Polizey betreffend.

Damit sich Niemand (wie es so oft der Fall ist) mit Unkunde entschuldigen könne, werden nachstehende, bereits früher vom Senat erlassene Verordnungen und Vorschriften, insonderheit die Straßen = Polizey betreffend, hiedurch erneuert und dem Publicum in Erinnerung gebracht:

- 1) Das Reinigen und Fegen der Straßen (mit Vorbehalt besonderer Verfügungen wegen Wegschaffung des Schnees und Eises zur Winterzeit), das Aussetzen der Gefäße mit Kehricht und Asche, soll vor Ankunft der Straßenkarren, von Michaelis bis Ostern Morgens um 8 Uhr, von Ostern bis Michaelis aber Morgens um 7 Uhr geschehen. Kehricht und Asche soll in Gefäßen ausgesetzt, nicht in Gängen, Straßen und Plätzen ausgeworfen werden.
- 2) Bauschutt, Baumaterialien, das alte abgebrochene Holz, Steine, Erde u. dgl. soll nicht vor der Baustelle liegen bleiben, sondern bey Hauptbauten innerhalb drey Tagen, sonst jeden Tag vor Abend gänzlich von den Straßen und Plätzen hinweggeschafft werden.
- 3) Alles Beengen der Straßen durch Kaufmannsgüter, Wagen, Karren und sonstige Fuhrwerke, das Stehen und Liegenlassen derselben zur Abend- und Nachtzeit in den Straßen, ist verboten.
- 4) Das Umlagern und Behindern des Zugangs zu den öffentlichen Brunnen durch Weinfässer, Drehöfste, Spühl- und andere Gefäße, soll nicht geduldet werden.
- 5) Den Karrenschiebern ist das Schieben auf den breiten

- ten Steinen und Fußbänken der Straßen untersagt, auch alles Tragen von Sachen, welche den Fußgängern hinderlich sind, daselbst verboten.
- 6) Das schnelle Fahren mit Schlachtwagen, Kutschen, Stuhlwagen und jedwedem andern Fuhrwerke in den Straßen, auf den Brücken und öffentlichen Plätzen, soll als polizeywidrig bestraft werden.
- 7) Eben so das schnelle Reiten, insonderheit auch mit Handpferden daselbst.
- 8) Alles ungebührliche Lärmen, Schreyen, Anallen mit Peitschen, alles sonstige unleidliche Geräuschmachen in den Straßen und auf öffentlichen Plätzen, soll, wo es betroffen wird, gestört werden.
- 9) Auch das Schreyen und Beunruhigen der Vorübergehenden aus den Fenstern und Thüren der Herbergen und Niederlagen, Wirthshäuser, Schenken und Krüge, ist als unanständig und ruhestörend, verboten.
- 10) Alles Schießen in den Straßen und Plätzen, Schwärmerwerfen, Feuerwerkmachen, Lichte auf Pfähle setzen und dergleichen Unfug, soll nicht Statt haben.
- 11) Die eingerissenen, sich und andern gefährlichen Spiele der Jugend, Kaufereyen und sonst alle die öffentliche Ruhe beleidigenden Handlungen derselben auf den Straßen und Plätzen, sind verboten.
- 12) Das Abreißen und Verlesen Obrigkeitlicher und sonstiger öffentlichen Anschläge und Bekanntmachungen, soll den dabey eintretenden Umständen nach, mit schwerer Strafe belegt werden.
- 13) Die

- 13) Die Feyer der Sonn- und Festtage soll nicht entheiligt werden, nicht durch Geräuschmachen, Arbeiten auf der großen und kleinen Waser, Schlachte, Straßen und Plätzen; kein Ausrufen grüner Waare, oder was es sonst irgend seyn mag, soll während des Gottesdienstes Platz haben.
- 14) Alle und jede Veränderung, welche mit oder an einem Gebäude oder Erbe, da, wo, es die öffentliche Straße oder Plätze berührt, vorgenommen werden soll, soll nur nach vorgängiger Untersuchung und nach erhaltener Authorisation der Behörde Statt finden, sonst wieder weggeschafft werden.
- 15) Ausgelegter Mist soll sofort weggeschafft werden und nicht in den Straßen über Nacht liegen bleiben, auch an öffentlichen Plätzen und Straßen keine Wäsche oder sonstige den Anstand und die Sicherheit verletzende Gegenstände ausgehängt oder ausgestellt werden.

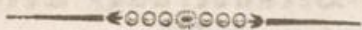
Nur durch genaue Befolgung obiger und ähnlicher Verfügungen kann Ordnung im Ganzen erhalten, Sicherheit, Zufriedenheit und Bequemlichkeit jedes Einzelnen befördert werden. Dazu nach bestem Vermögen mitzuwirken, wird jeder gutgesinnte Bürger und Einwohner sich nicht vergeblich auffordern lassen, auch die ihm Untergebenen dazu anhalten. Die Polizey-Aufseher, der Mauerdiener, die Straßen- und Karrenaufseher und Polizey-Diener sind ihres Orts angewiesen, auf die Contraventionsfälle pflichtmäßig zu achten und solche auf der Stelle zu heben oder dem Polizey-Amte zur Anzeige

zeige zu bringen. Wer dann in Gemäßheit obiger Verordnungen zur Verantwortung und Bestrafung gezogen wird, hat es einzig nur sich selbst bezumessen.

Bremen, erneuert in der Rathsverammlung, den 27. September 1814 und publicirt den 3. October 1814.

Von Polizey-Directionswegen,

E. v. Lingen, Dr. J. D. Noltenius, Dr.



95. Polizey = Vorschriften für die Fremden
während des Freymarkts.

1) Jedweder Fremde, ohne Ausnahme, hat sich nach seiner Ankunft, im Polizeyamte, am Eingange des Domshofes, zu melden, sein Logis aufzugeben und für die Dauer seines Aufenthaltes eine Sicherheitscharte daselbst zu lösen, auch seine etwanigen Handelscommis und Domestiken darin verzeichnen zu lassen.

2) Das Ausrufen und Feilbieten von Ellen- und kurzen Waaren ist zwar während der 9 Tage des Freymarkts erlaubt, jedoch ist das Eindringen in die Häuser und Zimmer schlechterdings verboten.

3) Jeder sich hier aufhaltende Fremde, der sich auf den öffentlichen Straßen und Plätzen befindet, hat sich, andern Bürgern und Einwohnern gleich, von 12 Uhr Nachts an in der Alt- und Neustadt und von 10 Uhr Abends an in der Vorstadt, mit einer Laterne mit brennendem Licht zu versehen; widrigenfalls er Gefahr läuft von den

Patrouillen und Nachtwachen als verdächtig angehalten, bis zum andern Morgen verhaftet und vom Polizeyamte, den Umständen nach, bestraft zu werden.

4) Alle Fremde, ohne Unterschied, haben sich übrigens nach den hier Orts publicirten Polizeyvorschriften und Verfügungen zu richten, die Thrigen zu deren Befolgung anzuhalten; und sind sämtliche Gastgeber, Wirthe und Inhaber von Herbergen verpflichtet, die bey ihnen Logirenden damit bekannt zu machen.

Bremen, den 13. October 1814.

Die Polizey-Direction
der freyen Hansestadt Bremen.

96. Theater- Polizey.

I.

Alles ungebührliche Geräuschmachen, das starke Auftreten in den Gängen, Gallerien und Boutiken des Schauspielhauses, das lärmende Zuwerfen der Logenthüren, überhaupt jede die Vorstellung störende Handlung, ist als unverträglich mit dem ruhigen Genuß der Bühne, verboten.

II.

Das Tobackrauchen, auch der Sigarros ist, wie in andern auch im hiesigen Schauspielhause und den Gängen desselben, als durchaus unleidlich, verboten.

III.

III.

Das Behindern der Zugänge, das Andrängen vor und zu den Treppen und Ausgängen desselben, kann nicht gestattet werden.

IV.

Personen, die nicht zum Eintritt in das Theater oder Orchester befugt sind, sollen von dort ausgewiesen werden.

V.

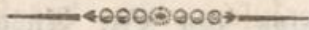
Hunde werden durchaus nicht geduldet.

VI.

Der Polizeyaufseher, die Wachen und die Polizeydiener sind angewiesen, zuerst jeden Contravenienten bescheiden zu erinnern, wenn aber solches nicht fruchtet, nach den ihnen obliegenden Amtspflichten mit aller Strenge und den Umständen nach, mit der Verhaftnehmung, zu verfahren.

Bremen, den 13. October 1814.

Von Schauspiel-Commissionswegen.



97. Verordnung, die Sicherung der Wand-
rahmen betreffend.

Demnach verschiedene Mitglieder des hiesigen Tuchbereiter-
Amtes, theils durch Beschädigung, theils durch Ausschneiden
großer Stücke Tuch, ja gar durch Ausspannung ganzer Tü-
cher und deren Entwendung bey Nachtzeit, aus den in der
Vorstadt, zwischen dem St. Ansgarii- und Doventhore be-

findlichen Wandrahmen, zeither ansehnliche Verluste erlitten haben, und dann die Aufrechthaltung des nützlichen Gewerbes des Tuchbereitens, die möglichste Sicherung desselben erfordert; als wird mit Vorwissen und Genehmigung Eines Hochedlen Hochweisen Raths dieser Stadt hierdurch angezeigt und verordnet:

Erstens, daß, da das Tuchbereiten seiner Beschaffenheit nach, theils nicht anders, als unter freyem Himmel geschehen kann, es auch vorzüglich des öffentlichen Schutzes genießen muß, und daher derjenige, der sich an dem in den Wandrahmen aufgespannten Tuche vergreiffet, bey übrigens gleichen Umständen, eine schwerere Strafe zu gewärtigen hat, als der, welcher ein Eigenthum antastet, welches sicherer verwahret werden kann.

Zweytens, daß verschiedene Tuchbereiter auf ihre Kosten bey den Wandrahmen für alle Nächte zum Schutze des darinn aufgespannten Tuchs, Wächter bestellet haben.

Drittens, daß künfftig, von Abends an, eine Viertelstunde nach Schließung des St. Ansgariithors, bis zur Wiedereröffnung desselben am Morgen, Niemand, außer den eben gedachten Wächtern, befugt seyn soll, sich der, an der Contrescarpe neben und zwischen den mehrgedachten Wandrahmen befindlichen Fußwege zu bedienen, vielmehr Jeder, dessen Weg und Geschäfte ihn zur Nachtzeit, wie obbestimmt, in die Gegend, wo die Wandrahmen stehen, führen, hierdurch verpflichtet wird, bloßerdings auf der gepflasterten Straße seinen Weg fortzusetzen, und dafern er sich dennoch auf einem der

gedachten Fußwege betreten ließe, den mit einer Polizeykarte versehenen Wächtern, auf ihre, jedoch bescheidene, Anrede, bescheidene Antwort zu ertheilen, seinen Namen und Wohnung anzuzeigen, auch sich sofort von dem Fußwege weg und auf die gepflasterte Straße zu begeben, überdem aber in Strafe verfallen seyn soll. Wornach sich also ein Jeder zu richten hat.

Bremen, den 6. März 1801, erneuert den 21. October 1805 und abermals erneuert den 14. October 1814.

Von Polizey-Directionswegen.

98. Anzeige des Herrn Ordonnateurs Monnay in Hamburg, die Reclamationen wegen geleisteter Cautionen betreffend.

Nachstehende von dem Herrn Chevalier Monnay zu Hamburg unter dem 10ten dieses Monats an den Senat eingesandte Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Der Herr Chevalier Monnay, Commissair-Ordonnateur der Armeen Sr. Majestät des Königs, in Mission zu Hamburg, bringt den interessirenden Partheyen die Vorschriften einer Depesche Sr. Excellenz des Herrn Baron Louis, Minister Staats-Secretair der Finanzen, wegen Rückzahlung der geleisteten Cautionen zur Wissenschaft. Es sagt nämlich der Minister:

Es ist Vorschrift, daß jeder Agent, jeder öffentliche Beamte und jeder Rechnungsführer, welcher wegen des von ihm

ihm verwalteten Amtes, eine Caution hat liefern müssen, deren Rückzahlung nicht eher erhalten kann, als bis er seine Schluß-Abrechnung bescheinigt hat.

Alle Rechnungsführer der von Frankreich separirten Departements müssen ihre Rechnungen ablegen, und zwar um die Schluß-Abrechnung und in der Folge die Rückzahlung ihrer Cautionen, so wie es im 23sten Artikel des Friedensschlusses festgesetzt ist, zu erlangen, und alle die nöthigen und nach der gewöhnlichen Form erforderlichen und in den Instructionen vorgeschriebenen Bescheinigungen einreichen.

In dem 23sten Artikel des Friedensschlusses heißt es:

Die Beamten derjenigen Stellen, welche mit Leistung einer Caution, aber mit keiner Verwaltung öffentlicher Gelder verbunden waren, sollen deren Rückzahlung nebst Zinsen, bis zur völligen Tilgung, jährlich Ein Fünftel, vom Tage des jetzigen Friedensschlusses angerechnet, zu Paris erhalten.

In Rücksicht derjenigen, welche Rechnung zu führen hatten, soll die Rückzahlung spätestens sechs Monate nach Einreichung ihrer Rechnungen statt finden, es wäre denn, daß sie sich einer Veruntreuung in der Verwaltung hätten zu Schulden kommen lassen. Eine Abschrift der letzten Rechnung soll der Regierung ihres Landes mitgetheilt werden, um ihr als Anweisung und Stützpunkt zu dienen.

Der Ordonnateur setzt voraus, daß alle die im 2ten Paragraphen des 23sten Artikels des Friedensschlusses begriffenen Rechnungs-Beamten, die in Betreff ihrer Amtsführung gehaltene Comptabilität eingereicht und eine wie in dem Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Minister Staats-Secretair der Finanzen angezeigte Schluß-Abrechnung erhalten haben. Er

habet sie ein, ihm von den letztern hinlänglich legalisirte Abschriften einzusenden, damit sie den eingesandten Reclamationen können beygefügt werden. Sobald sämtliche Papiere vereinigt sind, wird der Ordonnateur alle Reclamationen in Betreff der Cautionen an Se. Excellenz dem Herrn Minister, Secretair der Finanzen mit dem Ersuchen, den 23sten Artikel des von den hohen Mächten am 3ten May dieses Jahres geschlossenen Friedens zur Ausführung zu bringen, übersenden.

Der Ordonnateur ersucht von Neuem alle Reclamanten, die Nummer der Einregistriung ihrer eingesandten Reclamationen in ihren Briefen zu bemerken, damit jede Nachsuehung und Zeitverlust vermieden werden und die Sache beschleunigt werden könne.

Hamburg, den 10. October 1814.

Der Commissair - Ordonnateur der Armeen Sr. Majestät des Königs, in Mission zu Hamburg,

Gezeichnet: **Monnay.**

Für die Uebersetzung,
Breuls, Secretair.

99. Polizy - Warnung, die überhandnehmende Bettelley betreffend.

Die überhandnehmende Bettelley veranlaßt die Unterzeichneten, das Publicum auf das Nachstehende aufmerksam zu machen:

1) Es ist unmöglich der Bettelley zu steuern, wenn die Armenvögte, wie es fast täglich geschieht, in ihrem Dienst

Dienst gehindert, die Bettler vor ihnen verheimlicht, und der Untersuchung und Bestrafung durch verweigerter oder unrichtige Auskunft über ihr Vergehen, entzogen werden;

2) die Betteley wird genährt und befördert durch das leichtsinnige Almosengeben an den Haushaltern. Die meisten Bettler sind hiesige Arme, welche vom Armen = Institute die ihrer Lage angemessene Unterstützung erhalten, und lieber noch etwas dazu betteln, als durch Arbeit verdienen wollen. Durch die Leichtigkeit, womit man ihnen giebt, werden sie von aller Arbeit vollends entfernt, und die Trunkenheit, der die meisten dieser Bettler ergeben sind, befördert.

Das Publikum wird daher aufgefordert und ernstlich gewarnt: nicht nur den Armenvögten auf deren Anfragen bescheiden und der Wahrheit gemäß zu antworten und ihnen in ihren Dienstverrichtungen nicht hinderlich zu seyn, sondern auch sich des schon in früheren Verordnungen bey Geldstrafe verbotenen Almosengebens zu enthalten; vielmehr die hiesigen Armen an den Herrn Diaconus des Armen = Instituts, in dessen District der Arme wohnt, zu verweisen, wohingegen die fremden sich einschleichenden Bettler, durch die Einwirkung der Unterzeichneten, mit aller Strenge werden verfolgt und entfernt werden.

Bremen, den 28. October 1814.

Die Polizey = Direction.

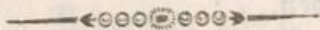
Die Direction
des Armen = Instituts.



100. Erinnerung, daß nach der neuen Gerichtsordnung schon die erste Citation präjudiciell sey.

Die bisherige Erfahrung lehrt, daß viele Personen in dem Glauben stehen, als wenn sie auf die an sie ergangenen gerichtlichen Citationen das Erstmal, ohne daß ein Nachtheil in der Sache selbst sie treffe, nicht zu erscheinen brauchen. Da aber die neue Gerichtsordnung ausdrücklich festsetzt, daß sofort die erste Vorladung in der Maaße präjudiciell ist: daß der Beklagte im Falle des Ausbleibens vor Gericht in dem Termine, wozu er geladen ist, als der Klage geständig geachtet, und dem Antrage des Klägers gemäß gegen ihn erkannt werden soll, auch im weitern Verfahren die Gerichtsordnung von dem Grundsatz ausgeht, daß der Citirte nicht ohne Nachtheil in der Sache selbst ausbleiben dürfe; so wird jedermann hiedurch von Obrigkeitswegen gewarnt und aufgefodert: der an ihn ergangenen Citation jederzeit Folge zu leisten, wenn er nicht will, daß ihn im Fall des Ausbleibens derjenige Nachtheil in der Sache selbst treffe, welcher der Lage des Processus nach in einem solchen Falle vom Gerichte gegen ihn erkannt werden muß.

Conclusum Bremae in Pleno d. 28. et publicatum d. 31. October 1814.



101. Polizey=Verordnung wider das Schießen, Werfen von Feuerwerk u. s. w.

Ungeachtet der vielfältig erlassenen, noch vor Kurzem erneuerten Verbote wider das Schießen, Legen von Mordschlägen, Wer-

Werfen von Feuerwerken u. s. w., hat dieser gefährliche, schädliche und allgemein gehäßige Unfug wieder so sehr überhand genommen, daß die Anwendung der ernstlichsten und kräftigsten Maaßregel dagegen bringend nothwendig wird.

Es wird daher zur allgemeinen Nachachtung hiedurch bekannt gemacht:

I.

Alles Schießen, Legen von Mordschlägen, Werfen von Feuerwerken, so wie jeder die öffentliche Sicherheit und Ruhe störende Unfug, ist und bleibt verboten.

II.

Jeder, der diesem Verbote zuwider handelt, wird im Betretungsfall zur Verantwortung gezogen und auf das Nachdrücklichste, den Umständen nach mit Gefängnißstrafe, belegt werden.

III.

Die Aeltern, Vormünder, Lehrherren und Herrschaften sind verpflichtet, ihre Kinder, Pflégbefohlene, Schüler, Lehrlinge, Dienstboten und Hausgenossen mit diesem Verbote bekannt zu machen, und sie, so viel in ihren Kräften steht, von jeder Uebertretung abzuhalten; widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie persönlich zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

IV.

Die Wachen, Polizeyaufseher, Nachtwächter und Polizeydiener sind angewiesen, genau darauf zu achten, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde. Sie werden den etwaigen Contravenienten nachforschen und solchen der Poli-

zey zur Anzeige bringen, auch den Umständen nach sofort mit Verhaftung der Schuldigen verfahren.

V.

Da zu befürchten steht, daß bey der Feyer des Jahrestages der Wiederherstellung unserer Freyheit und Verfassung, am 6ten November, die Beobachtung dieses Verbots besonders aus den Augen gesetzt werden mögte; so wird die Polizey an diesem Tage ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, und es werden daher, außer den Polizeybeamten und Wächtern, außerordentliche Patrouillen der Bürgergarde zur Handhabung der Ruhe und Ordnung aufgefördert werden, welche bis spät in die Nacht in allen Straßen der Alt- und Neustadt jedem Unfuge vorzubeugen, sich angelegen seyn lassen werden.

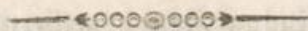
VI.

Damit auch alle Gelegenheit zum Unfug treiben an jenem Tage, soviel wie möglich, entfernt werde, so ist, von Publication dieser Verordnung an, bis nach vollendeter Feyer des 6ten Novembers, allen mit Feuerwerk und Pulver Handelnden, der Verkauf dieser Artikel, an andere als solche Personen, welche einen Erlaubnißschein der Polizey = Direction aufweisen können, bey ernstlicher Strafe untersagt.

Wornach sich zu achten!

Bremen, den 3. November 1813.

Von Polizey = Directionswegen.



102. Bekanntmachung, die executivische Beytreibung der rückständigen Steuern betreffend.

Die Nachsicht, mit welcher bisher bey der Einziehung sowohl der provisorisch beybehaltenen gewesenenen Steuern des Jahres 1813, als auch der seit dem 1. Januar d. J. angeordneten Auflagen verfahren ist, um bey dem so sehr gesunkenen Wohlstande jedem Bürger und Einwohner dieser Stadt Zeit zu lassen, seiner Pflicht gegen den Staat Genüge zu leisten, hat die Folge gehabt, daß, ohnerachtet des zunehmenden Erwerbes und der verminderten Equartirungslast, doch die Entrichtung der Abgaben sehr vernachlässigt ist.

Bey den großen Ausgaben, welche fortwährend die Cassé der Stadt belasten, bey der dringenden Nothwendigkeit, mit der Berichtigung der rückständigen Zinsen fortzufahren, kann diese Nachsicht nicht länger fortdauern.

Es ist daher durch Rath- und Bürgerschluß vom 28ten v. M. festgesetzt worden, daß den Säumigen nur noch eine kurze Frist zur Zahlung bewilligt, dann aber das Rückständige durch executivische Mittel von ihnen beygetrieben werden solle.

Diesem zufolge wird hierdurch verordnet:

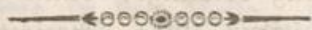
Alle, welche noch von den für das Jahr 1813 provisorisch beybehaltenen Steuern sowohl, als auch von den seit dem 1. Januar 1814 eingetretenen Auflagen, namentlich der Grund- und Erbesteuer, der Personalsteuer, den Beyträgen zur Ausrüstung der Bürgergarde, den Equartirungsgeldern u. s. w., Rückstände schuldig geblieben sind, werden aufgefordert und es ihnen

nen zur Pflicht gemacht, solche aufs Baldigste und spätestens vor Ablauf dieses Monats an die Einnehmer zu berichten.

Gegen diejenigen, welche am 1. December dieses Jahres die bis dahin fällig gewesenen Abgaben nicht entrichtet haben, wird auf die Anzeige der Einnehmer sofort und ohne weitere Mahnung, die Execution auf Kosten der Säumigen erkannt und deren Vollstreckung durch Pfändung den Gerichtsboten angetragen werden.

Der Senat hofft und erwartet von allen rechtlichen und gutgesinnten Bürgern, daß sie Ihm die Anwendung solcher unangenehmen Zwangsmaaßregeln ersparen werden; wird aber gegen die, welche diese letzte Warnung nicht befolgen sollten, mit der durch die Umstände nothwendig gemachten Strenge verfahren lassen.

Beschlossen in der Rathsversammlung den 2ten und publicirt den 7. November 1814.



103. Bekanntmachung, die nach Vorschrift der transitorischen Verfügungen zu machenden Anzeigen betreffend.

Die am 13. August d. J. publicirte Verordnung, die Aufhebung der bisher noch in Wirksamkeit erhaltenen Französischen Gesetze und Justizbehörden, so wie die Einführung des vor dem 20. August 1811 hieselbst bestandenen Civil- und Criminal-Rechts, und einer neuen Gerichtsordnung betreffend
(die

(die sogenannten transitorischen Verfügungen), enthält mehrere Bestimmungen und Vorschriften darüber, daß gewisse Anzeigen vor Ablauf einer bestimmten Frist beym Obergerichte zu verfügen sind.

Da es jedoch nach der bisherigen Erfahrung scheint, daß diese Verfügungen, sey es aus Unkunde der Verordnung, oder aus Nachlässigkeit der dabey beteiligten Personen, nicht hinreichend beachtet werden, so hält es der Hochweise Rath nach der ihm obliegenden Sorge für das allgemeine Wohl für erforderlich, die vorzüglichsten dahin einschlagenden Punkte aus jener Verordnung herauszuheben und nochmals zur öffentlichen Kunde zu bringen.

I.

Nach dem Sp̄ho 8 der allegirten Verordnung tritt der während der Herrschaft der Französischen Geseze bestellte Nebenvormund (*tuteur subrogé*) mit dem 1. September d. J. in die Rechte und Verbindlichkeiten des Mitvormundes ein. Wo die Mutter Hauptvormünderin war, muß sie, sobald sie zu einer anderweitigen Ehe schreitet, ihre Vormundschaft niederlegen, und ist der Nebenvormund verantwortlich, dafür zu sorgen, daß vor Eingehung der anderweitigen Ehe ein zweyter Vormund ernannt werde. War die Mutter schon vor dem 1. September d. J. zur anderweitigen Ehe geschritten, so muß die Bestellung des zweyten Vormundes vor dem 1. Januar 1815 bewirkt werden, bey einer widrigenfalls eintretenden, den Umständen angemessenen Bestrafung. — Ist in den gesetzlichen Fällen die Abtheilung mit den Kindern noch nicht geschehen, so liegt

es

es den Vormündern ob, bey eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, das solche sofort geschehe.

II.

Nach Spho 9 sind diejenigen, welchen unter der Herrschaft der Französischen Geseze die Functionen eines sogenannten gerichtlichen Beystandes (conseil judiciaire) übertragen sind, verpflichtet, innerhalb 4 Wochen, vom 1. September d. J. angerechnet, dem Obergerichte davon eine Anzeige zu machen, mit Bericht über die näheren Umstände und Anführung des Erkenntnisses, wodurch ihnen diese Functionen übertragen wurden.

III.

Nach Spho 10 hat, wenn bey einer Vormundschaft über Minderjährige nur noch Ein Vormund vorhanden ist, dieser innerhalb 4 Wochen, vom 1. September d. J. angerechnet, bey dem Obergerichte die Bestellung eines Mitvormundes, bey 10 Rthlr. Strafe, auszuwirken. — Bewandten Umständen nach wird denen, welche sich in diesem so wie in dem Falle, wovon der § 9 der Verordnung redet, befinden, und die vierwöchliche Frist versäumt haben, annoch nachgelassen, innerhalb vierzehn Tagen von heute an, bey Vermeidung jener Strafe, die ihnen obliegende Anzeige zu verfügen.

IV.

Den Eheleuten, welche sich während der Herrschaft der Französischen Geseze verhehlicht und einen Heyrathsvertrag wegen ihrer Vermögensrechte geschlossen haben, steht es zwar mit dem 1. September d. J. frey, solche Ehepacten inner-

halb

halb Jahresfrist, den früher erworbenen Rechten Dritter unpräjudicial, und unter Beobachtung der seitdem geltenden Rechtsvorschriften in Beziehung auf diejenigen Personen, deren Zuziehung dabey erforderlich seyn möchte, abzuändern oder aufzuheben; sie sind jedoch, falls sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, schuldig, innerhalb jener Frist davon dem Obergerichte eine Anzeige zu machen, welches dann die öffentliche Bekanntmachung solcher Abänderung oder Aufhebung veranstalten wird. (§ II der Verordnung.)

V.

Haben Stadtbremische Eheleute unter der Herrschaft der Französischen Gesetze ohne Heyrathsvertrag (Ehepacten) sich verhehlicht, so wird in Beziehung auf ihre wechselseitigen Vermögensrechte, jedoch unbeschadet den erworbenen Rechten Dritter, angenommen, daß sie mit dem 1. September d. J. der Bremischen allgemeinen Gütergemeinschaft sich unterworfen haben, falls sie nicht vor dem 1. Januar 1815 dem Obergerichte erklären, daß ihre Vermögensverhältnisse nach den Französischen Gesetzen über die Französische Gütergemeinschaft fortbestehen sollen. (§. 13 der Verordnung.)

VI.

Wenn Wittwer, welche aus einer frühern nach der Bremischen allgemeinen Gütergemeinschaft geschlossenen Ehe Kinder hatten, nach dem 19. August 1811, aber vor dem 1. September d. J. zu einer anderweitigen Ehe geschritten sind, und nach Vorschrift des Französischen Organisations-Decrets vom 4. Julius 1811 mit ihren Kindern der frü-

früheren Ehe abgetheilt haben, so steht es solchen Vätern, oder den, den Kindern aus der früheren Ehe etwa bestellten Vormündern, in dem Falle, da sie es für diese Kinder vortheilhafter erachten, daß dieserhalb die Vorschriften der Brezmischen Statuten eintreten, oder aber eine Einkindschaft errichtet werde, mit dem 1. September d. J. frey, sich desfalls vor dem 1. Januar 1815 an das Obergericht zu wenden, welches, nach Vernehmung der dabey interessirten Personen und nach Untersuchung der Sache, über das Gesuch bestimmen wird. (§. 14 der Verordnung.)

VII.

Auch den Wittwen, welche sich in gleichem Falle befinden, und zu einer anderweitigen Ehe geschritten sind, oder den Vormündern ihrer Kinder erster Ehe, ist es erlaubt, auf gleiche Weise und binnen gleicher Frist auf die Errichtung einer Einkindschaft bey dem Obergerichte anzutragen. (§. 15 der Verordnung.)

VIII.

Testamente, welche ohne Anwendung anderer Förmlichkeiten von dem Testator eigenhändig geschrieben, datirt und unterschrieben, und auf diese Weise unter der Herrschaft der Französischen Gesetze errichtet sind, (holographische Testamente) bleiben zwar gültig nach Französischen Gesetzen, müssen aber vor dem 1. Januar 1815, entweder gerichtlich deponirt, oder von zwey Mitgliedern des Senats versiegelt werden, widrigenfalls sie als nicht vorhanden betrachtet werden. (§. 18 der Verordnung.)

IX. Diejenigen Erbschafts- und andere Theilungen, welche vermöge der Artikel 466 und 840 des Französischen Gesetzbuchs wegen Ermangelung gewisser Förmlichkeiten nur als provisorische Theilungen betrachtet werden können, sollen mit dem 1. Januar 1816 als definitive Theilungen angesehen werden, dafern solche nicht vor diesem Tage durch irgend einen der dabey Betheiligten angefochten sind. (§. 19 der Verordnung.)

X.

Societäts-Contracte, welche nach Vorschrift des Französischen Rechts öffentlich bekannt gemacht worden, können zwar von den Contrahenten abgeändert oder aufgehoben werden; jedoch sind dieselben schuldig, solche Abänderung oder Aufhebung dem Obergerichte anzuzeigen, welches alsdann die öffentliche Bekanntmachung verfügen wird. (§. 21 der Verordnung.)

XI.

Besitzer von Grundstücken, oder solche Personen, denen nach dem 20. August 1811 und vor dem 13. August d. J. durch Uebertragung von Handfesten oder gerichtlichen Hypotheken Realrechte an Grundstücken eingeräumt sind, welche solchen Besitzes nach dem vor dem 20. August 1811 geltenden Rechte nicht fähig waren, müssen, wenn sie durch authentische Urkunden nicht nachweisen können, daß dieser Besitz ihnen in dem gedachten Zeitraume übertragen ist, bin-

nen sechs Monaten vom 13. August d. J. an gerechnet, entweder hiesige Bürger werden, oder solchen Besitz an einen dieses Besitzes Fähigen übertragen, oder aber sich die Concession erwirken, diesen Besitz behalten zu dürfen. (§. 31 der Verordnung.)

XII.

Wenn gleich denjenigen Nicht-Bürgern und Fremden, welche aus einer vor dem 1. September d. J. verfügten Inscription auf dem Hypotheken-Bureau ein Recht auf Befriedigung aus dem Immobile hatten, die Erwerbung eines solchen Immobile gestattet ist, so sind jedoch sie sowohl als diejenigen Nicht-Bürger, denen durch Erbschaft oder sonstige Weise ein in der Stadt und den Vorstädten belegenes Immobile zufällt, verpflichtet, dasselbe innerhalb Jahresfrist, von Zeit des Erwerbes, einem hiesigen Bürger eigenthümlich abzutreten, widrigenfalls es auf ihre Gefahr und Kosten durch das Obergericht, auf den Antrag der Regierung, öffentlich, an den Meistbietenden verkauft werden soll; in so fern sie nicht, nachdem sie ein solches Immobile erworben, hiesige Bürger geworden sind, oder eine Dispensation von der Regierung ausgewirkt haben, dasselbe ferner eigenthümlich besitzen zu dürfen. — Erwerben Fremde in Begesack belegene Grundstücke vorbezeichnetenmaassen, so sind sie schuldig, solche innerhalb Jahresfrist einem hiesigen Bürger oder Untergehörigen eigenthümlich zu übertragen, oder aber Bürger oder Untergehörige zu werden, widrigenfalls das Erbe öffentlich an

den Meistbietenden auf ihre Gefahr und Kosten durch die Behörde verkauft werden soll. (§. 32 der Verordnung.)

Conclusum Bremae in Pleno d. 11. et publicatum d. 14. Nov. 1814.

104. Erneueretes Verbot wider die Pfuscher in der Schneider = Profession.

Dem Senate der freyen Hansestadt Bremen hat das hiesige Schneider = Amt beschwerend vorgestellt, daß hier selbst Frauen und Mädchen außer dem Amte, sowohl in als außer dem Hause, die Schneider = Profession treiben, selbst Werkstellen halten, auch andere darin unterrichten und zum größten Nachtheile des Schneider = Amtes diesem die Nahrung schmälern und an sich ziehen; weniger nicht, daß von hiesigen Bürgern fertige neue Kleidungsstücke zum feilen Verkaufe ausgeben und öffentlich ausgehangen werden.

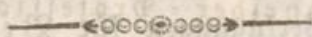
Da jedoch alles dieses den wohlertworbenen Rechten des hiesigen Schneider = Amtes zuwider, und namentlich das Pfuschen in der Schneider = Profession durch ein am 20. Juny 1641 obrigkeitlich erlassenes Proclam bey nachdrücklicher Strafe verboten ist; so wird allen und jeden zum hiesigen Schneider = Amt nicht gehörigen Personen beyderley Geschlechts hierdurch ernstlich bedeutet, sich aller Schneider = Arbeiten, so wie des feilen Verkaufs fertig gearbeiteter neuer Kleidungsstücke, hier selbst gänzlich zu enthalten, widrigenfalls der-

oder

oder diejenigen, welche solchen Verbote entgegen handeln, den Verlust des bey ihnen gefundenen Guts zu gewärtigen haben, überdem auch mit nachdrücklicher Strafe belegen, die Fremden hingegen, den Umständen nach, aus der Stadt und deren Gebiete gewiesen werden sollen.

Wornach sich ein Jeder zu achten hat!

Beschlossen zu Bremen in der Raths-Versammlung den 11. und publicirt den 14. November 1814.



105. Bekanntmachung, den Abkauf des Königszinses betreffend.

Der Senat hat sich mit dem die Bürgerschaft in den constitutionmäßigen Fällen repräsentirenden Ausschuss der letztern dahin vereinbart, daß den Besitzern solcher Häuser, auf welchen der Königszins haftet, Gelegenheit gegeben werden solle, sich durch den Abkauf von dieser lästigen und durch Versäumniß oft theuer werdenden Abgabe befreyen zu können. Es ist daher festgesetzt, daß ein Zins

von 1 bis 2 Schwaren für 5 Rthlr.

von 2½ bis 4½ Schwaren für 10 Rthlr.

von 5 Schwaren und darüber für 15 Rthlr.

abgekauft werden könne.

Diejenigen nun, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben sich vor Ablauf dieses Jahres bey der General-Casse zu melden, und soll dabey denen, welche wegen versäumter Entrichtung des Königszinses

in

in Strafe verfallen sind, Erlassung ertheilt werden, wenn sie den vorgeschriebenen Termin beobachten.

Beschlossen zu Bremen in der Raths-Versammlung den 25. und publicirt den 28. November 1814.

←○○○○○○○→

106. Polizey-Verfügungen für den Flecken Begefac.

Folgende Polizey-Verfügungen für Begefac werden hierdurch erneuert:

- 1) Es ist verboten, in öffentlichen oder Privathäusern mit anderen, als gehörig gestempelten Karten zu spielen.
- 2) Es ist den Wirthen und denen, welche Krugnahrung treiben, untersagt: ohne besondere Erlaubniß der Polizey, nach 11 Uhr Abends Musik oder Spiel zu haben, oder Wein, Bier und Branntwein zu schenken.

Die Wirthe sind besonders dafür verantwortlich, wenn gegen diese Bestimmungen gehandelt wird, aber auch der Einzelne, der dawider handelt, ist strafbar.

- 3) Es ist verboten, vom 1. October bis zum Ende des März, von 11 Uhr Abends an, bis zum Anbruch des Tages, auf den Straßen ohne Laterne zu gehen; es ist untersagt, in diesen Stunden, ohne schriftliche Erlaubniß der Polizey, Mobilien, Waaren, Kleidungsstücke und Wäsche über die Straßen zu tragen; die Patrouillen werden diejenigen anhalten, welche dagegen handeln, damit sie als verdächtig eingezogen, auf allen Fall bestraft werden.

4) Je-

4) Jeder Anwohner an einer gepflasterten Straße ist verbunden, wenigstens einmal die Woche, und zwar vor Sonnabend, Nachmittag, seine Straße, bis so weit sein Erbe reicht, reinigen und den Unrath wegbringen zu lassen.

5) Alles Auswerfen von Mist, Unrath, Stroh und Erde an öffentlichen Plätzen ist untersagt.

Die Polizey in Begefac hat darauf zu achten, daß diesen Verfügungen nachgekommen werde, und hat diejenigen, welche selbige nicht befolgen, oder den Vorschriften zuwider handeln, zur Strafe zu notiren.

Bremen, den 29. November 1814.

Namens der provisorischen Regierungs-
Commission,

Gondela.

107. Bekanntmachung, die Anzeigen wegen der unter der Herrschaft der Französischen Geseze geschlossenen Ehepacten betreffend.

Durch die obrigkeitliche Verordnung vom 13. August d. J. (die sogenannten transitorischen Geseze) ist §. II. verfügt:

1) Daß, wenn Eheleute während der Herrschaft der Französischen Geseze sich verehelicht und einen Heyrathsvertrag wegen ihrer Vermögensrechte geschlossen haben, es ihnen mit dem 1. September d. J. freystehe, solche Ehe

Ehepacten innerhalb Jahresfrist abzuändern oder aufzuheben, jedoch den früher erworbenen Rechten Dritter unpräjudicial und unter Beobachtung der seitdem geltenden Rechtsvorschriften, in Hinsicht auf diejenigen Personen, deren Zuziehung erforderlich seyn möchte, und daß im Falle sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, sie schuldig sind, davon dem Obergerichte eine Anzeige zu machen, welches dann die öffentliche Bekanntmachung solcher Abänderung oder Aufhebung veranstalten werde; und ferner §. 13:

2) daß, wenn Stadt Bremische Eheleute unter der Herrschaft der Französischen Gesetze ohne Heyrathsvertrag (Ehepacten) sich verhehlicht, in Beziehung auf ihre wechselseitigen Vermögensrechte, jedoch unbeschadet der erworbenen Rechte Dritter, angenommen werde, daß sie mit dem 1. September d. J. sich der Bremischen allgemeinen Gütergemeinschaft unterworfen haben, falls sie nicht vor dem 1. Januar 1815 dem Obergerichte erklären, daß ihre Vermögens-Verhältnisse nach den Französischen Gesetzen über die Französische Gütergemeinschaft fortbestehen sollen.

Zur größern Bequemlichkeit derer, welche sich in dem Falle befinden, jene Erklärungen bey dem Obergerichte zu machen, ist eine Commission dieses Gerichts niedergesetzt, welche vom 6. dieses Monats an bis zum Ende desselben, jeden Dienstag, Vormittags von 11 bis 12 Uhr, am Rathhause oben auf der Guldtkammer, dieselben entgegen nehmen wird, daher denn die dabey betheiligten Personen aufgefordert werden,

sich dort einzufinden, ihre Erklärungen abzugeben und resp. ihre Ehepacten zu produciren.

Bremen, den 1. December 1814.

H. Lampe, Secretarius.

—◊◊◊◊◊—

108. Polizey-Verfügungen wegen der sich äußernden
H u n d s w u t h.

Ein Vorfall, der unter andern sich in diesen Tagen leider hiersebst ereignet hat, daß nach eingezogenen glaubwürdigen Berichten, eine Person ein Opfer der wirklichen Wasserscheue werden müssen und daran verstorben ist, schon dieser einzige unglückliche Vorfall fordert dringend genug dazu auf, zu Verhütung ähnlicher Unglücksfälle, das Folgende zur öffentlichen Kunde und Nachachtung zu bringen:

- 1) Von heute an sollen alle Hunde, sowohl in der Alt-, Neu- und Vorstadt als auch im ganzen Stadtgebiete, angelegt werden.
- 2) Hunde, die dem entgegen, von nun an, auf den Straßen und Plätzen befunden werden, oder auf dem Lande umherstreifen, sollen von den dazu beordneten Personen todtgeschlagen, auf dem Lande aber von den Sauvegarden erschossen werden; und hat der Eigenthümer des Hundes das Schlag- und Schießgeld, so wie die Kosten der Wegschaffung desselben zu erlegen.

3) Die

- 3) Die Kennzeichen eines tollen Hundes sind folgende:
 Der Hund ist im Anfange traurig und mürrisch, hat Abneigung gegen Fressen und Saufen, doch soll es in Hinsicht des Letztern einzelne Ausnahmen geben. Die Augen werden trübe und der Gang wird wankend und unregelmäßig, bald ist derselbe langsam, bald schnell. Die Zunge hängt ihm weiterhin aus dem Rachen, und aus demselben fließt mehr oder weniger schäumender Geifer: er trägt den Kopf tief und läßt den Schwanz hängen, er schnappt nach Altem, was ihm in den Weg kömmt, und fällt Menschen und Thiere an, kennt seinen Herrn nicht mehr, hört auf zu Bellen, oder es geschieht nur mit heiserer Stimme. In dieser Periode läßt der Hund sein Fressen und Saufen unangerühret, flieht andere Hunde, so wie die andern Hunde ihm ausweichen, und stirbt in zwey bis drey Tagen unter Convulsionen.
- 4) Im Fall nach vorstehenden Kennzeichen Hunde der Tollheit nur verdächtig werden, oder wohl gar schon gebissen hätten, ist es durchaus nöthig, sich derselben zu versichern, sie eingesperrt zu halten, und ja nicht zu tödten; vielmehr sofort der Polizey- Behörde davon die Anzeige zu geben, damit eine genaue Untersuchung veranlaßt werden könne.
- 5) Sehr anzurathen ist es in Fällen, da irgend Jemand von einem Hunde gebissen wäre, ungesäumt auf die Hülfe der Herren Aerzte und Wundärzte zu sprechen, um sowohl dadurch etwaniger Gefahr vorzubeugen, als auch

auch vielleicht sofort unglückliche Zweifel bey dergleichen
Personen gründlich zu heben. **6)** Die Dauer dieser Verfügung soll, eintretenden Umständen
demnach, verlängert oder abgekürzt, und das Nähere
darüber öffentlich bekannt gemacht werden.

Bremen, den 1. December 1814.

Von Polizey-Direction wegen.

109. Vorschriften über die auf den neuangelegten Chaussees
zu beobachtende Ordnung.

Zur Erhaltung der guten Ordnung auf den neu angelegten
Chaussees, zur Beförderung der Bequemlichkeit der Reisenden
und zur Verhütung der Beschädigungen der Wege, wird das
Nachstehende verordnet:

1) Jeder Kutscher, Fuhrmann und Postillion wird bey
18 Grote Strafe angewiesen, den ihm entgegenkommenden
Wagen auf die halbe Breite des gepflasterten Weges
rechts auszuweichen.

2) Langsam fahrende Wagen müssen bey gleicher Strafe
dem leicht sie einholenden Fuhrwerke zum Vorbeyfahren Platz
machen.

3) Es ist bey gleicher Strafe verboten, in der Spur
des vorhergehenden Wagens zu fahren.

4) Kein Wagen darf auf der Mitte des Weges, sondern
nur auf dem Beywege halten. Ausgespannte Wagen dürfen

gar

gar nicht auf dem Wege stehn bleiben, beydes bey 18 Grote Strafe.

5) Vor den Barrieren, den Wirthshäusern und wo sonst das Fuhrwerk sich häuft, müssen die Fuhrleute sich zu beyden Seiten halten und in der Mitte den Fahrweg offen lassen.

6) Auf den Fußwegen hinter den Pfählen darf niemand reiten oder Vieh treiben, bey 36 Grote Strafe.

7) Vieh, welches ohne Aufsicht auf den Wegen betroffen wird, soll sofort gepfändet und nur gegen Erlegung von 12 Groten Strafe für jedes Stück und Erstattung der Fütterungskosten freigegeben werden.

8) Die Beschädigung der Gräben und Ufer, der Wasserleitungen, der Barrieren, Pfähle und Bäume, ist bey 36 Grote Strafe und Ersatz des Beschädigten verboten.

9) Diejenigen, welche muthwillig die gepflanzten Bäume beschädigen, haben als Baumschänder unabbittliche Zuchthausstrafe zu gewärtigen.

10) Es ist bey 18 Grote Strafe verboten, Bauschutt, Kehricht, Asche oder sonstigen Unrath, noch Spühlwasser, auf die Wege zu schütten, oder Mist und Stroh innerhalb der Chausseelinie abzuwerfen. Das Lagern von Mist und Gassenkoth kann nur auf 100 Fuß Entfernung von der Straße gestattet werden.

11) Die Bewohner der an der Straße liegenden Häuser haben solche vor ihren Häusern rein zu halten und die Wasserläufe und Gassen offen zu halten. Besonders müssen die Wierthe für Reinlichkeit und Ordnung vor ihren Häusern sorgen.

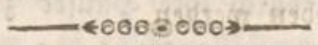
12) Diese

12) Diese Verordnung soll zur allgemeinen Kunde, in den Wirthshäusern, an den Barrieren und sonst an passenden Orten angeschlagen werden.

Die Polizen-Bedienten, die Weggelds-Einnehmer und Wege-Auffeher sind angewiesen, auf die Befolgung derselben genau zu achten, von den Contravenienten die Strafen einzufordern und solche mit einer schriftlichen Anzeige einzuliefern.

13) Alle Widersetzlichkeiten gegen diese Personen sollen aufs Strengste bestraft werden.

Beschlossen Bremen in der Rathsverammlung, den 2. December 1814.



III. Verordnung wegen Reinhaltung der Balge.

Wann die früher auf die Reinhaltung der Balge Bezug habenden Verordnungen von vielen Anwohnern derselben, zum Theil sehr mangelhaft, zum Theil aber gar nicht befolget worden; so findet sich Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt veranlaßt, Folgendes nochmals zu verordnen:

1) Es ist verboten, Schutt, Kehrriech, Mist oder andern Unrath in die Balge zu werfen. Wer diesem Verbot zuwider handelt, auf dessen Kosten soll das Hineingeworfene wieder herausgeschafft, und der Contravenient durch das Polizengericht mit einer Geldstrafe von Einem Thaler, oder im Fall des Unvermögens, mit Gefängnißstrafe belegt werden. Der Hauptbewohner jedes Hauses haftet für seine Mitbewohner, Hausgenossen und Gesinde, jedoch mit Vorbehalt des Regresses an dieselben, wo solcher Statt findet.

2) Die

2) Die Anwohner der Balge und deren Nachbarn, welche Pferde oder Kühe halten, sollen die Abläufe aus ihren Ställen, falls es nicht bereits geschehen, binnen vierzehn Tagen, von der Publication dieser Verordnung an gerechnet, mit eisernen Rosten versehen, welche dicht genug sind, den Durchfluß des Strohs und Mistes zu verhindern. Alle Oeffnungen, durch welche Mist und sonstiger die Balge verschleimmender Unrath hineinfließt, und die bey der anzustellenden Untersuchung nicht mit Rosten versehen sind, sollen sofort auf Kosten der Eigenthümer zugemauert werden.

3) Die Anwohner sind verbunden, dem angestellten Aufseher den Durchgang durch ihre Häuser zu verstatten, so oft es sein Dienst erfordert, und ihn bey der Ausübung desselben zu unterstützen.

4) Jeder, welcher an seinem Gebäude an der Balgeseite etwas bauen oder verändern will, ist verpflichtet, vorher dem Aufseher davon die Anzeige zu machen, damit der Bau von der Behörde untersucht und etwaige Beengungen des Canals verhindert werden.

Ein Hochedler Hochweiser Rath erwartet mit Zuversicht, daß alle Anwohner der Balge zur Aufrechthaltung dieser zum gemeinschaftlichen Besten abzweckenden Verordnung thätig mitwirken werden, und wird die Verfügung treffen, daß mit dem Anfange jeden Jahrs jedem Anwohner der Balge ein Exemplar dieser Verordnung mitgetheilt werde.

Beschlossen Bremen in der Rathsversammlung, den 7. December 1814.

XII. Bekanntmachung, die in Gemäßheit des §. 14 und 15 der transitorischen Verfügungen zu machen- den Anzeigen betreffend.

Durch den §. 14 der obrigkeitlichen Verordnungen vom 13. August d. J. (die sogenannten transitorischen Gesetze) ist festgesetzt, daß, wenn Wittwer, welche aus einer frühern, nach der allgemeinen Gütergemeinschaft geschlossenen, Ehe Kinder hatten, nach dem 19. August 1811, aber vor dem 1. September d. J. zu einer anderweitigen Ehe geschritten sind, und nach Vorschrift des Französischen Organisations-Decrets vom 4. Julius 1811 mit ihren Kindern der frühern Ehe abgetheilt haben, es solchen Vätern, oder den, den Kindern aus der frühern Ehe etwa bestellten Vormündern in dem Falle, da sie es für diese Kinder vortheilhafter erachten, daß dieserhalb die Vorschriften der Bremischen Statuten eintreten, oder aber eine Einkindschaft errichtet werde, freystehe, sich deshalb vor dem 1. Januar 1815 an das Obergericht zu wenden; und durch den §. 15, daß ein gleiches auch auf ähnliche Weise bey Wittwen Statt finden solle.

Um nun denen, welche sich in dem Falle befinden, jene Anträge bey dem Obergerichte zu machen, hierin möglichst zu Hülfe zu kommen, ist die Commission dieses Gerichts, welche Behuf Entgegennahme der Erklärungen, wovon der §. 11 und 13 der allegirten Verordnung reden, niedergesetzt ist, und am Dienstag, den 13. und 20. d. M., auf der Guldenkammer oben auf dem Rathhause, Vormittags von 11 bis 12 Uhr, sich versammelt, durch ein Decret vom 10. d. M. ermächtigt worden, auch die vorerwähnten Anträge in Beziehung

ziehung auf den §. 14 und 15 der mehr genannten Verordnung entgegen zu nehmen, welches hierdurch zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht wird.

Bremen, den 12. December 1814.

H. Lampe, Secretarius.

112. Verordnung, den Privat-Unterricht und die Privat-Lehr-Institute betreffend.

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche für die Einwohner unsers Staats und insbesondere für die Jugend, durch Privat-Unternehmungen von Unterrichts-Anstalten, wenn sie täuschend angepriesen, oder zweckwidrig, oder von Unfähigen eingerichtet werden, entstehen können, findet der Senat sich veranlaßt, über diesen Gegenstand, vermöge seines obrigkeitlichen Amtes und der ihm anvertrauten Sorge für das gemeine Beste, Folgendes zu verordnen:

1) Obgleich es Aeltern und Vormündern ferner unbenommen bleibt, ihre Kinder und Pflegebefohlene durch Privat-Verabredungen nach eigener Wahl denjenigen zum Unterricht anzuvertrauen, welche sie dazu fähig halten, so ist doch, um Täuschungen möglichst zu hindern, jeder, der hier selbst in Sprachen oder Wissenschaften Privat-Unterricht zu ertheilen, und solches öffentlich anzukündigen beabsichtigt, verbunden, sich dieserhalb bey den Herren Scholarchen zu melden, welche eine Prüfung seiner Kenntnisse veranlassen werden, wonach die Erlaubniß zu ertheilen oder zu verweigern ist.

2) Ein

2) Ein Gleiches haben diejenigen zu beobachten, welche nicht bloß in bestimmten einzelnen Sprachen oder Wissenschaften unterrichten, sondern Privat-Institute und Schulen zur Bildung der Jugend, es sey für sich allein, oder in Verbindung mit andern Lehrern, mit oder ohne Pensions-Anstalt, errichten wollen. Auch haben dieselben zugleich einen Plan darüber einzureichen, und im Falle der Genehmigung, vierteljährig umständliche Berichte über deren Fortgang den Herren Scholarchen einzureichen, indem auch solche Privat-Institute und Schulen fortwährend der obrigkeitlichen Aufsicht mittelst des Scholarchats unterworfen sind.

3) Die an den öffentlichen Schulen und Gymnasien angestellten Lehrer sind, wenn sie sich in einem der vorbemerkten Fälle befinden, und die Gegenstände des beabsichtigten Unterrichts den ihnen anvertrauten Fächern des öffentlichen Unterrichts nicht fremd sind, einer weiteren Prüfung nicht unterworfen, haben jedoch die andern Vorschriften ebenfalls zu beobachten, indem darauf zu achten ist, daß solche Beschäftigungen der Erfüllung ihrer Amtspflichten keinen Eintrag thun.

4) Diejenigen, welche bereits, mit oder ohne ausdrücklicher Erlaubniß, Privat-Unterricht in Sprachen oder Wissenschaften ertheilen, oder Privat-Lehr-Institute und Pensions-Anstalten errichtet haben, haben sich ebenfalls nach obigen Vorschriften zu richten, die obrigkeitliche Genehmigung nachzusuchen, auch vor Ablauf dieses Monats sich bey den Herren Scholarchen zu melden und ihre Berichte einzureichen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung, den 9. und publicirt den 12. December 1814.



113. Verordnung wegen Errichtung der Bank.

Die Stimme eines großen Theils des hiesigen kaufmännischen Publikums, vermöge welcher eine Bank in die Triebäder verjüngter Thätigkeit vortheilhaft eingreifen, und die erlittenen Leiden zu vertilgen thätig mitwirken wird, hat den Senat und die auf dem Covente versammelte Bürgerschaft veranlaßt, dem desfallsigen Wunsche zu willfahren, dem deshalb von einer Deputation eingereichten Plan im Allgemeinen zuzustimmen, und dieser die Ausführung zu überlassen.

Hierdurch nun findet Ein Hochweiser Rath sich veranlaßt, das Folgende zur öffentlichen Kunde zu bringen und respective zu verordnen:

- 1) Es wird hieselbst eine in feinem Silber begründete Giro-Bank errichtet, welche am 1. Februar 1815 ihren Anfang nimmt.
- 2) Der Zweck dieser Anstalt ist zunächst auf die Erleichterung der kaufmännischen Zahlungen gerichtet.
- 3) Der Staat hat die Garantie übernommen, den Fond dieser Bank als ein heiliges Depositum zu schützen, für eine getreue Aufsicht und Verwaltung desselben zu sorgen, und sich auf keinerley Weise je eine Disposition über denselben zu erlauben.
- 4) Der Bank sind vorgesezt:
 - Zwey Mitglieder des Senats,
 - zwey Mitglieder des Collegiums der Aeltermänner,
 - fünf Mitglieder der Kaufmannschaft.

5) Es

- 5) Es ist diese Bank auf ungemünztes Silber gegründet, und zu diesem Zwecke nimmt sie kein gröberes als zu 15 Loth 12 Grän die Mark verfeinert an.
- 6) Nur Bürger dieser Stadt sind berechtigt, Theil daran zu nehmen, und eine Conto in der Bank auf ihren Namen zu haben.
- 7) Dem Einbringer von rohem Silber werden für jede Sölnische Mark feinen Silbers 27 Mark 10 Schillinge gut geschrieben, und wird er bey der Herausnahme mit 27 Mark 12 Schillinge belastet.
- 8) Von dem zu sammelnden Schatz darf nie und unter keinerley Vorwand etwas ausgeliehen werden, es kann vielmehr ein Jeder, der in den Büchern der Bank Rechnung hält, täglich, die Bank-Feyertage abgerechnet, über sein Guthaben disponiren.
- 9) Die Bank nimmt keinen Arrest auf irgend ein Guthaben in der Bank an.
- 10) Von dem Tage an, da die Bank ihren Anfang nimmt, sollen die Wechsel- oder Geld-Course, auch die Waaren-Preise in Thalern, Mark, Schillingen und Pfennigen regulirt werden.
- 11) Die Wechsel- und Geld-Course werden jeden Mit-
 wochen und Sonnabend, an der Börse, durch desendts
 auszuwählende
 zwey Kaufleute,
 einen Geld-Wechsler und
 zwey Wechsel-Mäcker

regulirt, und alsdann sofort abgedruckt, um noch am nämlichen Tage ausgegeben und mit den an dem Tage abgehenden Posten versandt werden zu können.

12) Die Waaren-Preise sollen nach einem gewissen Formulare jeden Freytag durch sechs Waaren-Mäcker regulirt, und so zeitig zum Druck abgegeben werden, um am nächsten Morgen vertheilt werden zu können.

13) Wie nun übrigens Ein Hochweiser Rath alle und jede jetzt oder künftig bey der Bank Betheiligte in Hinsicht Alles sonstigen auf die innere Verfassung der Bank Bezug habenden, auf die, am Bank-Comptoir auszulösenden Grundgesetze dieses Instituts verweist, so bemerkt er noch schließlich und ausdrücklich, daß mittelst der nun eintretenden Giro-Bank die Freyheit des Handels keinesweges beeinträchtigt werden soll noch darf, und daß ein Jeder in seinen Verträgen mit andern, nach wie vor, jede Valuta bestimmen kann, die er seinem Interesse und Geschäften für angemessen hält.

Beschlossen in der Rathversammlung und publicirt
Bremen den 22. December 1814.

Grund-Gesetze der Giro-Bank.

Erster Artikel.

Grundverfassung.

§. 1.

Es wird hier selbst eine Giro-Bank errichtet, unter der Garantie des Staats, den Fond derselben als ein heiliges Depositum zu schützen und für eine getreue Aufsicht und Verwaltung derselben zu sorgen, auch sich auf keinerley Weise eine Disposition über denselben jemals zu erlauben.

§. 2.

Die Bank wird zur Erleichterung des Handels auf ungemünztes Silber begründet, und zu diesem Zwecke nimmt sie kein gröberes, als zu 15 Loth 12 Grän die Mark verfeinert an. Für jede Cölnische Mark fein wird sie dem Einbringer

27 Mark 10 Schillinge Bremer Banco
gut schreiben, hingegen beim Herausnehmen

27 Mark 12 Schillinge Bremer Banco
belasten.

§. 3.

Die Unterhaltungskosten der Bank werden aus ihren Einkünften bestritten, und im Fall solche nicht zureichen, werden Rath und Bürgerschaft bestimmen, wie sie anderweitig gedeckt werden sollen.

§. 4.

§. 4.

Von dem Bank-Schatze darf zu keinerley Zwecke und gegen keine Sicherheit verliehen werden.

§. 5.

Die Bank steht mit folgenden Ausnahmen, als:

am 1. Januar,

am Charfreytage,

zwey Ofterfeyertagen,

am Himmelfahrtstage,

zwey Pfingstfeyertagen,

am großen Bußtage,

zwey Weihnachtsfeyertagen und

an sämtlichen Sonntagen

durchs ganze Jahr jedem hiesigen Bürger zu seiner Bedienung offen.

§. 6.

Der Bank ist zu ihrem Domicil einstweilen das unter dem Namen des kleinen Palatio bekannte Gebäude von Staatswegen eingeräumt, wird dem Zwecke entsprechend eingerichtet und durch einen Militair-Posten bewacht werden. Auch sollen die Nachtwächter daselbst einen Posten bey Nachtszeiten haben.

Zweyter Artikel.

Von der Verwaltung der Bank.

§. 7.

Die Bank steht unter Führung und Aufsicht einer eigenen Deputation von Rath und Bürgerschaft, deren Mitglieder

der

der beym Antritt sich eidlich verpflichten, die Aufsicht und Verwaltung des in der Bank niedergelegten Eigenthums getreulich und gewissenhaft zu führen, so wie die Angelegenheiten derselben stets geheim zu halten.

Diese Deputation wird aus

zwey Senatoren,

zwey Mitgliedern aus dem Collegio der Aeltermänner und

fünf Kaufleuten

bestehen, welche Letztere durch den Kaufmanns-Convent gewählt werden, und sind solche während der Verwaltung von andern bürgerlichen Aemtern und Diensten befreyt, in so fern sie es wünschen.

§. 9.

Es tritt von den Senatoren jede zwey Jahre Einer aus, und ernennt der Senat ein anderes seiner Mitglieder in die erledigte Stelle. Ingleichen tritt jede zwey Jahre ein Aeltermann aus, dessen Stelle durch die Wahl des Collegii der Aeltermänner aus seinen Mitgliedern ersetzt wird. Die fünf Kaufleute treten in den ersten fünf Jahren, jährlich nach der Anciennität ihrer Wahl aus. Der Austretende kann jetzt und in der Folge nicht für das erste Jahr wieder gewählt werden. Nachdem also die fünf ersten Kaufleute bereits erwählt sind, ist in der Folge alljährlich eine, dem Abgang des Austretenden ergänzende Wahl, vorzunehmen und zwar per Scrutinium durch absolute Mehrheit der Stimmen aus vier durch die Deputation vorzuschlagenden Kauf-

Kaufleuten. Einer von diesen ist für das laufende Jahr Praeses; demselben und einem andern kaufmännischen Deputirten werden die Schlüssel zu dem Gewölbe, worinn das Silber liegt, anvertrauet.

§. 10.

Die gewöhnlichen, täglich vorkommenden Geschäfte werden lediglich unter persönlicher Aufsicht und Leitung des Praeses und der vier übrigen kaufmännischen Deputirten betrieben. Das Allgemeine der Geschäftsführung beruhet bey der vollen Deputation, welche sich regelmäßig wenigstens einmal monatlich, sonst aber so oft es die Umstände erfordern, versammelt. In allen Versammlungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. Sind die Deputirten der Kaufmannschaft unter sich versammelt, so ist es unter dem Vor- sitze des Praeses; die volle Deputation unter Vor- sitz des ältesten Rath-Mitgliedes.

§. 11.

Alljährlich soll das Vermögen der Bank nachgesehen und vor Antritt des neuen Praeses vor einer Commission des Senats Rechnung abgelegt und zugeschrieben werden. Damit ist die Amtsführung des abgehenden Deputirten geendigt und ihm und seinen Erben weitere Verantwortung erlassen.

§. 12.

In den Stunden, wo die Bank den Interessenten geöffnet, wird wenigstens einer der Deputirten der Kaufleute persönlich am Bank-Comptoir abwechselnd zugegen seyn.

Be-

Bei eintretender Abhaltung können sie sich unter einander substituiren,

Dritter Artikel.

Von den Bedienten der Bank.

§. 13.

Das dienende Personal wird aus
 einem Wardein,
 einem Substitut-Wardein,
 drey Buchhaltern,
 einem oder mehreren Bankdienern
 bestehen, welche sämmtlich von der Deputation der Bank
 jedesmal anzustellen sind.

§. 14.

Der Wardein und Substitut sowohl als die Buchhalter
 haften der Bank mit Haabe und Güter für die Erfüllung
 ihrer Dienstpflichten und stellen für die getreue Führung
 ihres Amtes außerdem noch eine Bürgschaft:

der Wardein 6000 Mark Banko,

der Substitut eben so viel,

jeder Buchhalter 3000 Mark Banko.

Sie werden dem Senate zur Bestätigung vorgestellt und
 sodann auf ihre mit der Deputation der Bank gemachte
 Contracte und von derselben ertheilte Vorschriften, in Eid
 genommen.

Vierter Artikel.

Von den Functionen der Bank.

§. 15.

Nur ein Bürger dieser Stadt darf eine Rechnung in den Büchern der Bank auf seinen Namen halten und kann täglich über sein Guthaben verfügen, entweder durch Uebertragung auf eines andern Rechnung oder durch Herausziehung von Silber in Barren laut §. 2.

§. 16.

Ein jeder, der in der Bank ab- und zuschreiben lassen will, muß ein Folium auf seinen Namen nehmen; wo mehrere ein gemeinschaftliches besitzen, müssen deren sämtliche Namen darauf enthalten seyn.

§. 17.

Den Bestand seiner Rechnung kann ein jeder Interessent täglich in den Morgenstunden von 9 bis 11 Uhr auf dem Comptoir der Bank nachfragen und mit den Buchhaltern vergleichen.

§. 18.

Jede Summe, welche abgeschrieben oder in Barren herausgezogen werden soll, muß der Disponent spätestens Tages zuvor auf seine Rechnung bekommen haben.

§. 19.

Die kleinste Summe, welche abgeschrieben werden kann, ist 50 Mark; auch dürfen keine kleinere Brüche als halbe Schillinge in den Anweisungen aufgeführt werden.

§. 20.

§. 20.

In den Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr werden die Anweisungen auf umzuschreibendes Bankgeld im Comptoir der Bank einem der Buchhalter dargebracht, welcher sie der Reihe nach annimmt. Die Anweisung muß die übertragende Summe doppelt in Buchstaben und Zahlen enthalten, auch das Folium des Gebers darin bemerkt stehen.

Im Fall einer Unrichtigkeit in den Zahlen wird nicht nach dieser Anweisung abgeschrieben, eben so wenig, wenn mehr als das Guthaben angewiesen ist, welcher letztere Fall überdem dem anwesenden Deputirten anzuzeigen, auch mit 3 Mark von 100, die der Praeses zum Besten der Bank erhebt, zu strafen.

§. 21.

Die Anweisungen auf Silber in Barren sind derselben Formalität, als die auf umschreiben in Banko unterworfen. Der Buchhalter fertigt dem Anweiser darauf eine Bescheinigung aus, daß er so viel Guthaben besitzt.

Auf diese Bescheinigung wird am folgenden Tage nach der Anzeige durch den Praeses und einen Deputirten das Silber in Barren dem Nehmer oder seinem Bevollmächtigten überliefert.

§. 22.

Der, welcher seine Anweisung nicht in Person abgeben will, stellt hierzu eine andere Person vor und versieht sie nach der vorgeschriebenen Form, unter eigener Unterschrift
und

und Siegel, für sich und seine Erben, mit einer von ihm doppelt ausgefertigten Vollmacht. Bey der Vorstellung wird diese Vollmacht mit dem Bank = Siegel beglaubiget; den einen Abdruck hebt die Bank auf, den andern führt der Bevollmächtigte mit sich, wenn er in die Bank geht. Diese Vollmacht ist mit dem Schlusse eines jeden Jahres zu erneuern.

Wenn Wittwen oder Erben zu ihren Bankgeschäften eine Person bevollmächtigen, wird ihnen die Vorstellung derselben in der Bank erlassen, in so fern sie ihre Absicht vor einem Notar erklären und das darüber ausgestellte Dokument mit ihrer Vollmacht der Bank durch die bevollmächtigte Person einsenden.

Handels = Gesellschafter halten die Anweisung genehm, welche von einem Mitgesellschafter geschehen, der Erbe die des Testament = Vollziehers seines Erblassers: ist aber kein Testaments = Vollzieher vorhanden, so geschieht bey minderjährigen Erben die Anweisung durch ihre volljährige Mit = Erben, oder den von letztern angestellten Bevollmächtigten, falls aber kein Mit = Erbe volljährig wäre, durch die Vormünder oder Curatoren.

§. 23.

Kömmt ein Interessent bey dem Senate pro moratorio ein, oder erklärt sich derselbe fallit, so untersagt der präsidirende Herr Bürgermeister demselben alle Disposition auf sein etwaniges Guthaben und läßt diese Verfügung sogleich zur Wissenschaft der Bank gelangen.

Die Bank nimmt keinen Arrest auf irgend ein Guthaben in der Bank an.

Fünfter Artikel.

Einkünfte der Bank.

§. 25.

Außer den 2 Schillingen, welche laut §. 2 auf jede aus der Bank gehende Mark fein Silber verbleiben, sind der Bank noch als Einkommen angewiesen:

- a) Eine Abgabe von 10 Mark Banko, welche ein jeder Interessent für das erste Folium eines jeden Jahres zu erlegen hat.
- b) Ein und eine halbe Mark Banko für die ferneren Folien im Laufe des Jahres.
- c) Fünf Mark Banko für jede zu nehmende Vollmacht.
- d) Fünf Mark Banko für die Erneuerung derselben am Schlusse des Jahres.
- e) Zwey Schillinge Banko für jeden Posten, welche derjenige Interessent erlegt, der in den Nachmittagsstunden zwischen 4 und 5 Uhr nachfragen will, ob und welche Posten ihm in den Vormittagsstunden gut geschrieben sind.
- f) Die Strafen laut §. 20.

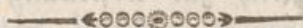
114. Erneuerung des Verbots vom 9. November 1742, das Garn außerhalb der Stadt weben zu lassen.

Auf Ansuchen des Leinweber = Amtes wird die nachstehende Verordnung hierdurch erneuert und zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

„Demnach Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt, ohnlängst in Erfahrung gebracht: Daß einige hiesige Bürger und Einwohner ihr Garn außerhalb der Stadt zu versenden und bey ausheimischen und in fremder Hoheit eingeseffenen Webern verarbeiten zu lassen, sich eine Zeither angemaasset; wodurch das Leinweber = Amt hieselbst nicht allein an seinen wohlhergebrachten Privilegien sehr geschmälert worden, sondern auch gänzlich in Verfall gerathen dürfte, falls diesen eingerissenen Mißbräuchen nicht in Zeiten durch obrigkeitliche Beyhülfe gesteuert werden sollte; als will und gebet Ein Hochedler Hochweiser Rath allen und jeden hiesigen Bürgern und Einwohnern, sich hinsühro sothaner Versendung des Garns, um dasselbe bey fremden und anßerhalb der Stadt und deren Gebiete wohnhaften Leinwebern verarbeiten zu lassen, gänzlich zu enthalten, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Contravenienten nicht allein mit der Confiscation alles an sothanen Dertern verarbeiteten Leinen, Bett = Bähren oder Drells, sondern auch überdem mit einer den Umständen angemessenen Strafe belegt werden sollen. Wornach sich ein Jeder zu richten und für Schaden zu hüten. Publicirt Bremen, den 9. November 1742, Erneuert den 25. August

gust 1773, den 10. October 1800 und den 10. September 1810.

Beschlossen Bremen in der Rath's = Versammlung, den 23. December 1814.



115. Anzeige der Subscriptions = Sammlung für
das Armen = Institut.

Der allgemeine Wunsch aller Bewohner Bremens spricht sich dahin aus, daß das hiesige Armen = Institut, welches durch ihre milden Gaben und die rühmliche Verwaltung dieser durch die Diaconie so lange Jahre bestanden hat, auch künftig fortdaure.

Davon ausgegangen, hat der Senat und die im Convente versammelte Bürgerschaft dieser Tage den Beschluß gefaßt, daß die Einzeichnungen dessen, was ein Jeder für das nächste Jahr jenem wohlthätigen Zwecke zu widmen beabsichtigt, entgegen genommen werden sollen.

Es wird dieses sowohl, als auch, daß die Diaconie beyder Confessionen, beseelt von einem löblichen Eifer für die Aufrechthaltung dieser Anstalt, sich hat willig finden lassen, der mühevollen Beförderung der Subscription auch diesesmal sich zu unterziehen, endlich aber, daß mit dieser am Dienstage, den 27. December, in der Alt = und Neustadt, auch in den Vorstädten angefangen werden wird, zur allgemeineren Kunde gebracht.

Jedem,

Jedem, der empfänglich ist für das allgemeine Wohl und für die Noth seiner Mitbrüder, kann es nicht anders wie wünschenswerth seyn, um durch Erfüllung einer der ersten Pflichten des Christenthums mitzuwirken, zum Besten eines Instituts, dessen nächste Absicht Linderung des Elends ist, und welches zugleich zur Abstellung der Betteley, zur Sicherheit des Eigenthums, und zur Beförderung der Sittlichkeit und eines nuzbaren Fleißes thätig mitwirkt.

Vertrauensvoll darf daher Ein Hochweiser Rath, besonders jetzt, da die Quellen des Erwerbes sich, Gott sey es gedankt, wieder eröffnet haben, sämtliche hiesige Bürger und Einwohner auffordern, um durch eine ihren Umständen angemessene reichliche Einzeichnung die Fortdauer jener wohlthätigen Anstalt befördern zu helfen, und sich so der dem fröhlichen Geber erteilten göttlichen Verheißung theilhaftig zu machen.

Beschlossen in der Raths-Versammlung, Bremen, den 21. und publicirt den 25. December 1814.

—————◀○○○○○○○○▶—————

116. Am 29. December wurde das Verbot des Schießens bey dem Jahreswechsel erneuert.

In Beziehung auf den in diesen Tagen bevorstehenden Jahreswechsel werden nicht nur überhaupt die Verbote wider das Schießen u. s. w. erneuert, sondern es wird auch

auch hiermit das Folgende aus der am 27. December 1802 ausführlich erlassenen Verordnung des Senats zur strengsten Befolgung in Erinnerung gebracht:

„Alles Schießen, Legen von Mordschlägen, Werfen von Feuerwerken, so wie jeder die öffentliche Ruhe und Sicherheit störende Unfug, namentlich dann auch das Werfen mit Töpfen, Scherben u. dergl. an und vor den Hausthüren, ist und bleibt sowohl am 31. December d. J., als am Neujahrstage und Abend, in der Alt-Neu- und Vorstadt, so wie im ganzen Stadtgebiete, überall ausdrücklich verboten.“

Ältern, Vormünder, Lehrherren und Herrschaften werden auch bey dieser Gelegenheit wiederholt und dringend aufgefordert, ihre Kinder, Pflēgbefohlene, Schüler, Lehrlinge, Dienstboten und Hausgenossen mit obigem Verbote nicht nur bekannt zu machen, sondern überhaupt auch bey diesen eine pflichtmäßige und nothwendige Achtung für Ordnung und Gesetz mit bewirken zu helfen und zu unterhalten.

Wer aber demohngeachtet diesem Verbote zuwider handeln sollte, hat es sich zu versehen, daß er von dem zum Patrouilliren beordneten Militair, von den Wachen, Polizey-Ausssehern, Nachtwächtern oder Polizey-Dienern, und im Stadtgebiet von den Sauvegarden angehalten und der Polizey zur Anzeige, oder, den Umständen nach, sofort zur Haft gebracht werde. Wie denn auch, damit allem Unfug und Frevel an diesen Tagen möglichst vorgebeugt werde, von heute an bis zum Montag nach Neujahr, allen mit Feuerwerk und Pulver Handelnden, der Verkauf dieser Artikel an andere als

solche Personen, welche einen Erlaubnißschein von der Polizey-Direction aufweisen können, bey ernstlicher Strafe unter sagt ist.

Hiernach hat sich also ein Jeder zu achten und für Bestrafung zu hüten!

Bremen, den 29. December 1814.

Von Polizey-Directionswegen.



Alpha

Alphabetisches Register für 1814.

- Abgabe, f. Auflagen.
 Achtmänner, No. 66. 67.
 Aemter und Societäten, 21. 30.
 Anleihe, gezwungene, 17.
 Anzeigen, f. transitorische Verfügungen.
 Armen-Institut, Subscriptions-Sammlung, 59. 115.
 Assignationen, f. Stempel.
 Auction, f. Mobilien.
 Aufseisen, 15. 31.
 Aufkäuferey, 18.
 Auflagen für 1814, I. 14. 25. 65.
 — auf öffentliche Vergnügungen, 36.
 — rückständige, Vertreibung, 28. 43. 87.
 Baden, öffentliches, 73.
 Balge, f. Wachtstraße.
 — Reinhaltung, 110.
 Bank, Errichtung und Grundgesetze, 113.
 Bau, f. Gebäude.
 Betttag, jährlicher, 91.
 Bettelley, 99.
 Briefe, f. Postillons.
 Bürger-Eid, 61.
 Bürgergarde, Errichtung, 9. 13.
 — Ausrüstung, 43.
 — Exerciren, 38.
 — Kriegartikel, 46.
 Bürgerrecht, Erwerbung, 3. 12.
 Bürger-Wiehweide, 52.
 Cautionen, f. Franz. Regierung.
 Chaussee-Ordnung, 109.
 — Geld, 53. 54.
 Citationen, 100.
 Civilstands-Register, 48, 79, 81.
 Consumtions-Abgabe, 23. 24.
 Contingent der Stadt, 17. 93.
 Convoyeschlachten, 55.
 Criminalgesetze, f. Französische.

- Detailhandel, f. Tuchhandel, Krämer-Amt.
 Distraction, f. Immobilien, Mobilien.
 Dorfsvorsteher, No. 90.
 Ehepacten, 107.
 Einkommende Rechte, 32.
 Einquartierung, 4. 10. 20. 43. 65. 87.
 Eises, Beschaffung, 15. 31.
 Exerciren, f. Bürgergarde.
 Extrapost, 82.
 Faß- und Bobengeld, 5.
 Feuerwerk, f. Schiessen.
 Frachtbesorgung, 60.
 Französische Regierung, Forderungen an dieselbe, 26. 56. 57. 65.
 74. 98.
 Französisch, Truppen Durchmarsch, 47. 50.
 Fremden, 16. 88. 95.
 Freymarkt, 95.
 Fuhrleute, 60.
 Garn, auswärtiges Weben, 114.
 Gastwirthe, f. Wirthe.
 Geburtsanzeigen, 48.
 Gebäude an Straßen und Plätzen, 58.
 Gebiet, Verordnungen für dasselbe, 7. 8. 51. 55. 72. 81. 83.
 Gerichte, Haltung, 85.
 Gerichtsboten, 85.
 Gerichtsordnung, Ankündigung, 69.
 Gesetze, Französische, 22. 78.
 — transitorische, 78. 103. 107. 111.
 Hamburger, vertriebenen, 2. 6. 7. 41. 62.
 Hanseatischer Verpflegungstarif, 27.
 — Legion, f. Contingent.
 Heeringe, Bremer, 75.
 Holz, Abgabe von passirendem, 5.
 Hundswuth, 108.
 Jagd, 8.
 Immobilien-Verkäufe, Abgabe, 14.
 — Publication, 89.
 Königszins, Abkauf, 105.
 Kornhaus-Abgabe, Herstellung, 5.
 Krämer-Amt, 52.
 Kriegsrath, f. Bürgergarde.
 Laternen, Tragen bey Nacht, 92.
 Leinweber, 114.
 Leinenzug mit Pferden, 66. 67.

- Maire's**, des vormaligen, Belästigung, No. 77.
Matrosen, 74. 77.
Militairs, Effecten und Waffen, 29.
Militairverpflegung, 65. 93.
Militairwachen, 68.
Mobilien und Waaren, Abgabe von beyen öffentlich. Verkauf, 14.
Monnay, Ordonnateurs, Bekanntmachungen, s. Franz. Regierung.
Nadeln, fremder, Einführung, 71.
Neustadt, Polizen = Aufseher, 63.
Ordonnanzfuhrleute, Herstellung, 82.
Paris, Feyer der Einnahme von, 39.
Patent = Meister, 30.
Patentirte, s. Tuchhandel, Kramer = Amt.
Patrouillen, nächtliche auf dem Lande, 72.
Plätze, öffentliche, Bau an denselben, 58.
Polizen = Aufseher, Anstellung, 63.
Polizen, s. Straßen, Schauspiel, Begefac.
Postillons, Briefbeförderung durch, 44.
Privatunterricht und Lehr = Institute, 112.
Publication, s. Immobilien.
Reclamations, s. Franz. Regierung.
Reclamations = Deputation wegen der Einquartierung, 10.
Rückstände der Steuern, 28.
 — der Einquartierungsgelder, 43. 87.
Russischer Verpflegungstarif, 19.
Schauspiel, Abgabe vom, 36.
 — Polizen, 96.
Schenkwirthe, s. Wirthe.
Schießen, verboten, 38. 76. 101. 116.
Schiffszug mit Pferden, 66. 67.
Schlachtgeld, 32.
Schlachtordnung, 40.
Schnee's, Auswerfen des, 11.
Schneider = Profession, 104.
Schul = Institute, 112.
Schulgeld, 34.
Seeleute, 74. 77.
Sicherheitskarten der Fremden, 16.
Societäten, s. Nemter.
Spaziergänge, öffentliche, 37.
Sperre, Herstellung, 42.
Stempel, auf Wechsel und Assignationen, 61.
 — auf Zeitungen, 33.
 — Freyheit gewisser Acten, 25.
Steuern, Rückstände, 28. 43. 87.

Stiftungen, milde, Abgaben für diese, No. 36.
 Straßen, Aufsehung, 9. 15. 31.
 — Polizey, 94.
 — Bau an denselben, 58.
 — Reinigung, 35.

Theater, s. Schauspiel.

Theerlager, 70

Transitorische Gesetze, 78. 103. 107. 111.

Tuchhandel, 82.

Unterricht, Privat-, 112.

Wegesack, Pfingstmarkt zu, 51.

— Polizeyverordnung für, 106.

Vergnügungen, öffentliche, Abgabe, 36.

Verkäufe, s. Immobilien, Mobilien.

Verpflegung, Militair-, 65. 93.

— Tarif, Russischer, 19. Hanseatischer, 27.

Vorkäuferey, 18.

Vorstadt, Polizey = Aufseher, 63.

Waarenverkäufe, s. Mobilien.

Wachen, Militair-, 68.

Wachtstraße, Sperrung, 86.

Waffen, Militair-, Ankauf, 29.

Wandrahmen, Sicherung, 97.

Wechsel und Assignationen = Stempel, 61.

Wechselordnung, 84.

Weggeld, Einführung, 53. 54.

Weinfranz = Gerechtigkeit, 5.

Wirthe auf dem Lande, 83.

Zeitungen, Stempel auf, 33.